

Bundesblatt

99. Jahrgang.

Bern, den 28. Januar 1947.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stampfli & Cie in Bern.*

5164**Bericht**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bericht
des Generals über den Aktivdienst 1939—1945.**

(Vom 7. Januar 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zum Bericht des Generals an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939—1945 zu unterbreiten.

Einleitung.

a. Der von General Guisan vorgelegte Bericht gibt die wichtigsten Ereignisse der vergangenen sechs Jahre, während denen unsere Armee inmitten eines kriegszerstörten Europa Wache hielt, in eindrücklichem Bilde wieder. Er erhellt uns im weiteren die Überlegungen und die schwerwiegenden Entschlüsse, zu denen der Oberbefehlshaber sich veranlasst sah, um die Bereitschaft unserer Armee bei der vielgestaltigen und zuweilen jäh wechselnden Lage dauernd zu erhalten.

Einen bedeutenden Raum nehmen im Generalsbericht die Bemerkungen über den Stand von Ausrüstung und Ausbildung in unserer Armee zu Beginn der Kriegsgeschehnisse im Herbst 1939 ein. Eingehend legt der General dann seine Erfahrungen und seine Bemühungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Armeekommando und den bürgerlichen Behörden, insbesondere dem Bundesrate, dar.



So gibt uns der Bericht des Generals einen reichen Überblick über das Vergangene und über die Endlage am Schlusse des Aktivdienstes. Dagegen verzichtet der General, mit Ausnahme von einigen bestimmten Hinweisen in Einzelfragen, auf eine allgemeine Schlussfolgerung aus seinen Erfahrungen. Bewusst überlässt er es der neuen Armeeleitung, aus seinen Erkenntnissen die Folgerungen zu ziehen und sie zum Aufbau einer für das Künftige gültigen Lehre zu nutzen. Wenn der General es auch nicht näher umschreibt, wie er die neue Organisation unserer Armee sieht, so können immerhin seine kritischen Bemerkungen hierfür nützliche Hinweise geben.

Wenn der Bundesrat im Nachstehenden nun zum Bericht des Generals eingehender Stellung nimmt, so folgt er damit sowohl einem Auftrage wie auch einer Tradition und einer Notwendigkeit: einem Auftrage, indem er auf die von seiten der gesetzgebenden Räte erfolgte Überweisung hin Bericht erstattet; einer Tradition, insofern er das im Juni 1922 dem Bericht des Generals Wille gegenüber befolgte Verfahren wieder aufnimmt; einer Notwendigkeit, weil im Berichte des Generals Guisan kritische Bemerkungen enthalten sind, zu denen der Bundesrat Stellung nehmen muss.

Es ist vorausgehend festzustellen, dass während der Abfassung des Berichtes des Generals und bis zu dessen Ablieferung dem Bundesrate keinerlei Kenntnis über die Art der Abfassung des Berichtes oder dessen Inhalt im einzelnen zukam.

Nachdem der Bericht durch seine Veröffentlichung allgemein bekannt geworden ist und nachdem durch seine Kommentierung in der Presse ein lebhafter Meinungs austausch eingesetzt hat, dürfen die Bundesversammlung und das Schweizervolk berechtigterweise vom Bundesrate eine eindeutige und begründete Stellungnahme zu einer Reihe von Fragen, die durch den General aufgeworfen wurden, erwarten.

Während des Aktivdienstes war die öffentliche Kritik an unserem Wehrwesen untersagt. Wenn jetzt die von berufenster Seite kommende Gesamtbetrachtung unserer Wehrverhältnisse in den vergangenen Jahren auch auf Mängel und Meinungsverschiedenheiten hinweist, so ist es begreiflich, dass der Eindruck in der Öffentlichkeit ein starker und zwiespältiger zugleich sein musste. Es mochte dazu noch beitragen, dass die mündlichen und schriftlichen Äusserungen des Generals während der Aktivdienstzeit einen Zweifel in die Schlagkraft unserer Armee nie hatten aufkommen lassen.

Der General hat von dem bei uns immer hochgeschätzten Rechte der freien Meinungsäusserung als Berechtigter wiederum freien Gebrauch gemacht und

seine Ansicht ohne Scheu und Rückhalt dargelegt. Dieses gleiche Recht nimmt der Bundesrat auch für seine Antwort in Anspruch. So wichtig ihm die klare Stellungnahme zu den die Landesregierung kritisierenden Punkten im Berichte des Generals ist, so sehr hält er darauf, dass in einer andern Wertung bestimmter Tatsachen nicht das letzte Ziel seiner eigenen Berichterstattung liege. Er wird also auf Vereinzelt und im Rahmen des Ganzen Nebensächliches nicht eingehen, auch wo die Möglichkeit materieller Widerlegung vorhanden wäre. Er möchte sich rückblickend nur so weit äussern, als der Generalsbericht zur Klarstellung der Verhältnisse Anlass gibt.

Der Bundesrat weiss sich darin mit dem General einig, dass Aussetzungen nicht als Kritik um der Kritik willen, sondern als Bemühung um die Vertiefung und Festigung unseres Wehrgedankens und die Erhaltung der Schlagkraft unserer Armee zu verstehen sind. Beide Berichte erfüllen ihre Bestimmung nur, wenn sie in voller Freiheit gemeinsam diesem Ziele entgegenstreben. Aus dem Bericht des Bundesrates soll hervorgehen, in welcher Richtung er die wichtigsten Anliegen unserer Landesverteidigung sieht und aus welcher grundsätzlichen Einstellung heraus er an das bevorstehende Werk der Heeresreorganisation heranzutreten gedenkt. Dass aber in unserer heutigen Zeit das Vertrauen in die Armee und die Überzeugung von der Zweckmässigkeit des eingeschlagenen Weges innerhalb der Armee erhalten bleibe, das ist viel wesentlicher als die Frage, ob die Entwicklung im einzelnen allenfalls etwas mehr in dieser oder in jener Richtung gehe.

Beim Eintreten auf die im Bericht des Generals aufgeworfenen Probleme wird daran zu denken sein, dass sie in zwei grundsätzlich sich unterscheidende Gruppen zerfallen. Es gibt auf diesem Gebiete Fragen, die ein klares Ja oder Nein zur Lösung haben. Es gibt andere — und gerade sehr bedeutende gehören hier dazu —, wo nicht Tatsachen sich gegenüber, sondern Auffassung gegen Auffassung stehen, wo nur eine überzeugende Darlegung des eigenen Standpunktes möglich ist und der Verantwortliche aus dem eigenen Gewissen heraus den Weg gehen muss, den er als den guten erkannt hat.

Das Ausland soll aus der Art, wie wir die kritischen Aussetzungen des Generalsberichtes zum aufbauenden Zwecke benutzen, erkennen können, dass die Ernsthaftigkeit unserer Anstrengung zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit nach wie vor jedes Vertrauen verdient.

Es ist daher gegeben, dass unser Bericht nicht nur zu den kritischen Bemerkungen des Generals Stellung nimmt, sondern darüber hinaus Richtlinien für die weitere Zukunft unseres Wehrwesens gibt. Wir benützen deshalb diesen

Anlass, um die eidgenössischen Räte über diese von der Landesverteidigungskommission aufgestellten Richtlinien in allgemeiner Form zu orientieren, ohne dabei auf Einzelheiten einzugehen und unter Auferlegung jener Beschränkungen, die durch die Wahrung der militärischen Geheimnisse geboten sind. Diese Richtlinien sind nicht etwa als bereits bindende Festlegungen zu betrachten. Sie wollen nicht späteren Gesetzesentwürfen vorgreifen, sondern nur die allgemeine Tendenz erkennen lassen, in deren Verfolgung alle gesamtstaatlichen und Einzelfragen ihrer Lösung entgegengeführt werden sollen. Dabei ist es durchaus möglich, dass sich im Verlaufe weiterer Studien und zufolge neuer Verhältnisse Änderungen ergeben werden.

b. Was die rein formelle Seite der Einreichung des Generalberichtes betrifft, so lässt sich die Frage aufwerfen, ob es richtig war, dass der General seinen Bericht über den Aktivdienst der Bundesversammlung direkt und nicht dem Bundesrate eingereicht hat. Gewiss wird der General gemäss Art. 204 der Militärorganisation durch die Bundesversammlung gewählt. Massgebend für die Führung des Oberbefehls über die Armee ist jedoch nicht die Wahl als solche, sondern die vom Bundesrate zu erlassende Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck. Daraus erhebt sich die Frage, ob der General dem Bundesrate zu berichten hat, wie er den durch den Bundesrat in seiner Weisung festgelegten Endzweck des Truppenaufgebotes erreicht hat, oder ob die Berichterstattung des Generals direkt seiner Wahlbehörde zu erstatten ist.

Der bisher befolgte Brauch gibt kein eindeutiges Bild. General Dufour leitete seinen Bericht als Oberbefehlshaber anlässlich der Badischen Unruhen (1849) und des Neuenburger Handels (1856/57) an den Bundesrat. General Herzog reichte im Jahre 1870 seinen ersten Bericht dem Militärdepartement ein, das ihn dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung vorlegte. Den zweiten Bericht (1871) übergab er zusammen mit seinem Entlassungsgesuch dem Präsidenten des Nationalrates. General Wille legte seinen Bericht über den Aktivdienst 1914—1918 der Bundesversammlung vor. General Guisan beschrift ebenfalls diesen Weg.

In jedem Falle wäre es der Sache dienlicher gewesen, wenn der Bericht des Generals und die Stellungnahme des Bundesrates dazu den eidgenössischen Räten und dem Volke gleichzeitig hätten unterbreitet werden können.

I. Fragen der Kriegsvorbereitung.

1. Die Operationspläne.

Unter den kritischen Bemerkungen, welche der General vorbringt, ist diejenige über das Fehlen von Operationsplänen nicht nur Gegenstand besonders lebhafter Diskussion geworden, sondern war auch am meisten dazu angetan, das Vertrauen zur Armeeführung und zum Generalstab zu erschüttern. Es muss deshalb hier ganz besonders eingehend sowohl die grundsätzliche Seite des Problems als auch die Frage, was denn eigentlich auf diesem Gebiet geschehen ist, überprüft werden. Das ist um so notwendiger, als es sich hier um eine jener Angelegenheiten handelt, über die man in guten Treuen unterschiedlicher Auffassung sein kann.

a. Jede ernsthafte militärische Anstrengung im Frieden dient der Vorbereitung auf den Krieg. Die Armee soll unter möglichst guten Bedingungen in den Krieg eintreten. Diese werden geschaffen durch

- eine sowohl dem Ziel der Kriegführung, also nach schweizerischer Auffassung der Landesverteidigung, als auch der finanziellen Kraft des Landes angemessene materielle Rüstung;
- die Heranbildung von Soldaten und Führern;
- die geistige Vorbereitung auf die Durchführung der Landesverteidigungsmassnahmen und deren vorausschauende Anordnung, soweit dadurch nicht die Freiheit des Handelns unbillig beeinträchtigt wird.

Unter diese letzte Rubrik fällt auch der Begriff des Operationsplanes. Er bedeutet die vorbereitende Einstellung auf eine bestimmte Lage und eine darauf abstellende Art des Handelns. Es ist begreiflich, dass derjenige am besten nach einem Operationsplan verfahren kann, der den Willen und die Mittel hat, von Anfang an die Initiative zu ergreifen und die Kriegshandlungen rücksichtslos in der von ihm gewollten Richtung voranzutreiben. Aber auch er kann mit voller Zuversicht nur für die erste Phase des Krieges auf einen solchen Plan abstellen. Jede Entwicklung der Lage, jede Einwirkung seitens des Feindes ist dazu angetan, die Berechnung hinfällig zu machen. Es muss deshalb von Anfang an neben den Gedanken der Planung derjenige der Führung treten und im Fortgang des Geschehens mehr und mehr die Herrschaft allein übernehmen.

Schwieriger und komplizierter wird der Gedanke des Operationsplans für denjenigen, der aus grundsätzlicher Einstellung heraus den ersten Schritt im Kriege dem andern überlässt, also für den Verteidiger. Er muss sich fürs erste mit einer allgemeinen Bereitschaft begnügen, die es ihm ermöglicht, je nach dem Handeln des Angreifers rasch und zweckmässig sein eigenes Verhalten einzurichten. Diese Bereitschaftsaufstellung kann und muss vorbereitet werden. Sie hat aber mit einem eigentlichen Operationsplan noch nichts zu tun. Sie ist das, was im Bericht des Generals als «Mobilmachungsaufstellung» bezeichnet ist (Seite 18), was wir als «Bereitschaftsaufstellung» bezeichnen. Für unsere besonderen Verhältnisse kommt dazu, dass diese Aufstellung des Heeres der Neutralität der Schweiz Rechnung zu tragen hat, indem sie sich nicht gegen einen bestimmten Nachbarstaat richten darf. Sie bedeutet im wesentlichen eine Gruppierung der Heereseinheiten in der Weise, dass einem Angriff aus den bedrohlichsten Stossrichtungen rasch und wirksam begegnet werden kann. Diese vom Generalstab bis in alle Einzelheiten mit genauen Fahr- und Marschtabellen vorbereitete allgemeine Bereitschaftsaufstellung wurde vom General zu Kriegsbeginn mit einziger Ausnahme der Aufstellung der Armeereserven unverändert übernommen.

Auf der Basis dieser Bereitschaftsaufstellung könnten nun die eigentlichen Operationspläne angelegt werden. Es ist einleuchtend, dass es sich dabei nicht um einen einzigen, sondern nur um eine Vielzahl solcher Pläne handeln dürfte. Denn da wir unser Vorgehen auf das erste Handeln des Gegners abstellen müssen, bleibt uns nichts anderes übrig, als alle in Frage kommenden Angriffsmöglichkeiten zu erwägen. Ihrer sind aber immer viele, ja ihre Zahl ist, genau besehen, unbegrenzt, weil wir auch das Unwahrscheinliche, selbst das unmöglich Scheinende einbeziehen müssten. Wollten wir uns auf einige wenige der am ehesten vorausschbaren Fälle beschränken, so wäre es höchst wahrscheinlich, dass keiner von ihnen dann der Wirklichkeit entspräche. Es gehört aber zu den allergefährlichsten Dingen im Krieg, wenn man sich weitgehend auf eine bestimmte Entwicklung der Lage eingerichtet hat und alles dann einen völlig andersgearteten Lauf nimmt. Der General sagt sehr zutreffend in seinem Bericht: «... es gibt Pläne, die durch ihre Existenz allein schon geeignet sind, die Geister zu verwirren» (Seite 18).

Noch in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1948 äusserte sich der General zu den Operationsplänen, die er selber hatte ausarbeiten lassen:

«Il va sans dire que ces plans (divers plans d'opérations) ne constituent pas un système complet et ne prétendent pas à parer systématiquement à

tous les modes d'agression. Le Commandement de l'Armée admet qu'à côté des situations auxquelles répondent ces plans d'opération, il pourrait devoir faire face à d'autres situations, qui réserveraient diverses surprises.»

Durch das Ausarbeiten einer bestimmten, wenn auch grösseren Zahl von Operationsplänen wäre die Führung in ihrem Entschlusse von vornherein auf eine ganz begrenzte Zahl von Möglichkeiten festgelegt, sofern sie durch die Inkrafterklärung eines solchen Planes einen Zeitgewinn anstreben wollte. Aber selbst geringfügige Änderungen am Plan würden diesen Gewinn wieder hinfällig machen. Wenn Operationspläne ihren Zweck erfüllen sollen, so hätte der verantwortliche Oberbefehlshaber in dem Augenblicke, wo seine Führertätigkeit sich in ihrer ganzen Bedeutung offenbaren müsste, keine weitere Entschlussmöglichkeit als die, aus einer Anzahl fertig vorliegender Pläne denjenigen zu wählen, der ihm am besten zusagt. Und dieser würde sich dann sowohl seiner Führerindividualität wie der konkreten Lage selber kaum so anpassen, dass nicht wesentliche Korrekturen angebracht werden müssten oder eine zeitraubende Umarbeitung notwendig wäre.

Die Freiheit des Entschlusses scheint uns für den Oberkommandierenden unserer Armee gerade in dem Moment, da er sein Amt antritt, von entscheidender Bedeutung zu sein. Die Vorbereitung soll alle andern zuverlässigen Grundlagen für einen erfolgreichen Einsatz der Armee erschaffen: einen Generalstab, der auch in der unwahrscheinlichsten Lage rasch, klar, präzise und sachkundig arbeitet und dem Oberbefehlshaber innert nützlicher Frist die dem Augenblick entsprechenden Unterlagen für die Durchführung eines zu fassenden Entschlusses beschafft; dazu eine tüchtige, von fähigen Chefs geführte Truppe. Der Oberbefehlshaber aber bringt seinen eigenen schöpferischen Geist und seine solide Ausbildung im operativen Denken mit.

Das Hauptargument zugunsten ausgearbeiteter Operationspläne wird wohl das sein, dass sie bei drängender Lage erheblichen Zeitgewinn verschafften. Aber gerade diese Erwägung dürfte kaum stichhaltig sein. Operationspläne setzen voraus, dass der Oberbefehlshaber, wenigstens für den ersten Einsatz, über das Instrument des Heeres noch mit einer gewissen Freiheit verfüge. In der für unser Land gefährlichsten Art der Kriegseröffnung, beim Überfall, gibt es nichts als den aus dem Augenblick geborenen Entschluss. Er muss unabhängig von aller vorausgegangenen Planung gefasst werden und wird um so entschiedener und zweckmässiger sein, je weniger Bindungen durch vorgefasste Pläne vorhanden sind.

Verlaufen aber die kritischen ersten Tage der Kriegsbedrohung ohne Überraschung, so hat der Oberbefehlshaber Gelegenheit, seinen auf die gegenwärtige oder eine bestimmt zu erwartende Lage abgestimmten Operationsplan zu entwerfen. Man darf sich nicht vorstellen, dass das eine Aufgabe ist, die umständliche und zeitraubende Vorarbeiten voraussetzt. Der Oberbefehlshaber kann aus seinem klaren Einblick in die wirklichen Verhältnisse und aus seinem operativen Können heraus seinen Entschluss in sehr kurzer Zeit fassen. Generalstabschef und Generalstab waren und sind so vorbereitet und geschult, dass sie diesen Entschluss unverzüglich in gültige Form kleiden und zur Ausführung bringen können. Auch Eisenbahntransporte lassen sich, wenn die Lage sie überhaupt noch erlaubt, rasch organisieren. Unsere Eisenbahnoffiziere haben bewiesen, dass sie imstande sind, Truppentransporte auch unter schwierigen Verhältnissen in knappsten Fristen zu bewerkstelligen. Das alles nimmt nur ganz unwesentlich mehr Zeit in Anspruch als das Ändern und Anpassen von vorbereiteten, der eintretenden Kriegslage doch nicht restlos entsprechenden Plänen.

Im konkreten Falle unserer Mobilmachung 1939 war die «Bereitschaftsaufstellung» am 3. Mobilmachungstage beendet. Es kann gar kein Zweifel sein, dass die Zeit von der Wahl des Generals am 30. August bis zum 4. September 1939 reichlich genügt hätte, um inzwischen einen sich aus der Lage als nötig erweisenden Operationsbefehl ausführungsfertig zu machen.

b. Etwas ganz anderes und nach unserem Dafürhalten sehr viel Wichtigeres ist das Studium der mit den Verhältnissen wechselnden Möglichkeiten, die im Falle eines Krieges an uns herantreten können. Das unablässige Verfolgen dieser Studien betrachten wir in der Tat als eine der wesentlichen Aufgaben des Generalstabes einerseits, der höchsten militärischen Führer, die sich auf die Übernahme des Oberkommandos geistig vorzubereiten haben, andererseits. Die Früchte dieser Tätigkeit sollen aber nicht in papierenen Dossiers registriert werden, sondern sollen als ein lebendiges Element den ganzen Führungsapparat durchdringen. In diesem Sinne ist bei uns auch gearbeitet worden, und in diesem Sinne war der Generalstab im Augenblick der Mobilmachung 1939 vollkommen bereit, einen Führungsentschluss des Oberbefehlshabenden rasch und sicher zum Operationsplan auszubauen.

Es waren früher bei der Generalstabsabteilung sogenannte Aufmarschpläne vorhanden. Sie wurden durch die Entwicklung aller Verhältnisse, insbesondere durch die neue Truppenordnung, die Aufstellung der Grenztruppen und die durch den Anschluss Österreichs veränderten militärischen Verhält-

nisse immer wieder so überholt, dass sich die Fragwürdigkeit ihres wirklichen Nutzens und die Unfruchtbarkeit der auf sie verwendeten Arbeit deutlich herausstellte und dass man erkannte, wieviel zweckmässiger es sei, durch ein ständiges aufmerksames Studium der Lage jederzeit in Bereitschaft zu bleiben, als sich durch ausgearbeitete Pläne auf Gedanken festzulegen, die heute gültig und morgen schon abwegig sein konnten.

Die Generalstabsabteilung war übrigens in der letzten Vorkriegszeit mit viel dringenderen Arbeiten stark in Anspruch genommen. Die personelle und materielle Einführung der Truppenordnung, die Durchorganisation des Grenzschutzes und der Ausbau unserer Landesbefestigung durften ohne Zweifel als dringlicher erachtet werden als die Ausarbeitung einer Beispielsammlung von Lösungen operativer Art zuhanden eines künftigen Oberbefehlshabers.

Hingegen wurden der Arbeit in den Generalstabskursen, den Kursen für höhere taktische Ausbildung und vor allem in den operativen Übungen Lagen zugrunde gelegt, die möglichen kriegerischen Konflikten entsprachen und Studien über Lösungsmöglichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubten. Auf diese Weise konnten nicht nur die für unsere Landesverteidigung besonders wichtigen Abschnitte systematisch studiert werden, sondern auch die beteiligten hohen Truppenführer und Generalstabsoffiziere in der geistigen Beweglichkeit und Entschlussfassung geschult werden, die unerlässlich sind, wenn man den Lagen gewachsen sein will, die bei der heute gebräuchlichen Art der Kriegseröffnung und im Verlaufe der Kampfhandlungen eintreten werden.

Endlich bleibt festzuhalten, dass die kompetente vorberatende militärische Instanz für wichtige Fragen der Gesamtlandesverteidigung die Landesverteidigungskommission war. Es war selbstverständlich, dass ihre Mitglieder, deren rangältestes der damalige Oberstkörpskommandant Guisan seit dem Jahre 1936 war, sich intensiv mit Studien solcher Art zu beschäftigen hatten. Kurz vor Ausbruch des Krieges wurden noch in den operativen Übungen von 1938 und 1939 verschiedene Möglichkeiten des Armee-Einsatzes studiert. Hielten die Mitglieder der Landesverteidigungskommission aber die Aufstellung von Operationsplänen durch die Generalstabsabteilung für nötig, so hätten sie sich darnach erkundigen müssen, welche Vorarbeiten vorlagen, und gegebenenfalls verlangt, dass sie der Landesverteidigungskommission zur Begutachtung vorgelegt würden. Ein solches Begehren ist jedenfalls im Laufe der letzten Jahre vor Kriegsausbruch von keiner Seite gestellt worden.

In der operativen Übung von 1938 hat Oberstkörpskommandant Guisan die Funktion des Oberbefehlshabers der schweizerischen Armee ausgeübt.

Der damalige Unterstabschef Front konnte ihm innert kurzer Frist einen der Ausgangslage angepassten Aufmarschplan bearbeiten und vorlegen. An der Übung von 1939 nahm der General in seiner damaligen Eigenschaft als Kommandant eines Armeekorps teil.

Das alles darf den Schluss erlauben, dass das Fehlen ausgearbeiteter Operationspläne weder auf einen Mangel an Voraussicht, noch auf eine Selbsttäuschung zurückzuführen ist. Es lag dieser Tatsache vielmehr eine ganz bewusste und gewollte Einstellung zugrunde.

Die Landesverteidigungskommission der Nachkriegszeit befasste sich im Zusammenhang mit der neuen Bearbeitung der Mobilmachung und der Bereitschaftsaufstellung mit der Frage der Aufstellung von Operationsplänen, kam aber einmütig zum Schlusse, dass davon Umgang zu nehmen sei.

c. Der General schlägt vor, es sei ein Oberbefehlshaber der Armee auch für die Friedenszeit von der Bundesversammlung zu ernennen, damit sich dieser auf seine Aufgabe im Kriege vorbereiten könne. Wir vermögen diese Auffassung nicht zu teilen.

Die Gesichtspunkte, die bei der Wahl eines Friedensgenerals massgebend sind, decken sich nicht mit jenen, die bei der Wahl eines Kriegsgenerals entscheidend ins Gewicht fallen. Es ist somit keine Gewähr dafür geboten, dass die Wahlbehörde in Zeiten der Gefahr den Friedensgeneral wählen wird.

Aus diesen Gründen scheint es uns richtiger zu sein, wenn sich alle Mitglieder der Landesverteidigungskommission für den Fall vorbereiten, dass sie das Kommando der Armee im Kriege zu übernehmen hätten. Diese Möglichkeit ist heute durchaus gegeben, da sich die Mitglieder der Landesverteidigungskommission mit allen Problemen des Wehrwesens, insbesondere auch mit den operativen Fragen eingehend befassen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass bei zunehmender politischer Spannung der für eine allfällige Generalswahl in Aussicht zu nehmende Kandidat rechtzeitig über diese Absicht orientiert werden kann. So wurde auch Oberstkorpskommandant Guisan mehrere Monate vor Ausbruch der Feindseligkeiten mündlich und vertraulich eröffnet, dass er zum Oberbefehlshaber vorgeschlagen werde, wenn die Verhältnisse eine Generalswahl notwendig machen müssten.

d. Wir dürfen aus dem Vorhergehenden einige Folgerungen ziehen:
— Es ist richtig, dass bei der Mobilmachung 1939 keine Operationspläne vorlagen. Ihr Fehlen betrachten Bundesrat und Landesverteidigungskommission auch heute noch als das Ergebnis einer wohlbewussten Stellungnahme zu diesem Problem.

- Die Generalstabsabteilung hatte sich zum Ziel gesetzt, den operativen Entschluss des Oberbefehlshabers zu ermöglichen durch das zuverlässige Funktionieren des Grenzschatzes, die reibungslose Durchführung der Mobilmachung und die rasche Bereitschaftsaufstellung. All dies hat, wie es jedermann in Erinnerung ist, sehr gut gespielt.
- Die Kritik des Generals gibt Anlass, den Fragen operativen Charakters in Zukunft noch vermehrtes Gewicht beizulegen. Hierzu sind vornehmlich zwei Wege dienlich:
 1. die Landesverteidigungskommission wird sich, wie dies schon seit Kriegsende der Fall ist, eingehend mit allen operativen Fragen befassen müssen;
 2. den operativen Übungen ist grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie sind, abgesehen von Manövern im grossen Verbands, die einzige Möglichkeit einer systematischen Weiterschulung unserer Heereseinheitskommandanten. Sie geben zugleich Gelegenheit, den Nachwuchs für diese Kommandos kennenzulernen und auf seine Eignung zu prüfen.

Nach der Militärorganisation hätten in Friedenszeit operative Übungen nur alle zwei Jahre stattzufinden. Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes hat bereits am 19. September 1942 und dann wieder am 10. November 1943 dem General die Anregung gemacht, solche Übungen auch während des Aktivdienstes vermehrt durchzuführen. Die für die Führung im Kriege verantwortlichen obersten Kommandanten hatten nach Auffassung des Bundesrates während der ersten Jahre des Aktivdienstes zu wenig Gelegenheit, sich durch Übung weiter zu fördern.

Die Novelle der Militärorganisation sieht eine elastischere Fassung des Artikels 142 vor, der die Durchführung von operativen Übungen nach Bedarf und nicht nur alle zwei Jahre erlaubt. Sie sollen insbesondere dem praktischen Studium der von Fall zu Fall sich ergebenden wichtigsten operativen Möglichkeiten dienen.

2. Die personelle und materielle Bereitschaft der Armee.

a. Die materielle Vorbereitung der Armee im allgemeinen.

Dass in der allgemeinen materiellen Vorbereitung der Armee für den Kriegsfall manches im Augenblick der Mobilmachung noch nicht abgeschlossen war, manches sich erst im Stadium des Werdens befand, das wird niemand wundern, der die Entwicklung der Wehrtechnik innerhalb der letzten Jahre vor dem Kriege aufmerksam verfolgt hat.

Wir brauchen nicht ausführlicher daran zu erinnern, dass die Kredite für den Ausbau unserer Landesverteidigung zwischen den beiden Weltkriegen verhältnismässig spät und zögernd zugestanden wurden und dass es für uns galt, sich nach der Decke zu strecken und unter dem vielen Wünschbaren und Notwendigen das mit Nachdruck zu pflegen, was in erster Dringlichkeit stand. Als dann, besonders seit 1936, in rascher Steigerung immer höhere Kredite für die Vorbereitung der Landesverteidigung zugestanden wurden, konnte die Fabrikation ihrerseits nicht mehr Schritt halten. Wir dürfen hier zur Erwägung geben, dass Jahre darüber hingehen, bis das auf Grund von bewilligten Krediten bestellte Kriegsmaterial an die Truppe abgeliefert werden kann und die Truppe mit dessen Handhabung vertraut ist. Das machte es selbstverständlich, dass wir zu Kriegsbeginn nicht über eine nach allen Seiten gleicherweise vollkommene materielle Bereitschaft verfügten.

Weitere Schwierigkeiten traten mit Kriegsbeginn ein, da wir von diesem Zeitpunkte an fast restlos auf unsere eigenen Mittel angewiesen waren. Schon in Zeiten zunehmender internationaler Spannungen wird der Bezug von erstklassigem Kriegsmaterial aus dem Auslande fast unmöglich. Zumal vom Kriegsausbruch weg ist die Beschaffung bestimmter unentbehrlicher Metalle und anderer Rohstoffe beinahe ausgeschlossen. Für die Darlegung all dieser Schwierigkeiten können wir auf den Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee, Seite 110, verweisen.

b. Der Aufbau unserer Flugwaffe.

Die kritischen Bemerkungen des Generals zur Frage der materiellen und personellen Kriegsvorbereitung kristallisieren sich vor allem um den Zustand unserer Luftwaffe. Sie geben uns zu einigen Bemerkungen Anlass.

Es wird im Generalsbericht zunächst festgestellt, vor dem Kriege sei «keine Luftraumstrategie im eigentlichen Sinne verfolgt worden und noch weniger eine Luftraumpolitik» (Seite 102). Wir müssen gestehen, dass wir nicht völlig im klaren sind, was darunter verstanden ist. In die gedankliche und teilweise in die materielle Vorbereitung auf einen künftigen Krieg wurde auch unser Luftraum als ein Teil unseres Hoheitsgebietes einbezogen. Eine Luftraumstrategie und Luftraumpolitik, wie sie einem auf Expansion eingestellten Großstaate eigen sind, durfte für unsere Verhältnisse doch gewiss nicht in Betracht gezogen werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Tatsache, dass unsere Luftwaffe nicht einen eigenen Wehrmachtteil bildete und weder einen Luftfahrtminister noch

eine Luftverteidigungskommission aufwies. Für unsere bescheidenen Verhältnisse wäre das unseres Erachtens einer Überorganisation gleichgekommen. Bei uns kann und wird die Luftwaffe nie etwas anderes sein als eine, gewiss sehr wichtige, Waffengattung der Armee, der nur wegen ihrer gänzlich eigenen Voraussetzungen und Mittel eine Sonderstellung zukommt. Es lässt sich nachträglich unschwer feststellen, dass man sich in der Landesverteidigungskommission vor dem Kriege zu wenig eingehend mit den Fragen der Luftwaffe befasste und dass man, mit den fachlichen Fragen auf dem Gebiete des Flugwesens nicht hinlänglich vertraut, gerade in den entscheidenden Angelegenheiten den Kommandanten dieser Waffe zu weitgehend sich selber überliess. Auch in diesem Punkte sind aus der Erfahrung Lehren zu ziehen und bereits gezogen worden. Wir erinnern vor allem an die Beiziehung des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrwaffe zu den Sitzungen der Landesverteidigungskommission.

Wenn der General sagt: «Wie man sieht, stellte diese Waffe (Flugwaffe und Fliegerabwehr) trotz der unter unzähligen Schwierigkeiten geleisteten Arbeit und ungeachtet ihrer bereits aufgestellten Stäbe nicht mehr als den Keim einer Fliegerdivision dar» (Seite 104), so scheint es uns am Platze, gerade diese Schwierigkeiten etwas näher zu beleuchten. Nirgends wie auf dem Gebiet des Flugwesens ist die technische Entwicklung mit so raschen Schritten vorwärts gegangen. Der ständige Wettlauf um den Vorsprung in der Flugzeugkonstruktion hat sich ja während des Krieges selber in überaus drastischer Weise immer wieder gezeigt.

Verhältnismässig kurze Zeit vor dem Kriegsausbruch erst ist man an den zielbewussten Ausbau unserer Flugwaffe herangetreten. Vorher hatten die erforderlichen grossen Kredite gar nicht zur Verfügung gestanden. Zum Teil erwarb man jetzt Flugzeuge aus dem Ausland, zum Teil bemühte man sich um den Lizenzbau. Für Eigenkonstruktionen fehlte vorerst jede Möglichkeit, da wir über eine eigene Flugzeugindustrie nicht verfügten. Im weiteren darf nicht übersehen werden, dass von den ersten Forschungen um einen neuen Flugzeugtyp über die Durchführung von Versuchen bis zur Abgabe einer kriegsgenügenden Maschine in grösserer Zahl an die Truppe Jahre verstreichen. Ist es unter solchen Bedingungen verwunderlich, dass wir bei Kriegsausbruch nicht über eine schlagkräftige Flugwaffe verfügten und dass zum Teil mit veraltetem Material musste geflogen werden? Wir dürfen daran erinnern, dass Staaten mit unvergleichlich grösseren Möglichkeiten sich damals in ähnlicher Lage befanden.

Schon vor Kriegsausbruch war das eidgenössische Militärdepartement bemüht, alle nutzbaren Kräfte in den Dienst der Flugzeugentwicklung zu stellen. Bereits am 25. März 1936 wurde eine Studienkommission für Luftfahrt gebildet, in welcher die enge Zusammenarbeit der militärischen Fachinstanzen mit der Wissenschaft einsetzte. Es sei hier nicht verschwiegen, dass leider während längerer Zeit die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr und der Kriegstechnischen Abteilung, in deren Aufgabenkreis die Flugzeugbeschaffung fällt, nicht so eng war, wie dies im Interesse der Sache geboten war.

Anfangs 1941 beauftragte daher der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes eine Expertenkommission mit der Einreichung von Vorschlägen für eine zweckmässige Organisation der Flugzeugbeschaffung in der Schweiz, sowie für die Regelung der Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten aller daran beteiligten Stellen, das heisst der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr, der Kriegstechnischen Abteilung, der Wissenschaft und der Industrie. Insbesondere hatte diese Kommission die Frage einer möglichen Beschleunigung des Flugzeugbaues zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen. Am 19. Mai 1942 verfügte das eidgenössische Militärdepartement die Schaffung des eidgenössischen Flugzeugwerkes Emmen als selbständige Regiewerkstätte und dessen direkte Unterstellung unter den Chef der Kriegstechnischen Abteilung. Dieser Betrieb hatte in bescheidenem Umfange bereits seit 1936 als Filiale der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun bestanden.

Durch die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. Januar 1943 über die militärische Flugzeugbeschaffung wurden die Verantwortungen und Befugnisse auf diesem Gebiete klargestellt und eine ständige Kommission für militärische Flugzeugbeschaffung zur Begutachtung und Antragstellung in allen einschlägigen Fragen eingesetzt; sie besteht aus Vertretern der Armee, der Wissenschaft, der Industrie und der Zivilluftfahrt. Gleichzeitig wurden innerhalb der Kriegstechnischen Abteilung entsprechende Umorganisationen vorgenommen und die Gruppe für Flugzeugbeschaffung dem Abteilungschef direkt unterstellt.

Als leitender Gesichtspunkt für all diese Bemühungen um die militärische Flugzeugproduktion stand dabei die Notwendigkeit der Eigenfabrikation und der Eigenentwicklung in der Schweiz obenan. Als das schwierigste und zugleich wichtigste Problem war das der Erschaffung eigener Flugzeug-Prototypen zu betrachten.

Auch die Fliegerabwehr war im Jahre 1939 erst im Werden begriffen. Ihre Geschütze wurden von Anfang an in der Schweiz hergestellt. Die Eigenfabrikation von Fliegerabwehrkanonen sowie von Kommandogeräten, Entfernungsmessern usw. hat anfangs viel Zeit benötigt, hat sich dann aber im Laufe der Kriegsjahre bewährt.

Auch die der Fliegerabwehrtruppe zugeteilten Scheinwerfer wurden vor Ausbruch des Krieges im Auslande bestellt, konnten dann aber nicht mehr geliefert werden, so dass auch dieses Material selber entwickelt und hergestellt werden musste und erst spät zur Ablieferung gelangte.

c. Das Dispensationswesen.

Als einer der Gründe für Verzögerungen in unserer Flugzeugproduktion im Zeitpunkt der ersten Generalmobilmachung wird im Bericht des Generals der Umstand genannt, dass es nicht vorgesehen war, die Spezialisten vom Einrücken mit ihrer Einheit zu befreien.

Allgemein müssen wir hier vorausschicken, dass vor Kriegsausbruch die grosse Bedeutung des Dispensationswesens für unsere Kriegswirtschaft und für die Kriegsmaterialbeschaffung verkannt worden ist. Die Wichtigkeit der Erteilung von Dispensationen wurde im Fortgange der Zeit dann noch durch die Tatsache gesteigert, dass unser Land vom Kriege selber verschont blieb und dass die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft in ihrem möglichst vollständigen Umfange während einer langen Aktivdienstperiode lebenswichtig war.

Gestützt auf die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 25. Oktober 1938 betreffend Vorschriften über die Dispensationen bei einer Kriegsmobilmachung waren Ende August 1939 3400 Dispensationen erteilt, 450 vorbereitet und ca. 1200 «vorläufig» für Milchverarbeitungsstellen bewilligt. Die im Sektor der Kriegsmaterialbeschaffung erteilten 2150 Dispensationen verteilten sich auf 142 Betriebe.

Als im Herbst 1939 feststand, dass unser Land vorerst nicht in den Krieg verwickelt würde, verlangte die Armeeleitung sofort dringend die Sicherstellung der Beschaffung von Kriegsmaterial. Damit sah sich die Organisation des Dispensationswesens der Armee vor unvorhergesehenen Schwierigkeiten und war dem Ansturm von Gesuchen seitens des Heeresmaterialbeschaffungsdienstes und der Kriegswirtschaft nicht gewachsen. Erschwerend fiel dabei noch ins Gewicht, dass die Armee mit Bezug auf Kriegsmaterial nicht unter normalen Verhältnissen mobilisiert hat, sondern dass wir uns mitten in einer Periode der Aufrüstung befanden. Wären, wie es hätte der Fall sein sollen, alle die

benötigten Waffen und neuen Geräte im Zeitpunkte der Generalmobilmachung schon vorhanden gewesen, so hätte man sich nicht in der Notlage gesehen, eine ausgedehnte Fabrikation in Gang zu setzen. Um Mitte Mai 1940 sind beispielsweise der Industrie zu diesen Zwecken ca. 9600 Wehrmänner durch Dispensation zur Verfügung gestellt worden. Damals waren im ganzen 82 700 rechtsgültige Dispensationen in Kraft; im Juli des gleichen Jahres wurde ein Höchststand von ca. 38 000 erreicht. Im Interesse der Ausbildung der Truppe sah sich dann der General am 22. Mai 1940 selber veranlasst, die Zahl der der Kriegstechnischen Abteilung für die Heeresmaterialbeschaffung durch die Industrie zu gewährenden Dispensationen auf 8000 herabzusetzen.

Die Kriegstechnische Abteilung hat sich wiederholt und energisch um die Dienstbefreiung von Wehrmännern eingesetzt, die für die Heeresmaterialbeschaffung arbeiteten. Am 12. September 1939 schrieb der Abteilungschef, nach erfolglosen Protesten vom 6. und 11. des gleichen Monats, an die Generaladjutantur der Armee, dass, wenn die gestellten Dispensationsgesuche nicht bewilligt würden, schwere Folgen zu befürchten seien. Er führte weiter aus: «Unsere Begehren haben wir so sortiert, dass zuerst die dringlichsten, für Flugzeugbau und Flugabwehr, vorgelegt worden sind.» Am 14. Oktober 1939 schrieb er an den Chef der Sektion für Evakuationen und Dispensationen: «Wir stellen hier ausdrücklich fest, dass für dringliche Arbeiten auf dem Gebiet der Schaffung der Flugabwehrwaffen und des Flugmaterials Leute zum Teil gefehlt haben, zum Teil noch fehlen, weil die Dispensationen nicht mit gebührender Raschheit behandelt wurden.»

Diese bedeutenden zutage getretenen Schwierigkeiten führten leider zeitweise zu einer für alle Teile unerquicklichen Vergiftung der Beziehungen zwischen dem Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe, der Kriegstechnischen Abteilung und der Sektion für Evakuationen und Dispensationen. Die auf die Erfahrungen des Aktivdienstes abstellenden Vorschläge des Generaladjutanten mit Bezug auf Urlaub und Dispensationen (Seite 812) sind für die künftige Regelung dieser Fragen wohl zu beachten.

d. Massnahmen zur Steigerung der Kriegsmaterialproduktion.

Einen weiteren Grund für die Verzögerung im Flugzeugbau sieht der General darin, dass «die Fabriken nicht gehalten waren, mehr als 48 Stunden in der Woche zu arbeiten» (Seite 104). Anhand des Aktenmaterials der Kriegstechnischen Abteilung lässt sich feststellen, dass der Förderung des Flugzeugbaues durch Einschalten von Überstunden in den Werkstätten und Werkstattbureaux

schon vor dem Krieg und besonders zu Beginn des Krieges grösste Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Die Kriegstechnische Abteilung hat sich auch bemüht, nach Möglichkeit die zum Militärdienst aufgebotenen Arbeitskräfte zu ersetzen und durch Schicht- und Überzeitarbeit eine Steigerung der Produktion zu erreichen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass solche Überzeitarbeit nur bis zu einer gewissen Grenze nutzbringend ist. Nur kurzfristige Stosszeiten können auf solchem Wege überbrückt werden. Bei langanhaltender übernormaler Beanspruchung des Personals nimmt die Arbeitsintensität automatisch ab und macht eine Mehrleistung durch Überzeit weitgehend illusorisch.

In den am Flugzeugbau beteiligten Hauptfirmen wurde die Überzeitarbeit von monatlich ca. 5000 Arbeitsstunden zu Beginn des Jahres 1939 auf etwas mehr als 16 000 im September 1939 gesteigert und fiel bis Ende des Jahres infolge des Abganges der zum Militärdienst eingerückten Arbeitskräfte auf ca. 12 500 Arbeitsstunden ab.

Im Zusammenhang mit dem Problem der Überzeitarbeit ist aber auch ein anderer Faktor noch zu erwägen, der sich insbesondere beim Flugzeugbau sehr betont auswirkt. Das Kriegsflugzeug besteht aus Tausenden von Bestandteilen, und der Termin seiner Ablieferung ist abhängig von der Fertigstellung des letzten dieser Bestandteile. So lag im Herbst 1939 der Engpass in der Flugzeugproduktion bei den Motoren, die bei einer bestimmten Firma in Arbeit waren, deren Personal zu einem grossen Teil bei den Grenztruppen im Dienste stand und nicht dispensiert wurde. Auf Veranlassung der Kriegstechnischen Abteilung wurden am 9. September 1939 dieser Firma Überzeitbewilligungen für 250 Mann erteilt. Eine Erhöhung der Arbeitszeit bei den übrigen am Flugzeugbau beteiligten Firmen war gar nicht notwendig.

Ein Kennzeichen des modernen komplizierten Kriegsmaterials ist die notgedrungen lange Laufzeit seiner Fabrikation. So sind die Ablieferungstermine der meisten bis Kriegsende gelieferten Flugzeuge auf vor 1944 gefasste Massnahmen und Entschlüsse zurückzuführen.

e. Die persönlichen Mittel zur Ausübung des Oberkommandos.

Der General weist darauf hin, er hätte bei der Übernahme des Oberbefehls nicht über alle jene Mittel zur Ausübung des Kommandos verfügt, die ihm gestattet hätten, der Unzulänglichkeit der mangelnden operativen Unterlagen zu begegnen und in aller Freiheit Entschlüsse von grundlegender Bedeutung zu fassen.

Diese Aussage nennt leider die einzelnen fehlenden Mittel nicht, dürfte sich jedoch auf die später ausführlicher gemachte Feststellung beziehen, dass zu Beginn des Aktivdienstes kein geeigneter und genügend ausgebauter Gehilfenstab des Oberbefehlshabers vorhanden gewesen sei. Das führte dann zur Bildung des sogenannten persönlichen Stabes des Generals, über dessen Zweckmässigkeit und Nutzen man, wie der Bericht des Generalstabschefs es belegt, recht verschiedener Ansicht sein kann. Jedenfalls aber hatte der General das unbestreitbare Recht, einen persönlichen Stab zu bilden und seine Mitarbeiter nach seinem Ermessen auszusuchen.

Das bedeutet aber unseres Erachtens durchaus nicht, dass ein solches Hilfsmittel deshalb von Anfang an hätte da zu sein brauchen und dass es organisatorisch ein- für allemal festgelegt werden müsse. Es scheint uns vielmehr am Platze, dem Oberkommandierenden in solchen Dingen völlig freie Hand zu lassen und von einer entsprechenden gesetzlichen Regelung abzusehen.

Der General hatte das Recht, gestützt auf Art. 209 der Militärorganisation in allen personellen Fragen frei zu entscheiden. So hat er in Ausübung dieses Rechtes während des ganzen Aktivdienstes sämtliche Kommandoübertragungen an Heereseinheitskommandanten selber vorgenommen. Einzig für die Wahl des Chefs des Generalstabes ist gemäss Art. 205 der Militärorganisation der Bundesrat zuständig, der in dieser Sache den General anzuhören hat. Aber auch die Ernennung dieses obersten Mitarbeiters des Generals hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlage des neu ernannten Oberbefehlshabers vorgenommen.

Wir möchten zum Abschluss des Kapitels über unsere Bereitschaft noch einmal ernstlich daran erinnern, unter welch mühsamen Bedingungen und mit zum Teil überstürzten Massnahmen wir vom Kriegsausbruch weg manches nachholen mussten, was in dieser unserer Bereitschaft noch fehlte oder unvollständig war. Material und Arbeitskräfte standen in sehr viel reduzierterem Masse zur Verfügung, als dies in Friedenszeiten der Fall gewesen. Und dabei standen wir doch immer noch in den verhältnismässig günstigen Verhältnissen eines blossen Aktivdienstes und nicht des Kriegszustandes selber. Mit solcher Gunst des Schicksals dürfen wir nicht auf immer rechnen. Diese Betrachtung wird uns um so nachdrücklicher darauf hinweisen müssen, dass wir in den Zeiten der Ruhe gerade auch die materiellen Notwendigkeiten unserer Wehrebereitschaft sorglich wahrnehmen und uns das, was wir im Kriege unbedingt brauchen werden, unter den sehr viel günstigeren Verhältnissen der Friedenszeit vorausschauend sicherstellen.

II. Die Durchführung des Aktivdienstes.

1. Die Beziehungen zwischen Bundesrat und General.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Keine der drei letzten grossen Kriegsmobilmachungen, weder die von 1870/71, noch die von 1914—1918, noch endlich die von 1939—1945 ging ohne gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und General vor sich. Dabei wissen wir, dass in jedem dieser Fälle der Oberkommandierende sich von dem gleichen hohen Ziele der Erhaltung der Unabhängigkeit des Vaterlandes leiten liess, das auch dem Bundesrate die Kraft gab, seine nicht weniger schweren Aufgaben zu erfüllen. Die Ursache der eingetretenen Schwierigkeiten liegt in den Verhältnissen selber und muss jedenfalls in Unklarheiten der gesetzlichen Grundlage gesucht werden. Wo in Angelegenheiten der Wehrhaftigkeit sich solche Unstimmigkeiten zeigen, darf man mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass ihre Ursache in einer ungenügenden Regelung der Kompetenz- und Verantwortungsverhältnisse liegt. Dass zwei Instanzen in einem nicht klar geordneten Unterstellungsverhältnis zueinander stehen, das ist der Hintergrund für die bei allen Grenzbesetzungen regelmässig wiederkehrenden gelegentlichen Meinungsunterschieden zwischen Bundesrat und General.

Es darf hier festgehalten werden, dass das Verhältnis zwischen der Landesregierung und dem Oberbefehlshaber im Verlaufe dieses Aktivdienstes im ganzen ein durchaus gutes und von Vertrauen getragenes war. Die Zusammenarbeit erfolgte immer im Hinblick auf das hohe gemeinsame Ziel, und beide Teile haben zu wiederholten Malen persönliche Auffassungen oder Wünsche hintangestellt, wo der Blick auf das Ganze es verlangte. Der Bundesrat hat in vielen Fällen, obgleich er von der Richtigkeit der eigenen Überlegungen überzeugt war, den in anderer Richtung gehenden Begehren des Generals stattgegeben, um mit Rücksicht auf die Landesinteressen Konflikte zu vermeiden und nicht wegen Einzelfragen das Gesamte zu gefährden. Auf beiden Seiten herrschte stets das ehrliche Bestreben, auseinandergehende Auffassungen und verschiedene Standpunkte einander anzunähern.

Es ist unvermeidlich, dass zufolge der Beurteilung der Probleme von verschiedenen Standpunkten aus gelegentlich Meinungsverschiedenheiten sich ergeben. Wir fragen uns aber, ob es nötig war, solche anfängliche Meinungs-

verschiedenheiten überhaupt zu erwähnen, wenn diese im Verlaufe der Verhandlungen behoben werden konnten. Während des ganzen Aktivdienstes haben sich Bundesrat und eidgenössisches Militärdepartement immer bemüht, mit dem General in den vielen schwierigen Problemen, die gemeinsam zu lösen waren, eine Verständigung herbeizuführen. Und stets konnte, wenn auch freilich nicht immer schon beim ersten Gedankenaustausche, eine solche für beide Teile befriedigende Lösung gefunden werden. Der General stellt in seinem Berichte (Seite 62) anlässlich einer Aufgebotsfrage selber fest, dass «dies während des ganzen Krieges das einzige Mal war, wo eine Meinungsverschiedenheit entstand hinsichtlich einer Entscheidung, die wichtigste Folgen haben konnte für den weiteren Verlauf der Operationen». Auch in dieser einen Frage, die nach der Auffassung des Bundesrates solche schwerwiegenden Folgen nicht haben konnte und auf die wir noch zurückkommen werden, ist eine Verständigung möglich geworden.

Dass im besonderen auch der Verkehr zwischen dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes und dem General vom Gefühle der gemeinsamen Verantwortung und vom Geiste gegenseitigen Vertrauens getragen wurde, darüber mögen verschiedene Äusserungen aus dem Briefwechsel zwischen dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes und dem General Zeugnis ablegen.

Nachdem der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes dem General zum 70. Geburtstage gratuliert hatte, schrieb der General am 24. Oktober 1944: ... «Votre tâche et la mienne ne se confondent pas. Elles ne sont pas concurrentes: elles se complètent. Lors même que nous ne tombons pas toujours d'accord sur certains points, ces divergences de vues sont dans l'ordre des choses, conformes aux lois de la nature. Mais ce qui importe, c'est l'entente où nous nous rencontrons sur l'essentiel, c'est-à-dire notre dévouement, corps et âme, à la tâche commune, unique, devant laquelle tout s'efface: la défense de notre cher et beau Pays.

Quand je songe à votre mission, je me représente volontiers à quel point elle est délicate, et je serais souvent tenté de la croire plus délicate encore que la mienne... Puisse la reconnaissance de l'Armée et de son chef pour les efforts que vous accomplissez, en particulier afin de doter nos milices d'un armement et d'un équipement modernes, vous soutenir dans les moments — chacun de nous en traverse — où la lutte nous paraît plus ardue.

Je suis heureux que mon anniversaire me fournisse l'occasion de vous exprimer ces sentiments, mieux que je ne puis le faire dans la suite de nos préoccupations habituelles.»

Im Schreiben vom 30. Dezember 1944 an den General führte der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes u. a. aus:

... «Herr General, ich freue mich, erneut feststellen zu dürfen, dass auch im verflossenen Jahre die Probleme, die wir gemeinsam zu behandeln hatten, im besten Einvernehmen gelöst werden konnten. Ich zweifle nicht daran, dass es auch in Zukunft möglich sein werde, in gegenseitigem Vertrauen die sich stellenden Aufgaben zu lösen. Wir verfolgen das gleiche Ziel. Somit dürfte es auf dem gemeinsamen Marsche nach diesem Ziele kaum am nötigen Schulterchluss fehlen. Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr General, dass ich meinerseits alles tun und nichts unterlassen werde, um eine erfreuliche Zusammenarbeit zu ermöglichen.»

Hierauf antwortete der General am 4. Januar 1945 in ähnlichem Sinne und gab der Hoffnung Ausdruck, dass auch in Zukunft wie bisher Verständigungen ohne Mühe möglich seien.

Dieser Gedankenaustausch fand kurz vor Ende des Krieges statt. Wir waren deshalb selber am meisten überrascht, im Schlussbericht des Generals über den Aktivdienst eine von den wiederholten Feststellungen guten Einvernehmens abweichende Darlegung der Verhältnisse vorzufinden.

Es lag uns daran, vorgängig der Betrachtung einzelner Auffassungsdifferenzen festzustellen und zu belegen, dass diese nie so weit gegangen sind, dass sie das grundlegende Vertrauensverhältnis zwischen Bundesrat und General oder zwischen dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes und dem Oberbefehlshaber der Armee gestört oder auch nur getrübt hätten. Dass sachliche Gegensätzlichkeiten vorhanden waren, haben wir bereits erwähnt und auch auf deren Quelle hingewiesen.

Die Frage, inwieweit der General der Landesregierung unterstellt werden sollte, um nach Möglichkeit die Ursachen von sonst unvermeidbaren Differenzen zu beheben, ist im letzten Hauptkapitel unter III, lit. m, näher behandelt.

Ein besonders wichtiger Anlass zu Meinungsgegensätzlichkeiten sei hier noch vorweggenommen. Er liegt in der nicht eindeutigen und darum verschiedene Auslegungen zulassenden Fassung des Artikels 210 der Militärorganisation, der die Zuständigkeit für den Entscheid über Truppenaufgebote in Zeiten des aktiven Dienstes behandelt. Mit Ausnahme des einzigen völlig klaren Falles, wo unser Land unmittelbar in den Krieg eintritt, lassen sich bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Truppenaufgeboten immer verschiedene Standpunkte denken und vertreten. Die Frage ist keine rein militärische. Sie ist eine staatspolitische und in einem ganz eminenten Sinne auch

eine volkswirtschaftliche. Dieser letztere Gesichtspunkt fällt um so mehr ins Gewicht, je mehr es sich um eine auf längere Frist aufrechtzuerhaltende allgemeine Bereitschaft im Sinne unseres Neutralitätsschutzes handelt. Die Zusammenfassung all der hier mitspielenden Erwägungen kann nicht beim Oberbefehlshaber der Armee, sondern nur bei der Landesregierung selber erfolgen. Es ist darum nicht nur ein Mitspracherecht, sondern das Recht zur Entscheidung in diesen Fragen dem Bundesrate vorzubehalten.

Wenn der Bundesrat bei der Prüfung von vorgeschlagenen Massnahmen gelegentlich politische, finanzielle, volkswirtschaftliche oder rechtliche Gesichtspunkte als gewichtiger fand als die militärischen, so ist es irrig, daraus den Schluss ziehen zu wollen, «dass die Meinung des Bundesrates nicht immer in dem Masse, wie man glauben konnte, diejenige eines Kollegiums sei, dessen sämtliche Mitglieder über den gleichen Einfluss verfügen». Der General geht auch von einer unrichtigen Auffassung aus, wenn er auf Seiten 246/247 glaubt, dass sich einzelne Mitglieder bei ihrer Stellungnahme nur von den naheliegenden Sorgen ihrer Departemente leiten liessen und «sich nicht verantwortlich fühlten für die militärische Lage». Sämtliche Mitglieder des Bundesrates haben den militärischen Bedürfnissen immer ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes konnte, wie in allen übrigen Angelegenheiten der Armee, so auch in der Frage von Truppenaufgeboten nicht ausschliesslich der Fürsprecher der Armee im Bundesrate sein, wie der General dies zu verschiedenen Malen gewünscht hatte. Als Mitglied der Landesregierung hat er die gesamten Landesinteressen, von denen die Interessen der Armee einen Teil bilden, dem er selbstverständlich seine besondere Aufmerksamkeit schenkt, zu betrachten und zu wahren. Dem Bundesrate war es wertvoll, in jedem einzelnen Falle sowohl die Auffassung des Oberbefehlshabers als auch diejenige des Chefs des eidgenössischen Militärdepartementes zu kennen. Letzterer liess es sich stetsfort angelegen sein, nicht nur den Bundesrat, sondern auch die Mitglieder des Parlamentes in den Vollmachten-, Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen über die militärische Lage, die Notwendigkeit von Truppenaufgeboten, die Anliegen der Armee in bezug auf Kredite, Bewaffnung, Ausbildung, Errichtung von Befestigungsanlagen, Urlaubswesen usw. zu orientieren. Gerade aus den Kreisen des Parlamentes wurde immer wieder auf die Schwierigkeiten, mit welchen die schweizerische Volkswirtschaft zu kämpfen hatte, auf die Wichtigkeit der Beschränkung von Truppenaufgeboten auf das dringend notwendige Mass und die Notwendigkeit der Sparsamkeit in der Beanspruchung der finanziellen Mittel

hingewiesen. Daraus ergab sich ohne weiteres die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Armee, vor allem in der Betonung der volkswirtschaftlichen Konsequenzen und Bedürfnisse. In Kenntnis all dieser Verhältnisse empfahl er auch kurze Ablösungszeiten, sobald die militärpolitische Lage der Schweiz dies erlaubte. Arbeitskräfte, Pferde, Fahrzeuge mussten zur gegebenen Zeit der Produktion in genügendem Masse zur Verfügung stehen, wenn nicht ein höchst wesentlicher Teil unserer Wehrbereitschaft grossen Schaden nehmen sollte.

Es muss hier betont werden, dass der Bundesrat in diesen Fragen beim General Verständnis gefunden hat.

b. Die Verbindung Bundesrat—General.

Der General äussert sich in seinem Berichte im Ton des Bedauerns darüber, dass er vom Bundesrat nicht angehört worden sei (Seiten 61 und 266) und dass von Eingaben, die er gemacht, keine Kenntnis genommen wurde (Seite 178). Er erachtet es als angezeigt, dass der Oberbefehlshaber automatisch zu Sitzungen, in denen wichtige Armeefragen zur Behandlung stehen, in beratender Eigenschaft eingeladen werde (Seite 250). Demgegenüber anerkennt er aber auch wieder: «Ich konnte freilich den Vorsteher des Militärdepartements, über den ich grundsätzlich mit dem Bundesrat korrespondierte, jedesmal sehen, wenn ich es wünschte» (Seite 266). Es war also eine ununterbrochene und rasche Verbindung vom General zum Bundesrat, auf dem natürlichen Wege über den Vertreter der militärischen Angelegenheiten von Amtes wegen, vorhanden. Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes hat anderseits wieder den General immer über die Auffassung des Bundesrates und die in den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen zum Ausdruck gekommenen Ansichten auf dem laufenden gehalten. Ferner hat der Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes den Bundesrat immer ausführlich über die Eingaben, Begehren und Ansichten des Generals orientiert. Der General hat dies auch in mehreren Schreiben durchaus anerkannt.

Der Bundesrat hat sich nie grundsätzlich gegen die Zuziehung des Generals zu Sitzungen des Bundesrates ausgesprochen und auch nie ein Gesuch des Generals, vom Gesamtbundesrate angehört zu werden, abgelehnt.

Der General hat an sechs Sitzungen teilgenommen:

am 1. September 1939 anlässlich der ersten Generalmobilmachung;

- am 10. November 1989 zur Begründung eines Wiederaufgebotes von Truppen;
 am 19. März 1940 insbesondere zur Behandlung der Frage, ob die Pressezensur der Armee abgenommen und der zivilen Behörde übertragen werden solle;
 am 10. Mai 1940 zur Begründung der zweiten Generalmobilmachung;
 am 9. Mai 1941 in der Wohnung des damaligen Bundespräsidenten; Besprechung zwischen vier Bundesräten und dem General über Fragen der Bereitschaft der Armee und eines Ablösungsplanes;
 und schliesslich
 am 4. Juni 1945 bei der Entlassung vom Kommando.

Weder der General noch der Bundesrat haben weitere gemeinsame Besprechungen mit dem Gesamtbundesrat nachgesucht. Auch als der für das Land innenpolitisch und wirtschaftlich wichtigste Entschluss gefasst wurde, mit den Hauptkräften der Armee ins Reduit zurückzugehen, hat der Oberbefehlshaber kein Gesuch um Teilnahme an einer Bundesratssitzung gestellt, obwohl hierzu mehr Grund vorgelegen hätte als in irgend einem späteren Zeitpunkte.

Die Frage des direkten Anhörens des Generals durch den Gesamtbundesrat kommt im Bericht des Generals im Zusammenhang mit den Truppenaufgeböten vom Juni 1944 zur Sprache. Die Sachlage war folgende:

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1944 den Anträgen des Generals nicht restlos entsprechen zu können glaubte, schrieb der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes am gleichen Abend: «Tout en vous exprimant ma reconnaissance pour la compréhension dont vous avez témoigné lorsque nous avons examiné ensemble, sur le plan de notre sécurité nationale, mes propositions de cet après-midi et que nous sommes tombés d'accord, je vous prie de vouloir bien faire tenir copie de cette lettre à Monsieur le Président de la Confédération et à Messieurs les Conseillers Fédéraux.»

In diesem Schreiben waren die Gründe des Generals für sein Begehren um Truppenaufgeböte nochmals einlässlich erörtert. Die Abschriften wurden, seinem Wunsche entsprechend, den Mitgliedern des Bundesrates sofort zur Kenntnis gebracht.

Am 10. Juni ist es gelungen, eine Verständigung zwischen den Auffassungen des Generals und des Gesamtbundesrates herbeizuführen.

Hätte der General den Wunsch geäußert, oder hätte der Bundesrat geahnt, dass der General Wert darauf legte, an einer dieser Sitzungen persönlich teilzunehmen, so würde der Bundesrat nicht gezögert haben, ihm diesen Wunsch zu erfüllen.

Aber erst mit Schreiben vom 14. Juni an den Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, also nachdem die Meinungsdivergenz beigelegt war, beklagte sich der General darüber, dass er nicht persönlich zu den Sitzungen des Bundesrates eingeladen worden sei. Er sah sich, wie er schrieb, zu diesem Schritte veranlasst, weil mehrere Mitglieder des Parlamentes am 10. Juni anlässlich einer Besichtigung von Kriegsmaterial in Thun erstaunt gewesen seien, dass er nicht an den Sitzungen des Bundesrates teilgenommen habe.

In einem längeren an den General gerichteten Schreiben vom 23. Juni 1944 führte der damalige Bundespräsident im Auftrage des Bundesrates unter anderem aus:

«In der Sitzung vom 9. Juni erwog der Bundesrat, der nach wie vor ein Gesamtaufgebot des Grenzschatzes ablehnte, ob Sie vor dem Gesamtbundesrate, einer Delegation oder vom Bundespräsidenten anzuhören seien. Der Chef des Militärdepartementes erklärte sich ausdrücklich mit jeder dieser Lösungen einverstanden, erhielt aber dann vom Bundesrat selber den Auftrag, mit Ihnen eine Verständigung herbeizuführen. Dieser Aufgabe entledigte er sich am gleichen Nachmittag in Ihrem Hauptquartier in Interlaken, und es kam zu der bekannten Lösung, die im Beschluss des Bundesrates vom 10. Juni zum Ausdruck kam...

Wir erklären ferner ausdrücklich, dass der Bundesrat weder bei den oben erwähnten Beratungen noch auch sonst jemals es grundsätzlich abgelehnt hatte, Fragen der Landesverteidigung mit Ihnen im Plenum oder durch eine Delegation zu besprechen. Im vorliegenden Falle schien das nicht notwendig zu sein, weil der Chef des Militärdepartementes seinen ursprünglichen Antrag in voller Übereinstimmung mit Ihrer Auffassung einreichte und auch verfochten hat, und weil Sie während der mehrfachen Besprechungen mit ihm nie den Antrag stellten oder auch nur den Wunsch äusserten, vom Bundesrate selber angehört zu werden.»

Am 27. Juni 1944 schrieb der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes:

«Si les circonstances du début de ce mois nous permettent, Monsieur le Conseiller Fédéral, de faire toute clarté sur ces points essentiels (Auslegung der

Art. 208 und 210 der Militärorganisation) et d'assurer à l'avenir une exécution plus rapide et plus certaine des mesures destinées à assurer la sécurité du Pays, je ne regretterai pas ces circonstances et je me féliciterai de l'appui que j'aurai trouvé près de vous en cette occasion comme de celui que vous m'avez donné en d'autres occasions, et, tout récemment encore à propos des manœuvres d'hiver et du printemps.»

Es muss auch festgestellt werden, dass der General jederzeit nicht nur vom Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, sondern auch vom Bundespräsidenten oder anderen Mitgliedern des Bundesrates empfangen wurde, wenn er es wünschte. Diese Fühlungnahme war eine sehr enge. Es haben auch ausserhalb des Bundeshauses ungezwungene Aussprachen des Gesamtbundesrates oder einzelner Mitglieder desselben mit dem General stattgefunden. Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes legte je und je grossen Wert auf Zusammenarbeit in gutem Einvernehmen und auf einen engen persönlichen Kontakt mit dem General, den er bei jeder sich bietenden Gelegenheit herbeizuführen suchte, sei es auf seinem Bureau, im Hauptquartier des Generals oder bei Veranstaltungen und Begegnungen ausserhalb der Arbeitsräume. Nie hat sich der General über ungenügende Kontaktnahme geäussert, mit alleiniger Ausnahme des oben angeführten Schreibens vom 14. Juni 1944.

c. Momente grösster Landesgefährdung.

Eine sehr bestimmende Ursache für verschiedenartige Auffassungen in der Frage der Dringlichkeit und des Umfanges von Truppenaufgeboten war begreiflicherweise die nicht immer ganz gleichlautende Beurteilung der allgemeinen militärpolitischen Lage der Schweiz und der für uns damit verbundenen Gefahrenmomente durch die Armeeleitung einerseits und die Landesregierung andererseits.

Der General schreibt auf Seite 19 seines Berichtes, «dass wir die grösste Gefahr strategischen Ausmasses während des ganzen Krieges vielleicht am Anfang jenes September 1939 liefen, wo wir mangels der Möglichkeit, sofort zwischen verschiedenen ausgearbeiteten Plänen oder Studien wählen zu können, nicht in der Lage gewesen wären, einen plötzlichen operativen Entschluss möglichst rasch und sicher in die Tat umzusetzen». Dass der Bundesrat diese Auffassung nicht teilen kann, wurde weiter oben im Zusammenhang mit der Frage der Operationspläne dargetan. Im übrigen betrachtet er die Lage der Schweiz im Herbst 1939 bei weitem nicht als eine der gefahrdrohendsten.

Einig ging man dagegen in der Einschätzung der Bedrohung, unter der unser Land zu Beginn des Feldzuges im Westen im Mai 1940 stand. Sie fand ihren Ausdruck in der Anordnung der zweiten Generalmobilmachung der Armee. Schon vorher hatten sich ganz allgemein Armeekommando und Bundesrat über die im Falle eines Überfalles auf die Schweiz zu treffenden Massnahmen verständigt. Die entsprechenden Vorbereitungen wurden getroffen. So fasste der Bundesrat am 18. April 1940 vorsorglich einen Beschluss über die allgemeine Wiedermobilmachung der Armee (Kriegsmobilmachung bei Überfall) und ermächtigte den General, wenn die Verhältnisse es erfordern sollten, die Mobilmachung der ganzen Armee von sich aus sofort anzuordnen. Am gleichen Tage erliessen General und Bundesrat gemeinsam die «Weisungen betreffend das Verhalten der nicht unter den Waffen stehenden Wehrmänner bei Überfall». Diese enthielten unter anderem folgenden im Kampfe gegen Defaitismus und feindliche Propaganda wesentlichen Abschnitt:

«Wenn durch Radio, Flugblätter und andere Mittel Nachrichten verbreitet werden sollten, die den Widerstandswillen von Bundesrat und Armeeführung anzweifeln, so sind solche Nachrichten als Erfindung der feindlichen Propaganda zu betrachten. Unser Land wird sich gegen jeden Angreifer mit allen Mitteln bis aufs äusserste verteidigen.»

Diese Mitte April getroffene Massnahme entsprach einer richtigen Beurteilung der dem Lande drohenden erhöhten Gefahr und diente der Beruhigung des Volkes. Wenn nach der 2. Generalmobilmachung im Mai 1940 aus begreiflichen Gründen besonders in den bedrohten Grenzgebieten eine gewisse Beruhigung Platz griff, so darf aber nicht von einer «Welle der Panik», von «panischer Aufgeregtheit» und «einer allgemeinen Flucht in der Richtung nach der französischen Schweiz» gesprochen werden, wie dies auf Seite 27 des Generalberichtes geschieht.

Sehr kritisch war nach der Auffassung des Bundesrates für uns die Lage im Sommer 1940 nach dem Abschluss des Feldzuges in Frankreich und nach dem Eintritt Italiens in den Krieg, als die deutsche Wehrmacht im Norden unseres Landes eine grosse Zahl von Divisionen versammelt hielt und längs des Jura mehrere Panzerdivisionen lagen. Der Gedanke eines schnellen Zugriffs des Siegers gegen unser Land von Norden und Westen her lag nahe. Die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland waren gespannt. Der Abschuss deutscher Flieger im Luftkampf über unserem Gebiet hatte grosse Empfindlichkeiten geweckt. Die Überfliegungen unseres Landes durch englische Nachtbomber im Einsatz gegen Deutschland und teilweise gegen Oberitalien wurden

deutscherseits propagandistisch ausgewertet. Dieser besonders bedrohliche Zustand dauerte an, bis die deutschen Heere durch ihren Einsatz auf den Kriegsschauplätzen im Balkan und in Russland in Anspruch genommen wurden.

Unsere Bereitschaft war besonders im März 1943, als auf deutscher Seite die aktive Inangriffnahme des «Falles Schweiz» anscheinend sehr ernsthaft in Erwägung gezogen wurde, eine eher fragwürdige, und der Bundesrat stimmt der Bemerkung des Generals vollkommen zu, wenn er sagt, «dass wir damals auf eine erneute Mobilmachung verzichteten, war sicherlich eines der grössten Wagnisse, die wir im Verlaufe des ganzen Krieges auf uns nahmen». Ein Begehren um vermehrte Truppenaufgebote wurde damals nicht gestellt.

Eine ausführliche Darlegung des Standpunktes des Bundesrates verlangt endlich noch die Situation um den Zeitpunkt der Invasion, über die der General (Seiten 59—62) eingehend berichtet.

Auch hier sind voneinander abweichende Auffassungen in der Beurteilung der Lage durch General und Bundesrat voranzustellen. Während der General die Gefahr nicht so sehr in der Zeit vor der Invasion als am Tage darauf am grössten einschätzte, erachtete der Bundesrat dagegen die erfolgte Landung auch bereits als eine wesentliche Klärung einer bedeutende Gefahren in sich bergenden Situation und damit auch als fühlbare Entlastung der Lage.

Eine latente Gefahr für unser Land, von der deutschen Wehrmacht angegriffen zu werden, bestand immer dann, wenn die deutschen Heere auf andern Kriegsschauplätzen unbeschäftigt waren. Dieser Zustand ergab sich auch Ende Mai bis Anfang Juni 1944. Nach der grossen Winteroffensive der Russen herrschte seit Wochen Kampfruhe an der Ostfront. Die Invasion andererseits liess immer noch auf sich warten. Die deutsche Heeresleitung hatte Zeit, ihre Truppen zu reorganisieren und Lücken auszufüllen. In solcher Lage bestand die Möglichkeit, dass eine Sonderaktion gegen die Schweiz zur Durchführung gelange.

Als in den ersten Tagen des Juni 1944 der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes durch den Verbindungsoffizier des Armeestabes darüber orientiert wurde, dass im süddeutschen Raume 20 bis 30 Divisionen versammelt seien, empfahl er, eine Verstärkung der Truppenaufgebote vorzunehmen. Am 5. Juni fand dann im Armeestab in Anwesenheit des Generals eine Besprechung der Lage statt, mit dem Ergebnis, dass dem Bundesrate das Aufgebot des gesamten Grenzschutzes, sowie der Flieger- und anderer Truppen zu beantragen sei. Der General lud auf den 6. Juni vormittags die Korpskommandanten nach Bern ein, um den Aufgebotsplan zu besprechen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juni landeten die Alliierten in der Normandie. General und Korpskommandanten hielten, trotz der inzwischen erfolgten Invasion, an ihren Anträgen für das Truppenaufgebot fest, und der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes wurde ersucht, dem Bundesrat das Aufgebot zu beantragen. Der General betrachtete die vorgeschlagene Massnahme als notwendige Sicherungsvorkehr für eine allfällige Generalmobilmachung.

Am gleichen Nachmittag nahm der Bundesrat in einer auf 16.00 Uhr anberaumten ausserordentlichen Sitzung zu diesen Anträgen Stellung und gab der Meinung Ausdruck, dass zur Zeit die Mobilisierung des gesamten Grenzschutzes nicht notwendig sei und die allenfalls zur Verstärkung des Grenzschutzes aufzubietenden Truppen durch ein stilles und nicht zu kurzfristiges Aufgebot einzuberufen wären. Der General wurde indessen ermächtigt, die Fliegertruppe, die für den Flab-Schutz der Flugplätze notwendige Fliegerabwehrtruppe und drei Leichte Brigaden, ohne Dragoner, aufzubieten. Die Gründe für diese Stellungnahme wurden dem General sofort nach der Sitzung um 17.30 Uhr durch den Chef des eidgenössischen Militärdepartementes mündlich auseinandergesetzt. Der einzige Unterschied zwischen dem Antrag des Generals und dem Beschluss des Bundesrates bestand in Umfang und Art des Angebotes des Grenzschutzes.

Der Bundesrat beurteilte die am gleichen Morgen bekannt gewordene Invasion in Nordfrankreich, deren Tatsache durch die im Verlaufe des Tages eingehenden Meldungen sich immer nachhaltiger bestätigte, eher als eine Entlastung unserer Lage und konnte sich bei dieser Auffassung der Ereignisse nicht entschliessen, die Versorgung des Landes durch eine die landwirtschaftlichen Arbeiten derart einschneidend beeinträchtigende weitere Massnahme zu erschweren. Daneben spielten Erwägungen finanzieller Natur und auch Bedenken wegen der bei einem Plakataufgebot mit dem Befehl, sofort einzurücken, zu erwartenden unnötigen Beunruhigung des Volkes eine Rolle.

Nach Auffassung des Bundesrates konnte es sich die deutsche Heeresleitung nicht mehr leisten, im Rücken der neuen Kriegsfront in Nordfrankreich einen weiteren Kriegsschauplatz in der Schweiz aufzureissen. Mit der Notwendigkeit einer Generalmobilmachung, deren Vorbereitung das Armee-kommando mit seinen Massnahmen zu treffen beabsichtigte, war vorderhand kaum mehr zu rechnen. Der General äusserte anlässlich der Besprechung der Stellungnahme des Bundesrates mit dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes Bedenken, erklärte sich aber bereit, die Frage mit seinen Organen neu zu überprüfen und dann zu berichten.

Auf Grund einer einlässlichen schriftlichen Eingabe des Generals fand am 8. Juni in Bern eine weitere Besprechung zwischen dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes und dem General statt, an der auch der Chef des Generalstabes der Armee teilnahm. Obwohl inzwischen erkannt wurde, dass die Landung der Alliierten in Nordfrankreich für die deutsche Armee eine ernsthafte Bedrohung bedeutete und die deutsche Heeresleitung alles ansetzen musste, um ihr entgegenzutreten, hielt der General an seinem ursprünglichen Standpunkte in allen Teilen fest.

Auch in seiner Sitzung vom 9. Juni erachtete der Bundesrat ein Gesamtaufgebot des Grenzschatzes für unnötig. Sofort nach der Bundesratsitzung begab sich der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes nach Interlaken, um im Auftrage des Bundesrates eine Verständigung mit dem General herbeizuführen. Dies ist denn auch gelungen. In einer ausserordentlichen Sitzung vom 10. Juni vormittags hat der Bundesrat der zwischen dem General und dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes vereinbarten Verständigungslösung zugestimmt. Der General wurde ermächtigt, ohne Verwendung des gelben Plakates Grenztruppen in reduziertem Ausmass aufzubieten in der Meinung, dass sobald wie möglich weitgehende Beurlaubungen einzusetzen hätten und, wenn die Lage es erlaube, die Zahl der aufgebotenen Wehrmänner wieder herabgesetzt würde.

In seinem Schreiben vom 14. Juni 1944 äusserte sich der General gegenüber dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, er teile in jeder Hinsicht dessen Auffassung, wonach unter allen Umständen das Ausbrechen einer Krise zwischen der Landesregierung und dem Oberbefehlshaber der Armee habe verhindert werden müssen. In diesem Zusammenhang schrieb der Bundespräsident am 23. Juni 1944 dem General: «... von vorneherein wäre es nach unserer Auffassung verfehlt, von einem Konflikt oder einer Vertrauenskrise zu sprechen. Wohl bestand im Verlaufe der Verhandlungen zeitweise eine Verschiedenheit der Auffassungen, diese konnte aber eben auf dem Wege der Verständigung zwischen Ihnen und dem Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes aus der Welt geschafft werden.»

Der General anerkennt in seinem Bericht selber (Seite 62), dass die Tatsachen die Richtigkeit der Auffassung des Bundesrates bestätigt haben. Dem Bundesrate ging es vor allem darum, die durch die militärische Lage notwendig werdenden Truppenaufgebote im Interesse der Volkswirtschaft auf einem strikten Minimum zu halten. Nach dem ursprünglichen Antrage des Generals hätte auf Grund des gelben Plakates der gesamte Grenzschatz an allen vier

Fronten sofort einrücken müssen, soweit er nicht bereits im Dienste stand. Das zusätzliche Aufgebot hätte ca. 110 000 Mann betroffen.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit muss darauf hingewiesen werden, dass es sicher nicht angeht, das Aufgebotsverfahren mittels Postkarten durch die Bemerkung zu entwerten, dass es «an Übungen und sogar an Wiederholungskurse erinnere». Es handelt sich dabei denn doch um eine vom Armeekommando selber vorbereitete und allgemein als zweckmässig anerkannte Aufgebotsart, die sich durchaus bewährt hat. Sie ermöglicht die stille Mobilmachung jedes gewünschten Truppenverbandes unter grosser Erschwerung der Kontrollmöglichkeit durch das Ausland. Auf solche Art konnte z. B. die Teilkriegsmobilmachung 1943 im Falle Süd, ohne nach aussen Aufsehen zu erregen, durchgeführt werden.

Erst als dann im Herbst 1944 die alliierten Armeen bis über Paris vorgestossen waren und die in Südfrankreich gelandeten Truppen durch das Rhonetal aufwärts vordrängten, verschlimmerte sich die militärische Lage der Schweiz. Mit der Möglichkeit des Übergreifens von Kampfhandlungen auf unser Gebiet musste gerechnet werden. Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes machte dem General die Anregung, rechtzeitig ganze Heereseinheiten in Bereitschaft zu stellen, um wenn immer möglich eine Generalmobilmachung der Armee vermeiden zu können. Dies erschien um so nötiger, als im Armeestab die Ansicht vorherrschte, es sei vorerst zuzuwarten und dann die Generalmobilmachung zu beantragen. Eine solche hätte das Wirtschaftsleben des Landes für kurze Zeit weitgehend lahmgelegt.

Es sei noch daran erinnert, dass der Nationalrat bereits in der Septembersession 1945 anlässlich der Beantwortung der Interpellationen Bringolf und Dietschi eingehend über die Gefahrenzonen orientiert worden ist.

d. Ermächtigung des Generals zu Aufgeboten im Dezember 1941.

Um die grundsätzliche Stellungnahme zur Frage des Aufgebotsrechtes ging es bei der Angelegenheit, von der der General auf Seite 252 berichtet: «So lehnte es der Bundesrat im Dezember 1941 ab, mich zu ermächtigen, vorgängig einer allgemeinen Mobilmachung die zum Schutze der Alpenübergänge und zur Deckung der Mobilmachung bestimmten Truppen aufzubieten.» Es handelt sich im Näheren um folgendes:

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1941 orientierte der General den Chef des eidgenössischen Militärdepartementes über die allgemeine Lage und stellte fest, dass sich die militärische Situation unseres Landes in der letzten Zeit

verschärft habe, so dass mit der Möglichkeit zu rechnen sei, von einem Tag auf den andern vorausschauende Massnahmen für die Bereitschaft unserer Armee anordnen zu müssen. Er führte unter anderem aus: «Es handelt sich hier vor allem um das Gesamtaufgebot der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, welches unbedingt so rechtzeitig erfolgen muss, dass diese Truppen vor einer Remobilmachung der Armee einsatzbereit sind. Hiefür muss mit einer Zeit von 3 bis 4 Tagen gerechnet werden (Aufgebot mittels Militärpostkarte). Im weiteren ist ein vorbeugendes Aufgebot im Sinne der Evakuation unerlässlich für diejenigen Kampftruppen, die sich exponiert im Grenzgebiet rekrutieren und deren Aufgebot im Überraschungsfalle gefährdet ist, ja sogar unmöglich wird. — Es ist ferner unerlässlich, vorgängig einer allgemeinen Mobilmachung die Sicherheit der Zerstörung unserer Transiteisenbahnen zu gewährleisten sowie in gewissen Abschnitten zum Schutze der allgemeinen Kriegsmobilmachung der Armee und des Einmarsches ins Reduit eine starke Sicherung zu organisieren. Da jedoch diese Massnahmen bei einer Veränderung der Lage von einer Stunde auf die andere getroffen werden müssen, ersuche ich Sie, mich durch Bundesratsbeschluss zu ermächtigen, diese vorbereitenden Massnahmen bei Verschärfung der Lage vor einer allgemeinen Mobilmachung durchführen zu können.»

Dem General wurde mit Schreiben vom 16. Dezember 1941 die Auffassung des Bundesrates zu seinem Antrage wie folgt bekanntgegeben: «Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit einer allgemeinen, zum Voraus zu erteilenden Ermächtigung nicht besteht. Er erwartet vielmehr im gegebenen Falle die Aufgebotsanträge der Armee. Sollte der Bundesrat von sich aus eine Truppenverstärkung als notwendig erachten, so würde er nicht verfehlen, mit dem Armeekommando unverzüglich Fühlung zu nehmen.»

Der General bedauerte diese Stellungnahme des Bundesrates und antwortete am 21. Dezember 1941: «... Nirgends so sehr wie gerade in diesem besonderen Falle wird es auf äusserst rasches Handeln ankommen. Ich befürchte sehr, dass die Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges kaum aufzuholende Verzögerungen mit sich bringt; das ist eine grosse Verantwortung, die der Bundesrat damit auf sich nimmt.»

Der Bundesrat liess sich bei seiner ablehnenden Stellungnahme zu der Frage der Ermächtigung des Generals zu vorausschauenden Truppenaufgeboten von der Überlegung leiten, dass hier eine Entscheidung zu treffen sei, bei der es nicht um die Beurteilung einer einmal gegebenen Lage, sondern um die ganz grundsätzliche Regelung des Aufgebotsrechtes gehe. Er wollte nicht unnötiger-

weise die Möglichkeit der Überprüfung der Notwendigkeit eines Truppenaufgebotes aus der Hand geben.

Für den Fall eines plötzlichen Angriffes hatte der General, wie wir bereits ausführten, seit dem 18. April 1940 für die weitere Dauer des Aktivdienstes die Ermächtigung des Bundesrates erhalten, die Mobilmachung der ganzen Armee von sich aus sofort anzuordnen.

e. Mobilmachungsübungen.

Unbeeinflusst vom Blick auf eine augenblickliche kriegerische Lage war auch die Stellungnahme des Bundesrates in der Frage der Aufgebote zu Mobilmachungsübungen. Auch hier ging es um Grundsätzliches. An und für sich begrüßte der Bundesrat diese Übungen und stand ihnen nicht, wie aus dem Ausdruck auf Seite 140 des Generalsberichtes «der Bundesrat gestand mir schliesslich das Recht zu...» hervorgehen könnte, ablehnend gegenüber.

Der General hat den Chef des eidgenössischen Militärdepartementes erstmals am 24. Juni 1941 in allgemeiner Form und dann am 29. August des gleichen Jahres in eingehender Weise zuhänden des Bundesrates über seine Absichten mit Bezug auf das Durchführen von Mobilmachungsübungen ganzer Heeres-einheiten in Kenntnis gesetzt. Am 11. September 1941 antwortete der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes darauf unter anderem: «Nach gepflogener Rücksprache im Bundesrate können wir Ihnen mitteilen, dass wir die Durchführung derartiger Übungen begrüßen, da sie doch dazu beitragen, die Bereitschaft der Armee unter Beweis zu stellen.»

Die erste Mobilmachungsübung begann am 23. Februar 1942. Der General beabsichtigte, die zweite Übung schon am 16. März 1942 durchzuführen. Dagegen wandte der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes mit Schreiben vom 2. März 1942 ein: «Die soeben zu Ende gegangene Mobilmachungsübung im Rahmen der 7. Division war ausserordentlich lehrreich und brachte eine Fülle von Anregungen. . . . Die zweite Übung wird deshalb, wenn sie in der von Ihnen vorgeschlagenen Form am 16. März 1942 beginnen soll, die Erfahrungen der ersten Übung nur zum kleinsten Teile ausnützen können. Angesichts der Kosten und des Materialverschleisses (Gummi, Triebstoff) wäre eine bessere Auswertung sicherlich wünschbar. . . . Endlich möchten wir zu bedenken geben, dass diese zweite Mobilmachungsübung in einen Zeitpunkt fällt, der unter Umständen unsere Landwirte schon mitten in den Saatarbeiten findet.»

Diesen Erwägungen hielt der General entgegen, dass die zweite Übung auf ganz anderer Grundlage durchgeführt werde. Das Aufgebot werde nicht

mehr durch Postkarten, sondern durch Plakat erfolgen. Deshalb sei es nicht notwendig, die Auswertung der Erfahrungen der ersten Übung abzuwarten.

In seiner Sitzung vom 10. März 1942 hat der Bundesrat trotz schwerwiegender Bedenken besonders gegen die Aufgebotsart mit Plakat schliesslich der Durchführung einer zweiten Mobilmachungsübung vom 16. bis 21. März 1942 zugestimmt. Er brachte dem General zur Kenntnis: «Wenn sich der Bundesrat doch zur Zustimmung zu Ihrem Antrage entschloss, so geschah es in dem Sinne, dass der Armeeleitung die volle Verantwortung dafür überlassen werden muss, dass der Schaden, der durch den unvermeidlichen Einblick durch Unberufene in unsere Mobilmachungsvorbereitungen entsteht, nicht grösser ist als der Nutzen dieser Übung.»

Es wurden von der Armeeleitung Massnahmen getroffen, um die Möglichkeit der Spionagetätigkeit herabzusetzen. Dennoch wurde in militärgerichtlichen Strafverfahren rege Betätigung der Spionage im Zusammenhang insbesondere mit dieser zweiten Mobilmachungsübung festgestellt. Der deutsche Nachrichtendienst hatte schon vor ihrer Durchführung Kenntnis davon erhalten. Es wurden zum Teil anhand der angeschlagenen Plakate die aufgebotenen Truppen und deren Standorte sowie Sammel- und Stellungsplätze für Truppen, Pferde und Fahrzeuge ermittelt. Auf Grund der besonders anlässlich dieser zweiten Mobilmachungsübung gemachten Beobachtungen meldete der deutsche Nachrichtendienst weitere Einzelheiten über die Mobilmachung einzelner Truppenkörper, deren Dislokation und neue Standorte. Bei dieser Gelegenheit wurde die Aufmerksamkeit des Spionagedienstes auch auf geheime Befestigungs- und Unterkunftsbauten gelenkt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Mitteilungen im Bericht des Generaladjutanten, Seiten 250, 254 und 255. Diese nachträglichen Feststellungen haben die Berechtigung der Bedenken des Bundesrates gegen die Durchführung der zweiten Mobilmachungsübung mit Plakataufgebot eindrücklich bestätigt.

f. Das Aufgebot von Dragoner-Schwadronen.

In den Fragenkomplex «Truppenaufgebote» gehört schliesslich auch noch der Fall, von dem der Generalsbericht auf Seite 229 schreibt, dass der General beim Bundesrate — allerdings nicht immer mit Erfolg — habe darauf dringen müssen, «dass in gewissen schweren Zeiten die Dragoner gleichzeitig mit ihren bei andern Waffengattungen eingeteilten Kameraden aus dem Bauernstand aufgeboden wurden». Es handelt sich hier wohl um die Vorkommnisse im Herbst

1944. Mit Schreiben vom 7. September 1944 hat der General den Chef des eidgenössischen Militärdepartementes zuhanden des Bundesrates ersucht, die Dragoner-Schwadronen der L. Rgt. 1 bis 6 zur Teilkriegsmobilmachung auf den 12. September aufzubieten. Er begründete sein Begehren wie folgt:

«1. Wie ich festgestellt habe, ist die Tatsache, dass bei einer Teilkriegsmobilmachung der L. Br. die Drag. Schw. nicht aufgeboten wurden, von Kdt. und der Truppe nicht verstanden worden, insbesondere da sich die Dragoner seit längerer Zeit zu Hause befinden.

2. Der Vergleich zwischen den Dienstleistungen der Rdf. Bat. und der motorisierten Einheiten der L. Br. mit denjenigen der Drag. Schw. ergibt auf 30. August 1944 folgendes Bild:

Durchschnittliche Dienstleistungen

der Drag. Schw. der L. Br.	640	Diensttage
der Rdf. Bat.	710	»
der mot. L. Trp.	715	»

3. Unter den Rdf. und mot. L. Trp. befinden sich ebenfalls zahlreiche Landwirte, so dass die Ungleichheit der Dienstleistung sich noch besonders nachteilig auswirkt. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass die Landwirte, welche in den mot. L. Trp. und Rdf. Bat. eingeteilt sind, in der Regel Kleinbetriebe bewirtschaften, was für die Dragoner nicht zutrifft.

4. Durch das Aufgebot der Drag. Schw. der L. Br. wird sich eher die Möglichkeit bieten, sobald die militärpolitische Lage es erlaubt, diejenigen Rdf. Bat. und Einheiten der mot. L. Trp., die besonders viel Dienst geleistet haben, durcheine gerechte Urlaubsverteilung zu entlasten.»

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 8. September 1944 mit diesem Begehren des Generals befasst. Er konnte zur Zeit einem Aufgebot der Dragoner zum Zwecke der Entlastung der Radfahrer und motorisierten Einheiten der Leichten Brigaden aus Gründen der Landesversorgung nicht zustimmen. Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes war jedoch bereit, die Angelegenheit mit dem General zu besprechen.

Mit einem Schreiben vom 9. September 1944 hat der General nochmals mit eingehender Begründung auf seinen Antrag vom 7. des gleichen Monats verwiesen und denselben aufrechterhalten. Er liess am 12. September ein weiteres Schreiben nachfolgen, in welchem er dem Chef des eidgenössischen

Militärdepartementes die Auffassung des Waffenchefs der Leichten Truppen bekanntgab, wonach schon aus psychologischen Gründen das Aufgebot der Dragoner notwendig sei.

Obwohl der Bundesrat von der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des verlangten Aufgebotes keineswegs überzeugt war, gab er schliesslich, um eine Spannung mit dem General zu vermeiden, am 15. September seine Zustimmung zum Aufgebot der Dragoner, jedoch ohne ihre Bundespferde, in der Meinung, dass nach dem Einrücken der Auszugsdragoner die gleiche Zahl Landwehrdragoner und, soweit dies noch möglich sei, die mit Diensttagen am meisten belasteten Einheiten der Rdf. und der mot. L. Trp. entlassen würden. Er fügte noch bei: «Der Bundesrat hätte es allerdings begrüsst, wenn mit dem Einrücken der Dragoner bis zum 20. Oktober 1944 hätte zugewartet werden können, da im damaligen Zeitpunkt dann auch aus Gründen der Landwirtschaft die Bundespferde verfügbar gewesen wären und diese zweite Lösung aus militärischen Gründen wohl als zweckmässiger hätte betrachtet werden können.»

Die Drag. Schw. der L. Br. 1 bis 3 wurden dann auf den 18. Oktober 1944 aufgeboden und blieben im Dienst bis zum 24. Februar 1945.

g. Zur Nichtbesetzung der Stelle eines Armeeeinspektors.

Auf die Frage der Notwendigkeit oder Nützlichkeit eines Armeeeinspektors treten wir hier nicht mehr ein. Sie wurde in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6. September 1946 über die Abänderung der Militärorganisation bereits eingehend behandelt.

Da der General in diesem Zusammenhang auf Seite 270 seines Berichtes erklärt: «Ich war überrascht, ich gestehe es, dass ich in meiner Eigenschaft als ‚abtretender‘ Oberbefehlshaber, der die Personen kennengelernt hatte und über die Erfahrung von sechs Jahren Aktivdienst verfügte, in dieser Frage von allergrösster Bedeutung nicht konsultiert worden bin», scheint es uns doch von Interesse zu sein, den Ablauf der Dinge kurz zusammenzufassen.

Das eidgenössische Militärdepartement ging von der Auffassung aus, dass nach Ende des Aktivdienstes das Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 vollinhaltlich in Kraft gesetzt werden müsse. Es ersuchte kurz nach Einstellung der Feindseligkeiten am 5. Juni 1945 den General, zu den vorbereiteten, bei Aufhebung des Aktivdienstzustandes zu treffenden Massnahmen Stellung zu nehmen.

In seiner Vernehmlassung vom 8. Juni 1945 führte der General aus, das Gesetz vom Jahre 1939 trage die Zeichen der Zeit, in der es erlassen worden

sei, so dass es in verschiedenen Punkten als überholt erscheine, Unklarheiten enthalte und zu gefährlichen Kompetenzkonflikten führen werde. Wenn es aber in der gegenwärtigen Form in Kraft gesetzt werden müsse, sei es nötig, seine Schwächen so weitgehend als möglich durch geeignete Wahl der obersten Chefs auszugleichen. Die Frage der Inkraftsetzung des Gesetzes könne nicht unabhängig von der Frage der personellen Besetzung der höchsten Posten in der Armee erfolgen. Er befürwortete eine weitgehende Verjüngung und empfahl dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes mit einlässlicher Begründung «persönlich und geheim», die Ernennung von 2—6 neuen Oberstkorpskommandanten und 3—9 neuen Oberstdivisionären. Eine Änderung des Gesetzes im Sinne seiner im Berichte über den Aktivdienst enthaltenen Vorschläge hatte der General in seinem Schreiben weder erwogen noch in Vorschlag gebracht.

Der Bundesrat wurde über die Ansichtsausserung und die Vorschläge des Generals, insbesondere auch über jene, die eine Neubesetzung der höchsten Kommandostellen betrafen, eingehend orientiert. In Würdigung der vom General gegen das Bundesgesetz vom Jahre 1939 vorgebrachten Bedenken und aus andern wichtigen Gründen, die in der erwähnten Botschaft dargelegt worden sind, warf der Bundesrat die Frage auf, ob es unter den gegebenen Umständen notwendig und zweckmässig sei, den Posten eines Armeeeinspektors zu besetzen, und beauftragte den Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, die beiden Vollmachtenkommissionen hierüber zu konsultieren. Die Vollmachtenkommissionen der beiden Räte gelangten einstimmig zur Auffassung, die Funktion eines Armeeeinspektors sei nicht einzuführen.

In einer Besprechung vom 28. Juni 1945 und mit Schreiben vom 2. August 1945 orientierte der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes den General über die Gründe, die zu den vom Bundesrate getroffenen Massnahmen führten. Der Bundesrat fasste am 3. August 1945 den entsprechenden Beschluss.

Der im Schlussberichte des Generals gemachte Vorschlag, auch für die Friedenszeit einen obersten militärischen Befehlshaber durch die Bundesversammlung als «obersten Verantwortlichen» zu ernennen, ist uns erstmals durch den Generalsbericht selbst im Juni 1946 bekanntgegeben worden. Wir hätten ihm aber aus den in der vorerwähnten Botschaft dargelegten Gründen auch dann keine Folge geben können, wenn er früher vorgelegt worden wäre.

h. Zur Frage der Geheimhaltung.

Am Schlusse des Abschnittes, der die Beziehungen zwischen Bundesrat und General zum Gegenstand hatte, muss noch auf eine ernst zu nehmende Folge fehlender Fühlungnahme des Generals mit dem Bundesrat nach Abschluss des Aktivdienstes hingewiesen werden.

Es mag auffallen, dass der vorliegende Bericht des Bundesrates, der auf aktenmässige Unterlagen und auf die Stellungnahme der Mitglieder der Landesverteidigungskommission aufbaut, sich zurückhaltender zeigt als der Bericht des Generals und auch als der des Generalstabschefs. Dies ist überall dort der Fall, wo die Frage der Geheimhaltung in irgend einer Weise mitberührt wird. Man kann sich fragen, ob es zweckmässig und der Sache nützlich war, Dinge zu veröffentlichen, die wohl für den Bundesrat und die neue Armeeleitung wichtig und für die Mitglieder der Bundesversammlung nützlich sein mögen, die aber weder für die breite Öffentlichkeit noch insbesondere für das Ausland bestimmt sind.

Mit dem Ende des Aktivdienstes sind die Vorschriften über die Geheimhaltung, soweit sie auch vor dem Kriege Gültigkeit hatten, nicht ausser Kraft gesetzt worden. Die Armee kann auch in Zukunft unmöglich auf die Geheimhaltung wichtiger Tatsachen und Überlegungen verzichten.

Hätte der Bundesrat Gelegenheit gehabt, sich zu den Berichten zu äussern, ehe sie der Öffentlichkeit zugänglich wurden, so hätte er zu verhindern gesucht, dass gewisse Angaben über den Stand unserer gegenwärtigen Rüstung veröffentlicht wurden. Diese Gelegenheit fehlte ihm, da der Bericht des Generals den Mitgliedern des Bundesrates nur um einen Tag früher zugestellt wurde als den Mitgliedern der Bundesversammlung, den Bundeshausjournalisten sowie dem eidgenössischen Politischen Departement zuhanden der ausländischen Presseagenturen, und zehn Tage vor dem Versand an die ausländischen Gesandtschaften.

2. Personelle und materielle Einzelfragen.

a. Die persönlichen Verhältnisse im Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe.

Es ist gewiss, dass unsere Flugwaffe zu Beginn des Aktivdienstes noch weitgehend in ihren Anfängen stand, personell und materiell noch grosser Fortschritte bedurfte und durch viele Schwierigkeiten, die sich von innen und von aussen stellten, sich mühsam hindurchringen musste. Dass auch die Frage nach der grundsätzlichen Art des Einsatzes eine offene war, ist bei der damaligen

Lage, wo über die Möglichkeiten künftiger Luftkriegführung ein grosser und allgemeiner Widerstreit der Meinungen herrschte, nachträglich zu bedauern, aber an sich nicht erstaunlich. Es bedurfte der eindrucklichen und wechselreichen Erfahrungen der Kriegsjahre, um ein wirklichkeitsnahes Bild über die Möglichkeiten und Grenzen in der Verwendung unserer Luftwaffe zu erhalten. Wenn es deshalb heute ohne weiteres möglich ist, den taktischen Einsatz dieser Waffe unter klare Richtlinien zu stellen, so ist das das Ergebnis einer natürlichen Entwicklung. Dass trotz dieser aus der Lage selber sich ergebenden Behinderungen unsere Luftwaffe und unsere Fliegerabwehr zu guter Leistung herangebildet waren, beweisen ihre Erfolge im Luftkampf, insbesondere im Jahre 1940, und in der Luftabwehr.

Es kann nicht Sache des bundesrätlichen Berichtes sein, sich zu den Bemängelungen, die der General gegen die Tätigkeit des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe während der ersten Kriegsjahre vorbringt, im einzelnen zu äussern.

Hingegen muss eingehender Stellung genommen werden zu der im Generalsbericht gemachten Aussage, der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes hätte dem Verlangen des Generals auf sofortige Ersetzung des Kommandanten der Flieger- und Flabtruppe nicht stattgeben zu müssen geglaubt.

Die einstimmige Landesverteidigungskommission hat in ihrer Sitzung vom 4./5. Dezember 1936 dem Obersten Bandi das Fähigkeitszeugnis zum Oberstdivisionär im Hinblick auf seine am 13. Oktober 1936 erfolgte Wahl zum Chef der Abteilung für Flugwesen und aktiven Luftschutz, gleichzeitig Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe, ausgestellt.

Gegen die beamtenrechtliche Wiederwahl von Oberstdivisionär Bandi auf den 1. Januar 1942 wurde — nach bereits mehr als zwei Jahren Aktivdienst — von keiner Seite Einspruch erhoben oder Bedenken geäussert. Der General hat vielmehr die Beförderung von Oberstdivisionär Bandi zum Oberstkorpskommandanten auf den 1. Januar 1942 in Aussicht genommen und sein Vorhaben im wesentlichen damit begründet, dass Oberstdivisionär Bandi nicht nur die Funktion eines Waffenchefs, sondern auch diejenige eines Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe ausübe. Er fügte seinem diesbezüglichen Schreiben vom 21. Dezember 1941 bei: «Ein weiterer Grund (zum Beförderungsantrag) bestand für mich in der Anerkennung der bisherigen ausserordentlichen Verdienste in der Entwicklung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe.»

Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes riet von einer solchen Beförderung ab, und sie ist dann auch unterblieben.

Nur zweieinhalb Monate später, am 7. Februar 1942, teilte der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes mit, dass Anzeichen von Mißstimmungen bei der Fliegertruppe beständen und in zunehmendem Masse Kritik an der Kommandoführung bei dieser Truppe zu vernehmen sei. Mit dem Einverständnis des Chefs des eidgenössischen Militärdepartementes beauftragte der General Oberstkorpskommandant Miescher mit einer Überprüfung der Organisation und Kommandoführung bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe.

Oberstkorpskommandant Miescher kam in seinem Berichte vom 25. Mai 1942 an den General zum Schlusse, dass sowohl die Zusammenfassung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe in einer Hand als auch die Vereinigung der Funktionen eines Waffenchefs und Kommandanten in einer Person durchaus den Bedürfnissen entspreche und nicht geändert werden solle. Dagegen empfahl er die Unterstellung der Ausbildung unter die Hauptabteilung III des Armeestabes (Ausbildungschef) und eine Entlastung des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe durch Delegierung von Kompetenzen an Untergebene und bessere Heranziehung der Fachleute. Im weiteren sollte die Stellvertretungsfrage gelöst und eine engere Zusammenarbeit mit der übrigen Armee herbeigeführt werden.

Auch Oberstkorpskommandant Miescher stellte fest, dass Oberstdivisionär Bandi auf allen Gebieten mit grosser Konsequenz und Beharrlichkeit voringe, selbst wenn man nicht in allen Teilen mit diesem Vorgehen einig sein könne. Was ihm vor allem abgehe, sei die Kunst, sich wirklich tüchtige und vertraute Mitarbeiter zu schaffen. Im übrigen kam Oberstkorpskommandant Miescher zum Schlusse, Oberstdivisionär Bandi müsse auf seinem Posten belassen werden, schon weil er nicht vorher gewarnt worden sei. Die Zusammenarbeit mit andern Dienstabteilungen sei ihm ausdrücklich zu befehlen; das sei bis jetzt nicht der Fall gewesen.

Nach Fühlungnahme mit dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes erteilte daraufhin der General dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen eine Anzahl von Aufträgen, so den, einen Stellvertreter vorzuschlagen und eine Ordre de Bataille für die Fliegerabwehrtruppe aufzustellen. Ganz allgemein aber solle er darum bemüht sein, ein Vertrauensverhältnis unter den Offizieren seiner Waffe herbeizuführen.

Auf den 1. Januar 1948 ernannte der General je einen Stellvertreter für die Fliegertruppe und die Fliegerabwehrtruppe und erteilte dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe besondere Weisungen über die Ausbildung und den Kriegseinsatz der Fliegertruppe. Ausserdem trat am 15. Januar 1948 die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes über die militärische Flugzeugbeschaffung in Kraft, durch welche die früher unbefriedigende Zusammenarbeit zwischen Fliegertruppe, Kriegstechnischer Abteilung, Wissenschaft und Industrie mit allgemeiner Zustimmung neugeregelt wurde und von der eine namhafte Verbesserung der Verhältnisse zu erwarten war.

Am 28. Februar 1948 schrieb der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, dass er auf Grund längerer eigener Feststellungen die Kriegsvorbereitung bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe für ungenügend ansehen müsse und dass Oberstdivisionär Bandi seinen im Laufe des letzten Jahres erteilten Weisungen nicht in allen Teilen nachgekommen sei. Zugleich unterbreitete der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes einen Plan der vorzusehenden organisatorischen und personellen Änderungen und bat ihn um seine Stellungnahme.

Nach diesem Plan beabsichtigte der General, Oberstdivisionär Bandi zum Inspektor der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe zu ernennen für den Fall, dass er nicht sofort zur Disposition gestellt werden könne. Er liess auch die Eventualfrage offen, ob Oberstdivisionär Bandi nicht aus Altersgründen ersetzt werden solle. Ferner verlangte er, abweichend von den Anträgen von Oberstkorpskommandant Miescher, die Trennung der Funktionen des Waffenchefs und des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe und damit die Ernennung eines Kommandanten und eines Waffenchefs.

Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes konnte sich mit diesem Reorganisationsplan nicht befreunden. Er machte den General auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich aus der Trennung der Funktionen des Waffenchefs und des Kommandanten ergeben müssten, und auf die Unmöglichkeit, den Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe, nachdem er bereits dem Chef der Hauptabteilung III unterstellt sei, nun auch noch dem Inspektor Bandi zu unterstellen. Er warf ferner die Frage auf, ob es nicht angezeigt sei, vorerst die Ergebnisse der zu Beginn des Jahres 1943 getroffenen organisatorischen Änderungen abzuwarten, bevor neue grundsätzliche Massnahmen getroffen würden, und machte den General auf die beamtenrechtliche Sachlage aufmerksam.

Daraufhin entschloss sich der General, vorerst die Resultate der auf Jahresbeginn angeordneten Massnahmen abzuwarten, und behielt sich vor, im Sommer auf die Angelegenheit zurückzukommen. Auf Grund des Art. 209 der Militärorganisation war er ohne weiteres berechtigt, Oberstdivisionär Bandi vom Kommando zu entfernen und zur Disposition zu stellen. Die Tatsache, dass er von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, darf gewiss nicht dahin ausgelegt werden, der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes hätte dem Verlangen des Generals nach sofortiger Entlassung des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe nicht stattgegeben.

Am 18. Oktober 1943 schrieb der General dem Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, es sei richtig, dass sich die Moral der Flieger, die im Winter 1942/43 ihren Tiefstand erreicht hatte, mit Bezug auf die Kriegsbereitschaft gebessert habe. Anders stehe es hinsichtlich der Kommandoverhältnisse. Er persönlich habe das Vertrauen in Oberstdivisionär Bandi verloren und verlange dessen Entlassung auf den 31. Dezember 1943. Ein Rücktritt sei allein schon durch seinen Gesundheitszustand begründet.

Die früher vorgeschlagenen weitgehenden organisatorischen Änderungen wurden in diesem Schreiben nicht mehr befürwortet.

Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes stimmte dem Antrag des Generals zu.

Daraufhin ersuchte der General Oberstdivisionär Bandi, auf Ende des Jahres seinen Rücktritt als Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe zu nehmen, und nannte als Gründe dafür in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit die nachstehenden:

- «1. l'ancienneté et la nécessité de faire place à des forces nouvelles;
2. les difficultés que j'ai eues avec vous...;
3. l'état de votre santé...»

Oberstdivisionär Bandi hat dann am 18. November 1943 um seine Beurlaubung auf den 1. Januar 1944 nachgesucht. Er wurde auf Ende 1943 zur Disposition gestellt und als Beamter bis zur Abklärung einer allfälligen Pensionierung beurlaubt.

Auf den 1. Januar 1944 wurde Oberstdivisionär Rihner zum Kommandanten und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe gewählt.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt mag man sich doch fragen, ob es wirklich der Sache diene, diese intern erledigten Angelegenheiten nachträglich vor aller Öffentlichkeit auszubreiten. Es ist auch nicht leicht zu verstehen,

dass der General einen Bericht, den er vom Nachfolger des zurückgetretenen Kommandanten als persönliche Meldung über die Verhältnisse bei der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe einverlangt hat und der als «geheim» eingereicht worden ist, in einen für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht aufnehmen konnte.

Oberstdivisionär Bandi hat unter sehr erschwerenden Umständen vor dem Krieg und in den Kriegsjahren bis zu seiner Entlassung harte Arbeit nach bestem Können geleistet.

b. Nachtjagdeinsatz und Reduitflugplätze.

Der General berichtet auf Seite 105, er hätte sich in einem einzigen Falle den Ansichten des Bundesrates nicht anschliessen können, als dieser nämlich den Einsatz von Piloten zur Nachtjagd gegen die fremden Bomber, die den schweizerischen Luftraum verletzten, verlangt habe.

Im Jahre 1940 nahmen Neutralitätsverletzungen durch fremde Flieger mit der Westoffensive der Achsenmächte wesentlich zu. Es kam in der Folge zu einer beträchtlichen Anzahl von Luftkämpfen unserer zum Neutralitätsschutz eingesetzten Flieger. Die Frage des Nachtjagdeinsatzes unserer Jäger war schon in diesem Zeitpunkt vom Bundesrat aufgeworfen und vom Armeekommando aus Gründen technischer Unzulänglichkeiten unserer Luftwaffe ablehnend beantwortet worden.

Als die Verletzungen unseres Luftraumes gegen Ende des Jahres 1942 wieder zunahmen, verlangten wir vom General eine allgemeine Orientierung über den Einsatz unserer Fliegerabwehrmittel. Dem nächtlichen Einsatz von Jägern für den Neutralitätsschutz wurde von seiten des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe aus technischen Gründen nur symbolischer Wert zuerkannt. Der General schlug am 9. Dezember 1942 wohl den erneuten Einsatz von Fliegern bei Tage vor, lehnte jedoch den Nachtjagereinsatz ab. Diesen ablehnenden Standpunkt begründete er nochmals in seinem Bericht über die Tätigkeit der Armee im Jahre 1942 mit folgenden Ausführungen: «Notre aviation est trop réduite en nombre, et ses moyens sont trop limités, pour que nous puissions les aventurer, maintenant, dans des missions de chasse, et surtout de chasse nocturne, qui exposeraient nos pilotes et notre matériel à des risques trop certains; nous n'avons pas le droit de compromettre ainsi la réserve que cette aviation doit constituer entre les mains du Commandement de l'Armée pour le cas où notre pays serait entraîné dans la guerre.»

Dem gegenüber vertrat der Bundesrat doch die Auffassung, es sei eine möglichst allseitige Durchführung des Neutralitätsschutzes auch im Luft- raume von so wesentlicher Bedeutung, dass die vom General namhaft ge- machten Gründe nicht gewichtig genug seien, um auf den Einsatz unserer Nacht- jäger zu verzichten. Anders verhalte es sich allerdings, wenn ein solcher Einsatz wegen des Fehlens eines engmaschigen Scheinwerfernetzes oder besonderer Funkapparaturen keine angemessene Wirkung verspreche. Der Bundesrat bat das Armeekommando, ihm mit Rücksicht auf die Schwere der zunehmenden Neutralitätsverletzungen völlige Klarheit über diese Angelegenheit zu ver- schaffen.

Der General befahl dann die Durchführung von Versuchsflügen im Nacht- einsatz unserer Jäger. Da der Erfolg aber ausblieb, schrieb er am 12. Juli 1943 an den Chef des eidgenössischen Militärdepartementes: «Les essais de chasse nocturne se sont heurtés, jusqu'ici, à des difficultés d'ordres divers, et, en partie, techniques, qui font que l'engagement de notre chasse nocturne ne saurait être garanti dans un délai rapproché. J'ai donné l'ordre de poursuivre ces essais.»

Einem Schreiben des Generals vom 13. August 1943 ist dann zu entnehmen, dass die weiteren Versuche für den Einsatz von Nachtjägern negativ verlaufen sind.

Im Bericht des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe wird auf Seiten 53/54 und 76—79 eingehend dargelegt, aus welchen technischen Gründen (zu wenig Scheinwerfer, keine genügenden Funkmessgeräte) ein Nachteinsatz unserer Flieger für den Neutralitätsschutz nicht möglich war. Im weiteren werden auf Seite 108 desselben Berichtes die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten eines nächtlichen Fliegereinsatzes im allgemeinen auf Grund der mit dem Überwachungsgeschwader durchgeführten Versuche dargetan.

Tatsächlich ist der Nachtjagdeinsatz unserer Flieger dann wegen der technischen Schwierigkeiten unterblieben. Die beharrliche Verfolgung dieses Problems durch den Bundesrat ging aus dem Bestreben hervor, die aktiven Möglichkeiten unseres Neutralitätsschutzes in der Luft bis zu ihren Grenzen auszunutzen.

Im Fortgang seiner Bemerkungen über die Flieger- und Fliegerabwehr- truppe führt der General dann fernerhin aus: «Die Reorganisation, die ich unter dem Zwang der Verhältnisse vorschreiben musste, hatte Massnahmen zur Folge, welche notwendigerweise kostspielig waren, wie zum Beispiel die Er-

stellung der Kriegsflugplätze im Reduit; man hätte das früher durchführen können, in der Zeit, da die Materialien weniger selten und billiger gewesen waren.» Wir fragen uns, ob hier nicht Ursache und Wirkung verwechselt wird; der zweckmässige Ausbau von Kriegsflugplätzen im Reduit war doch ohne Zweifel erst von dem Augenblick an gegeben, wo der Gedanke des Reduit überhaupt feste Form angenommen hatte; von da an stand es im Ermessen des Oberkommandierenden, die erforderlichen Weisungen zu erlassen. Vorher waren entsprechend der Entwicklung der Flugwaffe Flugplätze verbessert oder neu erstellt worden. Diese lagen aber mit Rücksicht auf die damalige militärpolitische Lage unseres Landes zum Teil im Mittellande und damit vor der später festgelegten Zone des Reduit.

c. Militärische Bauten.

Die Auffassung des Generals, dass unsere 1939 bereits bestehenden Befestigungselemente keiner einheitlichen Grundanschauung entsprachen, dürfte nur teilweise richtig sein. Wenn wir uns die Entwicklung unserer Landesbefestigung seit dem 19. Jahrhundert und ihren stufenweisen Aufbau um das Zentralmassiv des Gotthard, mit dem allmählichen Einbeziehen der Sperren auf den grossen Einfallssachsen im Westen, Süden und Osten vergegenwärtigen, so können wir darin doch einen leitenden Gedanken deutlich verfolgen, der in der Idee unserer grundsätzlichen Defensive die geographischen und topographischen Verhältnisse auswertete und eine Reihe fester Rückhalte schuf, die in jeder Form der Kriegführung, mag sie noch so sehr wechseln, eine starke helfende Rolle im Kampfe um die Herrschaft auf unserem Territorium spielen werden.

Unsere Grenzbefestigung war ein Werk der letzten Vorkriegsjahre. Dass sie nicht bis zum letzten ausgebaut sein und damit auch nicht ein vollständiges System bilden konnte, war aus den zeitlichen und materiellen Verhältnissen heraus begreiflich genug. Es liegt im übrigen in der Natur der Sache, dass permanente Befestigungen, insbesondere im Blick auf ihre Bewaffnung, der Gefahr der Veralterung immer ausgesetzt sind und deshalb einer ganz besondern Aufmerksamkeit bedürfen.

Sicher ist richtig, dass mit Bezug auf die halbpermanente und die Feldbefestigung die Einheitlichkeit der Auffassung vieles zu wünschen übrig liess. Aber sie zu schaffen war eine der wesentlichen Aufgaben des Armeekommandos. Denn auf diesem Gebiete, das in steter und rascher Entwicklung bleibt

(wir erinnern etwa an das Problem der Panzerhindernisse), kann eine Lehre nicht ein- für allemal aufgestellt werden, sondern muss für eine bestimmte Lage auch die Einheitlichkeit der Auffassung immer wieder neu geschaffen werden. Das Fehlen von Anleitungen zum Bau von Befestigungsanlagen hat sich allerdings seit Beginn des Aktivdienstes nachteilig ausgewirkt. Auch war es wohl ein Irrtum, dass nach dem ersten Weltkrieg das Festungsbaubureau aufgehoben wurde.

Zu wiederholten Malen sahen wir uns veranlasst, vom Armeekommando eine gründlichere und umfassendere Bearbeitung der Befestigungsvorlagen zu verlangen. Insbesondere glaubte man auch gelegentlich feststellen zu müssen, dass Befestigungskredite nicht ihrem ursprünglich bestimmten Zwecke zugewendet wurden. Solche Kreditverschiebungen kamen dann in der Behandlung von Nachtragskreditbegehren zum Vorschein und gaben Anlass zu Einwänden.

Schon im Frühjahr 1941 schlugen wir dem Armeekommando vor, im militärischen Bauwesen vom System der sogenannten Zeitkredite weg und zum System der Objektkredite überzugehen. Zu Beginn des Krieges, als die Truppen in aller Eile in allgemeinen mehr behelfsmässige Verteidigungsanlagen selber erstellten, war es durchaus berechtigt, den einzelnen Heereseinheiten für eine bestimmte Zeitspanne pauschale Baukredite einzuräumen. Dieses System führte aber zu einem planlosen Bauen und zu Kreditforderungen ohne Ende. Mit der Zeit aber und insbesondere, als eine neue Bauetappe für den Ausbau der Zentralraumstellungen begann und es sich als notwendig erwies, grössere militärische Anlagen nicht durch die Truppe selbst, sondern durch Unternehmerfirmen ausführen zu lassen, schien es uns notwendig, dass auf Grund des Verteidigungsplanes ein Bauplan erstellt würde und die Kredite auf Grund solcher Baupläne und von Voranschlägen für die Bauobjekte zu erteilen wären.

Damit sollte der Planlosigkeit im Bauen gesteuert werden. Wir vertraten dabei die Auffassung, dass Festungsbauten an Orten, die militärgeographisch zu allen Zeiten und in jeder Kriegslage ihre Bedeutung behielten, als gut ausgebaute permanente Anlagen zu erstellen seien, dass jedoch Bauten, die nur im Rahmen bestimmter und vorübergehender militärischer Lagen wichtig waren, eher behelfsmässig gebaut werden könnten.

Im Armeekommando herrschte die Auffassung vor, dass jeder Heereseinheitskommandant für die Verteidigung seines Abschnitts verantwortlich sei und darum selber über Art und Umfang der darin zu erstellenden Befestigungsanlagen zu entscheiden befugt sein müsse. Einzelne Abschnittskoman-

danten haben denn auch Befestigungsanlagen im Übermass erstellt, andere legten ihnen weniger Bedeutung bei und begnügten sich mit einem minimalen Bauprogramm. Bei Kommandowechsel wurde dann etwa der Plan geändert, und das gab Anlass zu zusätzlichen Kosten. Wir haben deshalb nachdrücklich verlangt, dass von oberster Stelle ein Gesamtplan erstellt oder überprüft und genehmigt werden solle und dass nicht der Techniker, sondern der Taktiker das entscheidende Wort zu sprechen habe. Der General stellt denn auch auf Seite 87 selber fest, dass einzelne Kommandanten vor ihren Geniechefs abdankten.

Wir legten auch Wert darauf, dass bei der Inangriffnahme von Festungsbauten auch die Frage gründlich geprüft werde, ob die zur Verteidigung der Werke nötigen Truppenbestände zur Verfügung ständen. Ebenso wiesen wir immer auf die Notwendigkeit zum Sparen in allen Materialfragen hin. Insbesondere zwang auch die Knappheit der für Meliorationen, Wohnungs- und Kraftwerkbau verfügbaren Bestände an Zement und Eisen, immer neu zu betonen, dass nur dringend notwendige militärische Bauten erstellt werden sollten.

Wir haben darum auch dagegen angekämpft, dass permanente Zeughausbauten grossen Umfanges im Zentralraum erstellt würden. Permanente Zeughausanlagen in den Bergtälern wären für die Nachkriegszeit am falschen Orte. Wir empfahlen, dass man sich mit Barackenbauten und Mietlokalen behelfe, die zudem den Vorteil der besseren Dezentralisation bieten und nach der Materialübernahme durch die Truppe als Unterkunftsgelegenheit für die Staffeln der Dienste hinter der Front dienen können.

Es sei endlich noch darauf hingewiesen, dass die Ablieferung neuer Waffen an die Feldtruppe wesentlich verzögert wurde durch die Abgabe von Waffen und Munition an die Festungsanlagen. Man muss bedenken, dass festeingebaute Waffen immer nur an einem Orte, bei der mobilen Truppe sich befindende aber in jeder Kriegslage wirkungsbereit sind. Auch aus diesem Grunde war die Forderung auf Masshalten im Festungsbau berechtigt.

Wenn der General feststellt, dass unser Festungssystem noch keineswegs ein vollständiges sei, so pflichten wir dieser Auffassung durchaus bei. Doch glauben wir, dass die beschränkten Mittel, die uns für den weiteren Ausbau unseres Wehrwesens zur Verfügung stehen, vorerst für die Verbesserung der Bewaffnung und für die Truppenausbildung einzusetzen sind.

d. Kreditwesen.

Das eidgenössische Militärdepartement sah sich vor und während des Aktivdienstes veranlasst, mit Beharrlichkeit auf sparsames Haushalten in der Armee zu dringen; es hat diese Forderung immer wieder mit in die erste Linie gestellt. Die Frage der Zuständigkeit, die der General im Zusammenhang mit dem Verfügungsrecht über die personellen und materiellen Mittel des Landes aufwirft, muss hier mit Bezug auf das Kreditwesen gestreift werden:

Nach Art. 208 der Militärorganisation verfügt der Oberbefehlshaber über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach seinem Gutfinden. Die Verfügung über die personellen Streitmittel hängt mit der Vorschrift des Art. 210 der Militärorganisation (Truppenaufgebote) zusammen und wird in anderem Zusammenhange betrachtet werden.

Die anscheinend unbeschränkte Verfügungsgewalt des Generals über die materiellen Streitkräfte muss ihre natürliche Grenze in der Aufgabe der Armee finden, die sich auf die militärischen Massnahmen zu beschränken hat. Zu den wichtigsten materiellen Streitmitteln gehört zweifellos das Geld. Aber nie hat sich die Frage gestellt, ob im Aktivdienst dem General die Finanzwirtschaft des Landes unterstellt werden sollte. Diese ist und blieb auch während des Aktivdienstes Sache der bürgerlichen Behörden.

Das Militärdepartement hat deshalb schon am 14. September 1939 im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in einem Schreiben an den General die Zuständigkeit in Finanzsachen geregelt. Vorerst wurde in diesem Schreiben festgestellt, dass die ordentlichen Verwaltungskredite des Voranschlages nach wie vor gemäss Budget verwaltet und verwendet würden. Im weiteren unterschied man die Geldaufwendungen für die laufenden Bedürfnisse der Armee, wie Sold, Verpflegung, Fourage, Pferde- und Motorfahrzeugentschädigungen, Transporte, Munition und dergleichen. Für diese Aufwendungen wurden dem Armeekommando unbegrenzte Vorschüsse zur Verfügung gestellt. In eine dritte Kategorie fielen alle diejenigen grösseren und kleineren Kredite, für die das Armeekommando beim eidgenössischen Militärdepartement eine Kreditbewilligung nachzusuchen hatte. Das Militärdepartement wiederum unterbreitete diese Kreditbegehren des Armeekommandos nach erfolgter Prüfung dem Bundesrate zum Entscheid.

Da die Aufwendungen für die militärischen Bauten anfänglich weitgehend zu den «laufenden Bedürfnissen der Armee» gerechnet wurden, für die keine besonderen Kredite angefordert werden mussten, wurde die im September

1989 getroffene Ordnung mit Beschluss des Bundesrates vom 24. Juli 1941 ergänzt durch eine Bestimmung, nach welcher für permanente Befestigungen und andere bauliche Anlagen sowie für Materialbeschaffungen die Armee laufend die nötigen Kreditbegehren dem eidgenössischen Militärdepartement einzureichen habe. Die Kreditbewilligung wurde dem Bundesrate vorbehalten.

In diesem Sinne wurde das Kreditwesen der Armee während des ganzen Aktivdienstes gehandhabt, ohne dass sich je die Frage stellte, ob darin ein Einbruch in die Verfügungsgewalt des Generals, wie sie Art. 208 der Militärorganisation umschreibt, zu erblicken sei. Es ist daher ein Irrtum, wenn der Chef des Generalstabes der Armee auf Seite 423 seines Berichtes schreibt, dass das Militärdepartement Rüstungsbegehren des Armeekommandos eigenmächtig abgeändert habe. Das Militärdepartement hatte nach dem Beschluss vom 24. Juli 1941 nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zur Überprüfung der Kreditbegehren des Armeekommandos, bevor es dem Bundesrate Antrag stellte.

Der Chef des Generalstabes weist auf die Anschaffung der 10,5-cm-Haubitzen hin und fügt bei, er habe statt deren immer Kanonen verlangt. Er gibt andererseits zu, dass die Artilleriekommission sich eindeutig für die Beschaffung von Haubitzen ausgesprochen hat. Der Bundesrat hatte auf Antrag des Militärdepartementes den Kredit für die Beschaffung von 10,5-cm-Haubitzen bewilligt. *Der Auftrag zur Einführung der 10,5-cm-Haubitze aber wurde im Einverständnis mit dem General erst erteilt, nachdem eine Nachprüfung durch die Artilleriekommission ergeben hatte, dass für die Ausrüstung der Feldartillerie die Haubitze der Kanone vorzuziehen sei.* Die aus dem Waffenchef der Artillerie und mehreren Artilleriechefs von Armeekorps und Divisionen zusammengesetzte Artilleriekommission hatte sicherlich genügend Gewicht und Erfahrung, um in einer derart einschneidenden Frage entscheidend zum Wort zu kommen, auch wenn der Chef des Generalstabes selbst nicht der gleichen Meinung war. Auch die Bemerkung des Generalstabschefs auf Seite 128, dass die Truppe Waffen verlangt, die wirksam sind und nicht solche, die für den Hersteller und den Gebraucher bequem sind, dürfte sich auf seine Meinungsverschiedenheiten mit der Artilleriekommission in der Frage der Beschaffung von Haubitzen oder Kanonen beziehen.

Die dem Armeekommando bis zum 20. August 1945 gewährten Vorschüsse für die laufenden Bedürfnisse der Armee erreichten einen Betrag von Franken 2 778 729 582. Da eine Kontrolle über diese Ausgaben erst nachträglich eintreten konnte und nur die bestimmungsgerechte Verwendung der Geldmittel

erfasste, sah sich das Militärdepartement veranlasst, eine Sparkommission einzusetzen, deren Tätigkeit Einsparungen anstrebte, bevor die unwiderrufliche Zahlung fällig war. Aus der Sorge, die laufenden Ausgaben möglichst niedrig zu halten, erwuchs dem eidgenössischen Militärdepartement die Pflicht, immer erneut zu fordern, dass nur die notwendigsten Bestände an Mannschaften, Pferden und Fahrzeugen im Dienst behalten wurden und dass Aufwendungen, die wohl wünschbar aber nicht unerlässlich waren, unterblieben. Diese Bemühungen zur Sparsamkeit waren mit ein Grund für die Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Notwendigkeit zusätzlicher Aufgebote. Nachdem der Bundesrat dem General unbegrenzte Kredite für die laufenden, durch die Truppenaufgebote bedingten Aufwendungen eingeräumt hatte, musste er sich um so mehr veranlasst sehen, immer wieder zu überprüfen, ob die vom General verlangten Aufgebote notwendig und tragbar waren.

Die finanziellen Aufwendungen, die einer besonderen Bewilligung durch den Bundesrat bedurften, haben für die Dauer des Aktivdienstes die Höhe von Fr. 2 869 045 944 erreicht. Hier hatte das eidgenössische Militärdepartement Gelegenheit, die vom Armeekommando einlangenden Vorschläge zu prüfen. Bei grossen Vorlagen, so namentlich bei den Materialbeschaffungs- und den Befestigungsbaukrediten, fanden eingehende Besprechungen zwischen den Vertretern des Armeekommandos und dem Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes statt. Dabei wurde unsererseits immer wieder darauf hingewiesen:

1. dass bei der gespannten Finanzlage des Bundes übermässige Forderungen auf das Mass des unbedingt Notwendigen zurückgeschraubt wurden;
2. dass nicht mehr Waffen bestellt und angeschafft wurden, als mit den zur Verfügung stehenden Mannschaften bedient werden konnten und für die auch der Munitionsnachschub mit den vorhandenen Leuten sichergestellt war;
3. dass nur solche Forderungen in die Vorlage aufgenommen würden, zu deren Verwirklichung die nötigen Rohstoffe vorhanden waren oder doch aller Voraussicht nach zuverlässig beschafft werden konnten und für welche die industrielle Kapazität des Landes ausreichte.

Die Quartalsberichte der Truppenkommandanten enthielten denn auch zahlreiche Klagen, dass die Bedienungsmannschaften der einzelnen Waffen infolge der steten Vermehrung der Waffen ohne Rücksicht auf die Rekrutierungsmöglichkeiten ständig zurückgingen und dass einzelne Waffen aus eben diesem Grunde im Ernstfalle somit gar nicht zum Einsatz gelangen könnten.

In gleicher Weise, wie das eidgenössische Militärdepartement vor der Aufstellung neuer Stäbe und Einheiten auf Kosten der Bestände schon vorhandener Truppenverbände warnte, erhob es auch Bedenken gegen die seinerzeitige Aufstellung von Grenadierkompagnien. Es stellte dabei auf das Urteil hoher Offiziere ab, die sich gegen die Bildung solcher Kompagnien aussprachen und die Belassung der ausgebildeten Grenadiere in den Einheiten und Bataillonen befürworteten. Auf solche Weise sollte, neben andern Vorteilen, auch die Beschaffung neuen Korpsmaterials vermieden werden.

Es ist anzuerkennen, dass das Armeekommando sich der Notwendigkeit von Einsparungen nicht verschloss und die Kreditvorlagen zumeist derart umarbeitete, dass der Bundesrat seine Zustimmung nicht zu versagen brauchte. Es gab deshalb auch in diesem Punkte keine Meinungsverschiedenheiten zwischen General und Bundesrat, die so tief gegangen wären, dass sie nicht durch gemeinsame Besprechungen überbrückt werden konnten.

Es dürfte die eidgenössischen Räte interessieren zu vernehmen, dass von den gesamten Aktivdienstaufwendungen etwa 55 % auf die allgemeinen Ausgaben (Sold, Verpflegung, Pferde- und Motorfahrzeugmiete, Unterkunft usw.), ca. 30 % auf die Beschaffung von neuem Kriegsmaterial und etwa 15 % auf militärische Bauten entfielen.

e. Nachrichtendienst.

Der General kommt auf die ungenügenden finanziellen Aufwendungen zu sprechen, die man lange Zeit für den Nachrichtendienst übrig gehabt habe. Auch das fügt sich ganz natürlich in das Gesamtbild unserer so vielfach eingeeengten Anstrengungen um die Aufrechterhaltung unserer Wehrfähigkeit in den Jahren bis etwa 1935. Man musste sich nach der Decke strecken, und sehr Wichtiges kam dabei zu kurz. Die Bedeutung dieses Zweiges der militärischen Vorbereitung ist uns aus den Erfahrungen des letzten Krieges wiederum nachdrücklich bewusst geworden. Seit dem Schlusse des Aktivdienstes wird der Nachrichtendienst mit voller Aufmerksamkeit gepflegt. Mit der allgemeinen Reorganisation ist ganz besonders auch auf diesem Gebiete ein Neuaufbau nötig. Die auch seit Ende des Aktivdienstes vom Generalstabschef für diesen Dienstzweig geforderten Mittel sind unverkürzt gewährt worden.

f. Presse und Funkspruch.

Den Ausführungen des Generals zur Frage Presse und Funkspruch möchten wir nur wenig beifügen. Diese weitschichtige Materie bildet Gegenstand eines besonderen Berichtes des Bundesrates. Das eidgenössische Militärdepartement

hat sich schon vor dem Jahre 1938 in einem gewissen Zusammenhange mit dem Nachrichtendienst mit den Vorarbeiten zur Organisation einer Pressezensurstelle befasst. Wohl weil man damals die Notwendigkeit einer Presseüberwachung einseitig im Zusammenhange mit kriegerischen Verwicklungen sah, hat der Bundesrat bereits in seiner Verordnung vom 4. Januar 1938 über die Organisation des Armeestabes die Unterstellung der Abteilung für Presse und Funkspruch unter den Chef des Generalstabes der Armee vorgesehen. In der Übersicht der Obliegenheiten, welche dieser Verordnung beigegeben war, wurde die Aufgabe der Abteilung Presse und Funkspruch wie folgt umschrieben: «Überwachung der feindlichen Propaganda; Leitung der Presse-, Post-, Telegraphen-, Telephon-, Radio-, Filmzensur; Organisation und Leitung der Gegenpropaganda.» Damit war die Vorbereitung der Organisation und der Funktion dieser Abteilung der Generalstabsabteilung übertragen.

Wesentlicher als die Frage der Unterstellung der Abteilung für Presse und Funkspruch war uns zu Beginn des Krieges die Tatsache, dass überhaupt eine zweckdienliche Organisation bestanden hat. Als sich dann immer mehr zeigte, dass die Überwachung der Presse weit mehr eine politische als eine militärische Frage war, hat der Bundesrat dem Wunsche des Generals entsprochen und die Aufgabe selber an die Hand genommen. Dadurch, dass sich der General bereit erklärte, dem Bundesrat den bereits eingearbeiteten Apparat der Abteilung für Presse und Funkspruch zur Verfügung zu stellen, konnte der Übergang der Presseüberwachung an den Bundesrat wesentlich erleichtert werden.

Die während des Aktivdienstes gesammelten Erfahrungen zeigen, dass der Presse und Publizität im weitesten Sinne als einem wesentlichen Faktor der geistigen Landesverteidigung besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Ihre Tätigkeit muss in Zeiten der Spannungen einer Mobilmachung und während des möglichen Zustandes bewaffneter Neutralität sichergestellt sein. Für den Fall kriegerischer Verwicklungen muss jedenfalls eine leistungsfähige Druckerei vorgesehen werden, die auch unter erschwerten Umständen die Information des Volkes ermöglicht.

Gewisse einschränkende Massnahmen mit Bezug auf die Pressefreiheit werden bei Kriegsgefahr überall und stets notwendig sein im Interesse der Wahrung des militärischen Geheimnisses. Wie weit diese Einschränkungen gehen sollen, ob und wie für den Fall des aktiven Dienstes eine Überwachung der Presse vorbereitet werden muss, ist eine noch offene Frage, die in Zusammenarbeit mit den massgeblichen Organisationen der Presse selber geprüft wird.

Für die zukünftige Ordnung werden zivile und militärische Behörden miteinander eine geeignete Lösung suchen.

g. Heer und Haus.

In den Fragen der Zuständigkeit der zivilen und militärischen Behörden, den Durchhaltewillen im Volke zu stärken, gingen die Meinungen anfänglich auseinander. Dass es während des Aktivdienstes Zeiten gab, wo die Lage gebieterisch einen Aufklärungsdienst für die Zivilbevölkerung verlangte, war nicht bestritten. Der Bundesrat stellte sich aber auf den Standpunkt, dass Heer und Haus mit Bezug auf die Komponente seiner Tätigkeit, welche sich an die Zivilbevölkerung wandte, dem Bundesrate zu unterstellen sei, während die Stärkung des Widerstandswillens in der Armee Sache des Armeekommandos sei. Er ging also mit dem General einig, wenn dieser auf Seite 218 seines Berichtes erklärt: «Ich war mir insbesondere der Tatsache bewusst, dass es nicht Aufgabe der Armee sei, allgemein für die Aufklärung der öffentlichen Meinung und die geistige Haltung des Landes zu sorgen.»

Die Hauptsache dabei blieb, dass eine Tätigkeit, wie sie von Heer und Haus betrieben wurde, überhaupt in Bewegung war. Die Frage der Zweckmässigkeit der Unterstellung unter das Armeekommando oder den Bundesrat war daneben von untergeordneter Bedeutung. Auch in allen mit dieser Frage verbundenen Auffassungsunterschiedlichkeiten konnten schliesslich die verschiedenartigen Standpunkte von General und Bundesrat einander angenähert und eine taugliche Lösung dadurch gefunden werden, dass dem eidgenössischen Departement des Innern ein Mitspracherecht eingeräumt wurde.

h. Die Säuberungsaktion 1944.

Ein Einzelgeschnehnis muss hier noch zur Sprache kommen. Der General berichtet über eine im Jahre 1940 durchgeführte «Säuberungsaktion». Dabei handelte es sich um eine Untersuchung gegenüber Offizieren, die verdächtig waren, extremistischen und für die Armee schädlichen Anschauungen zu huldigen. Auf Seite 215 des Generalsberichtes wird dann ergänzend beigefügt: «Die Aufrechterhaltung des Vertrauens, der Disziplin und des Rufes der Armee hatte diese Massnahme — so peinlich sie war — notwendig gemacht. Die Untersuchung, die nicht über den Rahmen des Offizierskorps hinausging, war eine aussergewöhnliche Massnahme; sie konnte nicht wiederholt werden. Als der Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes im April 1944 von

mir verlangte, ich solle in der Armee eine ‚Säuberung‘ durchführen, war ich der Auffassung, es sei nicht angezeigt, diesem Begehren stattzugeben...»

Dadurch wird der Eindruck erweckt, als ob der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes die Wiederholung der früher durchgeführten Untersuchung verlangt und als ob in dieser Frage eine Meinungsverschiedenheit zwischen General und ziviler Behörde bestanden hätte. Beides trifft nicht zu. Die Sachlage war folgende:

Mit Schreiben vom 31. März 1944 brachte der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes dem General zur Kenntnis, dass in der Geheimsitzung der Vereinigten Bundesversammlung vom 30. März, als das Begnadigungsgesuch des zum Tode verurteilten Major Pfister behandelt wurde, eine sehr scharfe Kritik gegen die Tatsache einsetzte, dass Pfister überhaupt in der Armee und dazu noch auf einem so wichtigen Posten Eingang gefunden hatte. Pfister war bekanntlich schon früher eine umstrittene Person. Seine Anstellung bei einer Versicherungsgesellschaft verlor er wegen Unregelmässigkeiten auf finanziellem Gebiete. Auch seine politische Einstellung scheint schon früher beanstandet worden zu sein. Es sei unerfreulich, dass einem derart belasteten Manne in der Armee solches Vertrauen entgegengebracht wurde. Der General werde dringend gebeten, alles zu tun, um die Verlässlichkeit in der Armee, insbesondere der in Kommandostellen und Stäben stehenden Wehrmänner nochmals zu überprüfen und alle nicht ganz sicheren Elemente auszuschalten.

Auch der Armeeauditor hat in seinem Schreiben an den General darauf hingewiesen, dass Leute, die im Zivilleben Schiffbruch erlitten haben und in unregelmässigen finanziellen Verhältnissen leben, wenn sie in Stäben der Armee mit wichtigen Funktionen betraut werden, Gefahr laufen, Veruntreuungen zu begehen oder sich für den Spionagedienst anwerben zu lassen.

Der General erklärte in einem Schreiben vom 29. April 1944, der Fall Pfister sei als Einzelfall zu würdigen. Die Kritik in der Vereinigten Bundesversammlung scheine vornehmlich von stimmungsmässigen Einflüssen geleitet worden zu sein. Nichts wäre jedoch falscher, als sich bei der Prüfung der Konsequenzen der Angelegenheit von solchen Beweggründen leiten zu lassen. So schwerwiegend der Fall Pfister auch sei, so dürfe er doch nicht verallgemeinert werden. Die angeregte Säuberungsaktion scheine zu weit zu gehen und auch nicht gerechtfertigt zu sein.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1944 liess der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes den General wissen, dass er auch nicht der Meinung sei, es sollten neue Erhebungen, die sich einseitig gegen frühere Frontenangehörige

richten würden, durchgeführt werden. Es sollten vielmehr in einem Kreisschreiben an alle Kommandanten und Dienststellen die Lehren gezogen und die Anordnungen getroffen werden, die sich aus dem Fall Pfister und neuerdings wiederum aus dem Prozess Roos/Quaderer ergeben hatten. Der General hat sich der Auffassung des Chefs des eidgenössischen Militärdepartementes schliesslich angeschlossen, und es wurde am 1. Juni 1944 im gegenseitigen Einvernehmen ein Kreisschreiben an die Kommandanten der Armee und die Dienststellen des eidgenössischen Militärdepartementes gerichtet. In diesem Kreisschreiben wird unter anderem ausgeführt:

«Anlässlich der Durchführung verschiedener Prozesse wegen Verletzung militärischer Geheimnisse hat sich gezeigt, dass sowohl der Verwahrung dienstlicher, insbesondere auch geheimer Akten nicht überall die nötige Sorgfalt gewidmet, als auch bei der Auswahl des Personals für die Stäbe und andere militärische Bureaux der Überprüfung und Erforschung der persönlichen Verhältnisse nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. . .

Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, wird angeordnet:

Die Befehle und Weisungen über die Wahrung militärischer Geheimnisse, gemäss beiliegendem Verzeichnis, werden allen betreffenden Instanzen in Erinnerung gerufen.

Die Kommandanten sind verantwortlich für die geeignete Aufbewahrung der in ihren Kanzleien befindlichen und für den sicheren Transport der von ihren Stäben ausgehenden geheimen militärischen Aktenstücke; häufige Kontrollen durch die Kommandanten selbst sind unerlässlich.

Bei der Übertragung von Kommandos und anderen wichtigen Funktionen in Stäben ist nicht nur auf die militärische Eignung, sondern vor allem auch auf die persönliche Zuverlässigkeit in jeder Hinsicht Bedacht zu nehmen. An verantwortungsvolle Posten gehören in jeder Beziehung einwandfreie Offiziere.

Vor der Verwendung oder Anstellung Freiwilliger für militärische Aufgaben in Stäben oder andern Organisationen der Armee und in militärischen Bureaux sind bei den militärischen Vorgesetzten der Bewerber, ihren bisherigen Arbeitgebern oder den Behörden ihrer letzten Wohnorte Erkundigungen über die persönliche Vertrauenswürdigkeit, ihre wirtschaftliche Lage, Ruf und Ansehen in der bürgerlichen Umgebung und allfällige Bestrafungen einzuziehen.»

Dieses Kreisschreiben wurde sowohl vom Chef des eidgenössischen Militärdepartementes als auch vom General unterzeichnet und bildet einen erneuten Beweis dafür, dass trotz anfänglich abweichender Auffassungen eine Verständigung herbeigeführt werden konnte.

3. Die Ausbildung.

a. Das Dienstreglement.

Die grundlegende Vorschrift für alle Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung und des gesamten Dienstverkehrs stellt das Dienstreglement dar. Es befasst sich, im Gegensatz zu den taktischen Vorschriften, mit Fragen, die weniger dem Wechsel der äusseren Gestaltung unterworfen, mehr im Wesen eines Volkes und in der besonderen Art seiner Wehrauffassung verankert sind und die deshalb vor allem im Blick auf die inneren Notwendigkeiten und Entwicklungen und weniger aus der Betrachtung auswärtiger Zustände heraus bereinigt werden müssen. Sicher dürfte auch sein, dass bei einer solchen Vorschrift, die so sehr an die Gesinnung und innere Haltung rührt, die lebendige Handhabung wesentlicher ist als der blosser Wortlaut.

Unser Dienstreglement datiert vom Jahre 1933. Es galt als eine gute und in vielen wichtigen Fragen zweckmässig leitende Vorschrift. Der General hat auf dieser Grundlage im Aktivdienst Zustände geschaffen und insbesondere ein Verhältnis zwischen Untergebenen und Vorgesetzten herausgebildet, die nach dem allgemeinen Gefühl und Urteil gesunde waren und in denen schweizerische Tradition mit dem Aufgeschlossenheit für Neues sich in glücklicher Art verband.

Seit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes ist nun eine lebhaft Diskussion über die Frage der Notwendigkeit einer Revision des Dienstreglements entbrannt. Es entspreche, so wird vorgebracht, in seiner Grundhaltung nicht der heutigen Zeit und die von ihm festgelegten Formen seien überholt. Eine Gruppe jüngerer Offiziere hat den Entwurf zu einem neuen Dienstreglement ausgearbeitet und wurde vom Chef des eidgenössischen Militärdepartementes eingeladen, ihn vorzulegen. Er soll neben anderen Unterlagen dienen, das Gesamtproblem im Zusammenhang mit den Fragen der Heeresreform überhaupt eingehend zu prüfen und einer Lösung entgegenzuführen. Eine besondere Kommission ist mit dieser Aufgabe betraut. Sie wird von einem Truppenoffizier präsiert und zählt als Mitglieder 14 Truppenoffiziere, 7 Instruktionsoffiziere und 8 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten.

Die Befürworter der Revision scheinen vor allem von der Tatsache auszugehen, dass im Laufe der vergangenen Kriegsjahre auch in der Schweiz die politische und soziale Struktur des Volkes Wandlungen durchgemacht habe. Sie lehnen die Auffassung ab, dass der Soldat grundsätzlich etwas anderes sein solle als der Staatsbürger im Zivilleben. Die hergebrachten Formen, in denen

sich das militärische Leben in unserer Armee bewegt und die ihm ein besonderes Gepräge geben, gehörten einer vergangenen Zeit an und müssten neuen Formen oder dem Verzicht auf Formen Platz machen. Der neue Geist müsse vom bürgerlichen Leben her in die Armee übertragen werden.

Hier müssen wir vor allem aber doch festhalten, dass nach althergebrachter schweizerischer Denkart und dass nach der Überzeugung von uns allen bei uns Bürger und Soldat eines sind. Der Milizsoldat lässt sich nicht vom Staatsbürger trennen. Ein jeder, ob Soldat, ob Vorgesetzter, ist Schweizer Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten. An dem hat bei uns nie ein Vernünftiger gezweifelt oder gerüttelt.

Daneben aber wissen wir auch um die Schwere des Auftrages, der dem Bürger als Soldaten wartet. Und nach wie vor erkennen wir, dass nur eine ernste und in manchem sogar harte Vorbereitung für die Erfüllung dieses Auftrages reif macht. Wo immer sich im Volke Wandlungen oder Umschichtungen mögen vollzogen haben, die durch die Bundesverfassung festgelegte Aufgabe der Armee hat sich nicht geändert. Wohl aber sind die Anforderungen des Krieges, denen der Wehrmann genügen muss, noch grössere geworden. An die geistige Einstellung zur Wehrbereitschaft und an den Charakter des Kämpfers werden keine grundsätzlich neuen, vielleicht aber schwerere Ansprüche gestellt als bisher. Jeder einzelne Wehrmann muss nach wie vor instande sein, dank seiner charakterlichen Anlagen und seiner Erziehung vor dem Feinde zu bestehen. Dazu bedarf es der Selbstdisziplin, der festen inneren Haltung und einer vaterländischen Gesinnung.

Es sind unvergleichlich viel härtere Anforderungen, die der Krieg an den Soldaten stellt, als die Leistungen, die der Alltag vom Bürger begehrt. Wo der Bürger mit dem Einsatz seines Strebens sich begnügt, da geht es beim Soldaten um den Einsatz des Lebens. Wenn der Bürger vor seiner Aufgabe versagt, wirkt sich das selten auf das Ganze gefährlich aus, und begangene Fehler können zumeist wieder gutgemacht werden. Das Versagen des einzelnen Soldaten kann im Kriege das Leben vieler kosten, es kann sich für grosse Zusammenhänge verhängnisvoll erweisen; hier gibt es keine nachträgliche Berichtigung. Darum kommt dem Begriffe der Kameradschaft im Leben des Soldaten eine Bedeutung zu, die noch tiefer geht als der Gemeinsinn des Bürgers.

Das militärische Leben mit seiner ganz besonderen Zweckbestimmung und den eigenartigen Bedingungen, unter denen es notwendig sich abspielt, wird sich immer bestimmter Formen bedienen müssen. Sie tragen bei, die Verhältnisse einfach und deutlich zu machen und die Reibungen innerhalb

diesem grossen Organismus zu verringern. Es ist darum unvermeidlich, dass das Dienstreglement als grundlegender Erlass für den Dienstbetrieb solche Formen festlegt und ihre Innehaltung auch fordert. Über die Art dieser Formen und deren strikte Beachtung gehen heute die Meinungen auseinander. Die einen möchten die im bürgerlichen Leben gültigen Formen in die Armee übernehmen, die andern möchten festhalten an Formen, wie sie der militärischen Tradition eigen sind.

Wir möchten hier an die sehr allgemeine Wahrheit erinnern, dass es in militärischen Dingen leicht ist, Bestehendes zu zerstören, sehr schwierig aber, völlig Neues aufzubauen. Dass gewisse Formen des militärischen Verkehrs revisionsbedürftig sind — und wir möchten das hier ausdrücklich zugeben — darf nicht ein Grund sein, gegen den ganzen Aufbau unserer dienstlichen Ordnung misstrauisch zu werden. Einzelne Verstösse und Ungehörigkeiten werden auch bei jeder künftigen Regelung vorkommen; man muss sie als Einzelfälle nachdrücklich und eindeutig bereinigen, aber sie nicht zu Verallgemeinerungen missbrauchen. Jede noch so sorgfältig ausgearbeitete Vorschrift kann im Einzelfalle einen im Stich lassen; im Zweifel hat nicht die Form, sondern der lebendige Geist zu entscheiden.

Wir betrachten die militärische Form nicht nur als Ausdruck einer bestimmten Haltung und Einstellung zum Wehrdienst, sondern auch als wertvolle Stütze für denjenigen, der vor einer militärischen Aufgabe schwach werden könnte. Sie ist immer nur Mittel zum Zweck und darf nie als Selbstzweck betrachtet werden. Sie vermag im Verkehr zwischen Vorgesetztem und Untergebenem mit einer natürlichen Selbstverständlichkeit das zu bewirken, wozu es sonst vieler Worte brauchte; sie ist namentlich unter Schwierigkeiten eine treue Helferin. Wir denken da etwa an die Erfüllung eines militärischen Auftrages, wenn die körperliche Leistungsfähigkeit durch Müdigkeit, Hunger, Witterung oder Feindeinwirkung herabgesetzt ist; hier kann der stille, aber unausweichliche Befehl, der von der militärischen Form ausgeht, zum kräftigen Impuls werden.

Allgemein stellen wir an die militärischen Formen den Anspruch, dass sie einfach, deutlich und zweckentsprechend seien und dass man ihrer nicht mehr anwende, als zur Erreichung des Zweckes unvermeidlich sind.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage des Drills. Es ist hier nicht der Ort, in dieses nicht an der Oberfläche liegende Problem einzudringen. In allen Armeen kennt man die eigentümliche psychologische Bedeutung dieser betontesten militärischen Ausdrucksform. Bei uns ist nach dem Ende des Aktiv-

dienstes der Taktschritt aufgehoben und der Gewehrgriff als einzige Drillbewegung einheitlich bei allen Truppengattungen beibehalten resp. eingeführt worden. Das darf als zweckmässig und notwendig angesehen werden. Andere Armeen gehen in der Anwendung des Drilles wesentlich weiter als wir.

Es ist wohl selbstverständlich, dass der soldatischen Erziehung neben der rein fachlichen Ausbildung nach wie vor grosser Wert beizulegen ist. Damit der Soldat den an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden kann, müssen seine guten Charaktereigenschaften auf den höchsten möglichen Stand gebracht, seine schlechten Anlagen erfasst und durch ihn selber bekämpft werden, aus der Erkenntnis, dass ihre Auswirkungen im Dienste verhängnisvoller sind als im bürgerlichen Leben. Dabei bleibt es gewiss, dass alle wirklich soliden Grundlagen der Erziehung zum Bürger und zum Milizsoldaten schon vom Elternhaus, von der Schule und der Kirche geschaffen und gehegt werden müssen. Wo sie versagen, darf man von dem, der den Bürger zum Soldaten auszubilden hat, nicht erwarten, dass er innert kurzer Frist nun das Versäumte nachhole. Man erwartet nach sehr allgemeinem schweizerischem Herkommen vom Militärdienst und insbesondere von der ersten militärischen Ausbildungszeit doch etwas wie eine Ergänzung und Vollendung der Erziehung des jungen Mannes nach der Seite der Ordnung, der Zuverlässigkeit, des Gemeinschaftsgeistes, des Ein- und Unterordnens sowie eine Stärkung des Willens zur Pflichterfüllung.

Dort, wo Formen vereinfacht werden können, soll das geschehen. Dies ist vor allem im Gruss- und Meldewesen der Fall. Bei alledem soll nicht vergessen werden, dass das Erreichen militärischer Zwecke immer die Anwendung gewisser notwendiger Formen verlangt. Das völlige Preisgeben der Form erschiene uns ebenso schädlich und falsch wie deren rein äusserliche Handhabung oder deren Pflege als Selbstzweck.

b. Die Rekrutenausbildung.

Der General legt in der Frage der Rekrutenausbildung ein besonderes Gewicht auf die «Entkasernierung». «Man muss», zitiert er seine «Weisungen betreffend die Ausbildungsziele der Infanterie» vom Jahre 1942, «davon ausgehen, dass die Kaserne nicht mehr das Zentrum der Ausbildung darstellt, sondern lediglich eine vorübergehende Bequemlichkeit, welche die Instruktion der formellen Elemente ermöglicht, indem sie zunächst die Unterkunft, den Unterhalt des Materials und die Verwaltung erleichtert» (Seite 94).

Das ist auf den ersten Blick durchaus überzeugend. Es wird auch, soweit das möglich ist, bereits durchgeführt. Die Frage, wieweit man in der Rekruten-

ausbildung ausserhalb der Kaserne gehen darf, muss aber ernstlich geprüft werden. Weil wir immer mit den denkbar kürzesten militärischen Ausbildungszeiten werden rechnen müssen und von diesem Grundsatz auch in Zukunft nicht abweichen wollen, so kommt alles darauf an, wieviel wirklichen Gehalt wir in diese knappen Fristen hineinzulegen vermögen. Routinierte Krieger heranzubilden, dazu wird unsere Ausbildungsdauer nie ausreichen. Aber sie muss und kann ausreichen, um in einem methodisch sorgfältig aufgebauten Lehrgange alle die Grundlagen der seelischen Einstellung, des körperlichen Gewandtheits und des fachlichen Könnens zu legen, die es dem Wehrmanne erlauben, mit Selbstvertrauen an seine militärische Aufgabe heranzutreten. Im Zweifelsfalle ist dabei die Festigkeit der Grundlagen immer wichtiger als ein Mehr oder Weniger an praktischen Fertigkeiten. Diese kann ein jeder sich in seinem Truppenverbände auch später noch erwerben; was aber auf unsicherem Untergrunde aufgebaut ist, bleibt ewig Flickwerk. Das gilt für die militärische Ausbildung so gut wie für die Schulung zu irgendeinem bürgerlichen Berufe.

Diese wichtigen Grundlagen nun müssen unter möglichst günstigen äusseren Bedingungen geschaffen werden können. Die kriegsmässigen Erschwerungen haben dann in systematisch verfolgter Steigerung dazuzukommen. Wir erachten es als zweckmässig und richtig, im Kasernendienste dem Wehrmanne die unerlässlichen Elemente zu vermitteln, die er dann aus einem gewissen Gefühl der Sicherheit heraus im Gelände anwenden und ausbauen kann. Zu diesen Elementen gehören: die körperliche Ertüchtigung, die manuelle Arbeit an Waffen und Gerät bis zu deren sicherer Beherrschung, das schulmässige Schiessen, die elementare Gefechtsschulung, die Gewöhnung an Pünktlichkeit und Ordnung und schliesslich die theoretischen Kenntnisse allgemein militärischer und speziell fachtechnischer Natur.

Erfahrungsgemäss benötigt man bei sorgfältiger Ausnutzung der Zeit zur Abwicklung dieses Programms rund zwei Monate. Es ist auch so noch schwierig, in dieser kurzen Zeit jene reflexartige Sicherheit in der Waffen- und Gerätehandhabung zu erreichen, die für die Verwendung im Felde unerlässlich ist. Um alle diese Dinge innert nützlicher Frist zu erlernen, bedarf es der allgünstigsten Voraussetzungen, also einer Unterkunft, welche die Eingewöhnung in das Gemeinschaftsleben, die Anleitung und die Kontrolle erleichtert und bei welcher unnötiger Zeitverlust, wie er bei gelockerter Unterkunft in Ortschaften entsteht, vermieden wird. Es braucht im weiteren Exerzierplätze, auf denen man auch bei nassem Wetter üben kann, ohne im Schlamm zu versinken, und wo man arbeiten, vielleicht auch sich eingraben kann, ohne Land-

schaden zu verursachen. Es braucht Theoriesäle mit dem nötigen Lehr- und Demonstrationsmaterial, vorbereitete Kampfbahnen und Schiessplätze mit den entsprechenden technischen Einrichtungen. Alle Armeen bilden ihre Rekruten, zum mindesten in der ersten Periode, in Kasernen oder kasernenartig angelegten Barackenlagern aus.

Unsere Infanterierekruten verbringen rund sechs Wochen, also gut einen Drittel ihrer Ausbildungszeit, während den sogenannten Verlegungen, in wechselndem Gelände. Diese Zeiteinteilung hat sich im ganzen als angemessen erwiesen; sie wurde auch während des Aktivdienstes beibehalten. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die felddienstliche Ausbildung in der Rekrutenschule nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann; sie muss in den Wiederholungskursen fortgesetzt werden. Dort soll auf sichere, in der Rekrutenschule erworbene Grundlagen aufgebaut werden können. Die Bezeichnung «Wiederholungskurs» ist eine irreführende; in Tat und Wahrheit handelt es sich um Fortbildungskurse.

Ohne Zweifel kann und muss auch unsere militärische Erziehung immer wieder Fortschritte machen. Unsere Erziehungs- und Ausbildungsmethoden sind nicht ein- für allemal festgelegt; sie haben sich, immer im Hinblick auf das angestrebte Ziel, den Notwendigkeiten und der Eigenart der Epochen anzupassen. Aber die bisherigen Erfahrungen haben uns überzeugen können, dass der in letzter Zeit beschrittene Weg an sich kein falscher ist und dass wir im ruhigen Weitergehen und Weiterdenken dem Ziele der möglichst kriegsgenügenden Ausbildung der Rekruten und Kaders innerhalb kürzester Fristen eher näher kommen als durch einen radikalen Bruch mit dem Gewordenen. So wie man schon vor dem Kriege in Ländern mit ganz verschiedenen militärischen Erziehungsprinzipien von unserer Ausbildungsart mit Achtung gesprochen hat, so hat sich bereits seit dem Kriegsende wieder gezeigt, dass andere Staaten sich für unser System interessieren und sogar geneigt sind, gewisse Grundsätze, die uns wichtig scheinen, zu übernehmen. Dies bestätigen vor allem auch die Mitglieder schweizerischer Militärmissionen, die in verschiedenen andern Ländern seit Kriegsende die dort angewendeten Ausbildungsmethoden studierten.

c. Die Offiziersausbildung.

Für ein Milizheer ist die Heranbildung der Kader von ganz besonderer Bedeutung für die innere Solidität der Truppe und für die Ernsthaftigkeit aller Bemühungen. Wir möchten hier wenigstens im Vorbeigehen die ungemeine

Wichtigkeit des Unteroffizierskorps betonen. Weil wir bei dessen Ausbildung immer mit unzureichenden Zeiten rechnen müssen, so liegt das Hauptgewicht in der Auswahl. Der Charakter ist hier ausschlaggebend, und alle andern Erwägungen kommen erst in zweitem Betracht. Die Schwierigkeiten, eine genügende Zahl tüchtiger Unteroffiziere zu erhalten, sind nicht weniger gross als jene, die bei der Auswahl der Offiziersanwärter zu überwinden sind. Die Armee kann nicht nur aus Soldaten und Offizieren bestehen, sowenig es in bürgerlichen Berufen nicht nur Arbeiter und Direktoren gibt, sondern auch tüchtige Vorarbeiter und Werkführer unentbehrlich sind. Deshalb ist es ganz ausgeschlossen, dass jeder tüchtige Unteroffizier zum Offizier ausgezogen werden kann, weil sonst die Qualität des Unteroffizierskorps allzusehr leiden würde.

Recht eingehend befasst sich der Bericht des Generals mit der Frage der Offiziersschulung. Er bringt eine Anzahl schwerwiegender Bedenken vor, die vornehmlich in zwei Richtungen gehen, einmal auf die Auswahl der zukünftigen Offiziersanwärter und zum andern auf den «Geist, der allzulange in den Offiziersschulen geherrscht hat» (Seite 186).

Mit der Frage der Ausgestaltung der Offiziersschulen beginnend dürfen wir zunächst feststellen, dass auch auf diesem Gebiete, wie auf jedem andern der militärischen Ausbildung, Wandlungen und Entwicklungen immer im Gange sind und dass der Wille vorhanden ist, aus vergangenen Fehlern zu lernen und aufbauende Kritik nutzbringend zu werten. Wenn der Bericht auf die «vom Truppenkommandanten aus ganz verschiedenen Gegenden zum Ausdruck gebrachten Klagen in bezug auf die letzten Jahrgänge der neu ausgebildeten Offiziere» (Seite 186) hinweist, so ist dazu grundsätzlich zu bemerken, dass Unzufriedenheit und Bemängelungen im einzelnen immer vorkommen werden, weil in jedem Ausbildungsergebnis Unausgeglichenheiten und gelegentliche Versager notwendig mitgehen. Es fragt sich nur, ob solche Aussetzungen so zahlreich und so regelmässig sind, dass sie zu einem verallgemeinernden Schlusse führen müssen. Die Armeeberichte aus dem Aktivdienste zwingen jedenfalls nicht dazu, das vom General so dunkel gezeichnete Bild als absolut gültig anzunehmen: «Ausgezeichnet trainiert auf körperliche Leistungen, gepflegt in ihrer äusseren Erscheinung und ‚militärisch‘ in ihrem Auftreten, lassen sie häufig Persönlichkeit vermissen, haben keine Initiative oder keine Sicherheit in der Führung der Truppe, und demzufolge keine Autorität» (Seite 186). Einzelnen negativen Urteilen stehen eine grosse Mehrzahl ebenso deutlich positiver gegenüber. Wir nehmen zwei Beispiele heraus. Der Kommandant einer deutschsprachigen Division schreibt im Juli 1940 in einer Beurteilung der Subaltern-

offiziere: «Im allgemeinen gut, wobei festzustellen ist, dass die jüngeren Jahrgänge in bezug auf Ausbildung ein gewaltiges Plus aufweisen.» Der Kommandant einer Grenzbrigade französischer Sprache schreibt im November 1940: «Les jeunes officiers sortant des E. Of. et E. R. sont excellents. On sent chez eux une formation différente de celle qu'on remarquait chez les jeunes officiers il y a quelques années.» Ohne dass auf eine Gegenüberstellung verschiedenartiger Urteile zuviel Gewicht gelegt werden soll, kann doch im Hinblick auf verschiedene Armeeberichte mehrerer Jahre die Feststellung gemacht werden, dass von einem allgemeinen Ungenügen unseres Offiziersnachwuchses gewiss nicht die Rede sein kann. Die Qualifikationen der jungen Zugführer anlässlich ihrer ersten Dienstleistung mit der Truppe lauten zum überwiegenden Teile gut, sehr oft sogar sehr gut. Dass die weitaus am häufigsten wiederkehrende Beanstandung diejenige der mangelnden Erfahrung ist, darf bestimmt nicht als ein schlechtes Anzeichen bewertet werden; denn Mangel an Erfahrung ist gewiss der allerkleinste Fehler, den der Anfänger auf irgendeinem Gebiete aufweisen kann.

Der Bundesrat bezweifelt nicht, dass auch auf dem Gebiete der Offiziersausbildung im einzelnen berechnete Kritik angebracht werden konnte. Es mag zutreffen, dass gelegentlich die sportliche Seite etwas überbetont wurde. Wenn der General sagt: «Es ist absurd, eine Aspirantenklasse nur nach ihren physischen Leistungen zu beurteilen» (Seite 187), so gehen wir damit vollkommen einig. Wir sind zudem überzeugt, dass unter den für unsere Offiziersausbildung Verantwortlichen sich keiner befindet, der diese Auffassung nicht auch teilt. Die Gesichtspunkte, nach denen unsere Offiziere herangeschult werden sollen, streben die Harmonie von moralischer, geistiger und körperlich-sportlicher Schulung an. Festigung der Persönlichkeit, Erziehung zum selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln, Entwicklung der Sicherheit im Können und in der Führung, das sind die wesentlichen Forderungen, die der Organisation des Dienstbetriebes und dem ganzen Unterrichte in den Offiziersschulen zugrunde zu legen sind. Dass das alles in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht bis zu einer abschliessenden Vollkommenheit erreicht werden kann, darüber kann wohl kein Meinungsstreit sein. Damit wird aber die Richtigkeit des gegenwärtigen und künftigen Bemühens um die Offiziersausbildung gewiss nicht hinfällig.

Dass selbst für Heereseinheitskommandanten die körperliche Frische und Leistungsfähigkeit Voraussetzung für deren Kriegstauglichkeit ist, soll nicht bestritten werden. Allein die geistige Regsamkeit und die Kraft zum Entschluss

dürfte auf dieser Stufe doch in jedem Falle den Vorrang vor der sportlichen Leistung beanspruchen.

Die im Berichte des Generals genannten Nachteile der Zentralisierung der Offiziersschulen ergeben sich nicht zwangsläufig und können bei entsprechender Beachtung ohne weiteres vermieden werden. Die Vorteile im Hinblick auf die Heranbildung der künftigen Offiziere in gleicher Denkart, auf die Steigerung des Ausbildungsergebnisses, auf die rationelle Verwendung des Instruktionspersonals, auf die Verringerung der Unkosten sind sehr grosse. Es muss auch der beachtliche psychologische Gewinn erwähnt werden, der daraus hervorgeht, dass in den zentralen Aspirantenschulen sich unsere angehenden Offiziere aller Landesgegenden und Sprachen kennen und achten lernen. Eine Rückkehr zum früheren System müssten wir als Verlust ansehen.

d. Die Offiziersauslese.

Ein recht schwieriges Kapitel wird im Generalsbericht mit der Frage nach der Auslese der künftigen Offiziere angeschnitten. Jedermann wird sich aber damit einverstanden erklären können, dass unser Bestreben dahin gehen muss, nach Möglichkeit nur gute Offiziere heranzuziehen. Alle andern Rücksichtnahmen haben hinter dieser Forderung zurückzustehen. Wer sich nach seiner persönlichen Veranlagung dazu eignet, dem soll der Weg zum Offizier auch offen sein. Die Auswahl der Anwärter soll unter Berücksichtigung aller Stände und Schichten des Schweizervolkes erfolgen. Die Statistiken über die Herkunft unserer Offiziere geben ein sehr deutliches Bild darüber, dass wir dieser Forderung weitgehend Rechnung tragen. Insbesondere bei der Waffe, die auf der breitesten Basis aufbaut, bei der Infanterie, stammt das Gros der Offiziere aus dem kleinbürgerlichen, manche aus dem Arbeiterstande. Von den 57 Aspiranten einer Infanterieoffiziersschule des Jahres 1946 war kein einziger Sohn eines Offiziers. In anderen Infanterieoffiziersschulen zählten 40 und mehr Prozent der Aspiranten nicht einen einzigen Offizier in ihrer Verwandtschaft. Wir legen auch Wert darauf, dass aus dem Bauernstande in vermehrtem Masse Offiziere ausgehoben werden.

Wenn wir hier mit allem Nachdruck feststellen wollen, dass grundsätzlich und selbstverständlich der Weg zum Offizier jedem offenstehen soll, so wollen wir den ebenso wichtigen Nachsatz gleich folgen lassen, dass dieses nur dann gelten darf, wenn er in Aussicht stellt, ein tüchtiger Offizier zu werden. Der Begriff der Qualität, der für schweizerische Verhältnisse so wesentlich ist, darf in den schwerwiegenden Fragen der Landesverteidigung sein Recht besonders

geltend machen. Wie für jede andere Tätigkeit, so müssen auch für die genügende Leistung als Offizier gewisse Grundlagen vorhanden sein. Wenn auch die meisten von ihnen in der Persönlichkeit wurzeln, so liegen doch einige nicht ganz unwichtige in den äusseren Verhältnissen. Zu ihnen gehören ein gewisses Mass allgemeiner Bildung und eine berufliche Stellung, die einige Möglichkeiten des Vorwärtkommens zeigt. In einer Milizarmee darf der Unterschied zwischen den Anforderungen, die an einen Offizier eines niederen oder höheren Grades gestellt werden müssen, und jenen seines zivilen Berufes ein nicht allzu krasser sein, wenn innere oder äussere Spannungen im Verhältnis des Bürgers zum Soldaten vermieden werden sollen.

Den nachstehenden Satz des Generals auf Seite 187 seines Berichtes: «Der Mangel an charaktervoller Persönlichkeit, der ihnen (gewissen jungen Offizieren) manchmal vorgeworfen wird, erscheint als etwas, was im Bürgertum als derjenigen sozialen Schicht, aus der die meisten von ihnen stammen, mehr und mehr verbreitet ist», betrachten wir als eine durch Tatsachen in keiner Weise belegte persönliche Ansichtsäusserung, die wir nicht zu teilen vermögen. In allen sozialen Schichten unseres Volkes finden sich charakterlich gefestigte junge Männer, denen die Offizierslaufbahn offen stehen soll, und andere, denen sie verschlossen bleiben muss.

Wenn der General ferner sagt: «Es wird also notwendig sein, denjenigen Kandidaten, denen er fehlt, den für ihre Ausbildung zum Offizier unentbehrlichen bildungsmässigen und materiellen Rückhalt zu sichern», so muss man sich darüber klar sein, dass hier zwei Postulate von sehr ungleicher Erfüllbarkeit miteinander verknüpft sind. Vollkommen einig geht der Bundesrat mit der Auffassung, dass einer, der zum Offizier tüchtig ist, nicht an finanziellen Schwierigkeiten scheitern soll. Wir werden diese Forderung prüfen und uns dafür einsetzen, dass Wege gefunden werden, um bei tüchtigen Anwärtern materielle Bedenklichkeiten zu überbrücken. Viel weiter und in ihrer allgemeinen Formulierung doch wohl über das Ausführbare hinaus geht jedoch die Forderung nach der Schaffung der bildungsmässigen Grundlagen. Möglich und seit Ende des Aktivdienstes bereits in der Durchführung begriffen, ist eine solche Bemühung für das Instruktionskorps. Den geeigneten Instruktionsanwärtern, die nicht über eine abgeschlossene akademische Bildung verfügen, wird in einer auf zwei Wintersemester verteilten Vorschule zur Militärschule an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich eine auf breiter Grundlage aufgebaute Einführung in die Gegenstände des allgemeinen Wissens gegeben. Dieses Prinzip aber auf alle Offiziersanwärter unseres Milizheeres

in angemessener Weise übertragen zu wollen, durfte unseres Dafürhaltens beim Milizcharakter unserer Armee auf untragbare Schwierigkeiten stossen und würde dem Bunde eine neue Aufgabe überbürden, die ihm doch wohl nicht zukommt.

Der junge Schweizer, der ernstlich seine Bildung vertiefen und seinen Horizont erweitern will, der findet dazu in allen Teilen unseres Landes reichlich Gelegenheit in dieser oder jener Form. Es braucht dazu Energie und Zähigkeit in der Durchführung. Wer diese Fähigkeiten nicht besitzt und es entsprechend versäumt, vorhandene Gelegenheiten zur Weiterbildung zu benützen, dem fehlen neben der Bildung auch jene Eigenschaften, die für einen Offizier unentbehrlich sind.

e. Das Instruktionskorps.

Je bescheidener die Verhältnisse, unter denen die Ansprüche der Landesverteidigung verwirklicht werden müssen, und je begrenzter die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sind, eine um so grössere Bedeutung kommt zwangsläufig der Regelung aller persönlichen Angelegenheiten zu. Die richtige Auswahl, die angemessene Verwendung, die zielbewusste Förderung all der Kräfte, die für den Ausbau und die Führung der Armee notwendig und nützlich sind, ist von ausschlaggebendem Einfluss für den richtigen Weg der Entwicklung. Die besondere Situation unserer Milizarmee stellt uns auch hier vor Probleme ganz eigener Art, für deren Lösung wir uns weder nach Beispielen noch nach Vorbildern umsehen können, sondern die wir immer ganz allein aus unseren Bedürfnissen und Möglichkeiten heraus bewältigen müssen.

Ein besonders kennzeichnendes Beispiel dafür ist das Problem unseres schweizerischen Instruktionskorps. Es gehört zu den schwierigsten und ist zugleich ohne Frage eines von den wichtigsten. Eine wirklich allseitig befriedigende Lösung dürfte vielleicht überhaupt zu den unerfüllbaren Dingen gehören. Trotzdem müssen die grössten Anstrengungen gemacht werden, um schon in der nächsten Zeit zu einer brauchbaren Regelung zu gelangen. Auf dem Boden der seit längerer Zeit betriebenen Vorarbeiten und der verschiedenen bereits vorliegenden Projekte sollte eine für die Zukunft fruchtversprechende Reform erreicht werden. Der Wunsch des Generals, diese Reform noch unter seinem Kommando verwirklicht zu sehen, spricht ebenfalls für die Bedeutung, welche dieser Frage beizumessen ist. Dass seine Erfüllung nicht möglich war, liegt nicht an einer grundsätzlich anderen Stellungnahme unsererseits, sondern an den überaus grossen Schwierigkeiten der Aufgabe überhaupt.

Es ging hier nicht so sehr um die günstige oder ungünstige Aufnahme von Anträgen als um das Bemühen, in einer ungemein weitschichtigen Frage erst auf Grund einer allseitigen Abklärung aller zu beachtenden Momente Entschlüsse zu treffen.

Unser erstes Bemühen ging dahin, tüchtige Kandidaten für den Instruktorenberuf zu gewinnen. Wohl wäre es wünschenswert, wenn die Instruktionsaspiranten über Hochschulbildung verfügen würden. Diese käme ihnen besonders bei ihrer späteren Verwendung in höheren Funktionen zugute. Es ist aber erfahrungsgemäss nicht möglich, den Bedarf mit Akademikern zu decken. Wir haben dieses Problem sofort nach Beendigung des aktiven Dienstes so zu lösen versucht, dass Instruktionsaspiranten ohne Hochschulbildung ihre allgemeinen Kenntnisse in sogenannten Vorkursen an der militärwissenschaftlichen Abteilung der ETH. auf Kosten des Bundes erweitern können. Soweit wir bisher feststellen konnten, hat sich diese Neuerung durchaus bewährt.

Die andere Schwierigkeit des Instruktorenproblems liegt im Umstande begründet, dass die berufliche Stellung des Instruktionsoffiziers von seinem militärischen Grade nicht gelöst werden kann. Den Instruktionsoffizieren müssen die gleichen militärischen Beförderungsmöglichkeiten zugestanden werden, wie den Milizoffizieren. Dies führt zwangsläufig dazu, dass sie zu höheren Graden vorrücken, während die Möglichkeit der Verwendung in einer dem höheren Grade entsprechenden beruflichen Funktion sich immer mehr verengt.

Es wurde deshalb vom General die Auffassung vertreten, dass die Instruktionsoffiziere aus dem Beamtenkörper und damit aus der Pensionskasse des Bundes herausgelöst werden sollten und dass denjenigen, die auf den oberen Gradstufen keine Aussicht auf Verwendung mehr hätten, eine anderweitige Beschäftigung zuzuweisen oder eine Abfindung durch den Bund zu gewähren sei. Die Aussichten anderweitiger Verwendung im Bundesdienste sind gering. Das Militärdepartement hat denn auch bereits im Jahre 1940 auf die Nachteile hingewiesen, die eine solche Lösung mit sich bringen würde, und ernste Bedenken geäussert. Die Folge einer solchen Regelung wäre vor allem, dass der Anreiz für junge Leute, sich zur Wahl des sonst so schönen Berufes zu entscheiden, kaum erhöht wird, wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr den bisher ausgeübten Beruf mit einer verhältnismässig geringen Pension aufgeben und eine völlig neue Existenz aufbauen zu müssen. Es ist nun einmal so, dass im allgemeinen eine eher bescheiden honorierte Anstellung einer gut bezahlten, aber nur auf kurze Zeit

gesicherten Anstellung vorgezogen wird. Diese Fragen werden zurzeit von einer Expertenkommission erneut geprüft.

Wenn der General auch anerkennt: «einige unserer Instruktionsoffiziere haben ihre Rolle als Erzieher bewundernswürdig erfasst» (Seite 194 f.), so geht dem eine ebenso scharfe Kritik anderer parallel. Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit der Hebung des Instruktionkorps in verschiedener Beziehung. Er kann sich jedoch dem im ganzen sehr ungünstigen Urteil des Generals nicht anschliessen. Dass bei diesem Beruf, wie bei jedem andern, einzelne Versager mitgehen, lässt sich kaum vermeiden. Während aber das Gute oft gänzlich unbeachtet bleibt, sticht das Ungenügende sofort grell hervor. Wir wollen nicht vergessen, dass der Beruf des schweizerischen Instruktionsoffiziers von vielen Entsagungen und Verkennungen begleitet ist. Wir können den Berufsoffizier als Erzieher und Ausbilder nicht entbehren und wollen alle Möglichkeiten zu seiner Förderung nutzen und einzelne Fälle des Versagens nicht verallgemeinern.

Auch wenn der General von den Instruktionsoffizieren «den Verzicht auf den Geist der Routine, der einen Teil von ihnen seit langem kennzeichnet, und eine höhere Allgemeinbildung» erwartet, so wollen wir mit Genugtuung feststellen, dass dieser Forderung nur eine Minderheit nicht genügt, während sicher die Mehrheit sie erfüllt.

Der General spricht auf Seite 195 seines Berichtes im Tone des Vorwurfs davon, dass für einzelne Instruktooren «eine gelungene Inspektion das Endziel ihrer Anstrengungen» sei. Es liegt doch wohl in der Natur der Sache, dass der Instruktionsoffizier jenen Disziplinen eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, die Gegenstand der Besichtigungen bilden. Es gehört mit zu den Pflichten des Inspektors, diese an sich löbliche Bereitschaft zu guten Zielen zu führen durch die Art, wie er besichtigt und welche Disziplinen er dabei betont: dass die Prüfung des guten Geistes und der Mannszucht in der Truppe, der erworbenen Kenntnisse im Handhaben der Waffen und im Verhalten im Kampfe dabei im Vordergrunde stehen werden, dürfte sich von selber verstehen.

Die Bedeutung der Inspektionen soll unseres Erachtens nicht unterschätzt werden. Dass sie noch abwechslungsreicher, praktischer, anregender gestaltet werden können, darin gehen wir mit dem General durchaus einig. Der Ausbildungschef ist im Begriffe, dieses wichtige Kapitel der Ausbildung nach neuen Gesichtspunkten zu ordnen. Besichtigungen sollen im Verlaufe des Dienstes auch unvorbereitet und unter irgendwelchen Feldverhältnissen durchgeführt werden. Damit fällt aber die Schlussbesichtigung durch den zuständigen

Chef am Ende einer Schule oder eines Kurses nicht dahin. Sie bedeutet die abschliessende Gutheissung oder Kritik der Arbeit von Kader und Truppe. Sie bringt am Ziele der Rekrutenschule den jungen Soldaten in einen persönlichen Kontakt mit seinem Heereseinheitskommandanten und fordert ihn auf, diesem etwas von seiner persönlichen Bereitschaft und Leistung zu zeigen. Sie ist von nachhaltigem Einfluss auf die Sorgfalt der Ausbildung in den grundlegenden Disziplinen.

Zum Verhältnis des Instruktionsoffiziers zum Truppenoffizier möchten wir uns hier nur in der Frage der Besetzung der höchsten Kommandoposten in unserer Armee äussern. Wir erachten es nach wie vor als notwendig, dass in einem Milizheer grundsätzlich auch einem Truppenoffizier der Weg zum Kommando einer Heeresinheit offengehalten wird und bemühen uns, wenn immer möglich auch geeignete Milizoffiziere mit höchsten Kommandostellen zu betrauen. Häufig sind aber gerade geeignete tüchtige Milizoffiziere in höheren zivilen Stellungen, die sie aus finanziellen oder andern Gründen nicht aufgeben können. Wenn vorübergehend aus solchen Gründen die Zahl der aus Milizoffizieren hervorgegangenen Heereseinheitskommandanten gering sein mag, so können in nachfolgenden Perioden die Verhältnisse wieder ändern.

Diese unsere Einstellung war mit ein gewichtiger Grund, warum wir im Gegensatz zur Auffassung des Generals der Umwandlung der Gebirgsbrigaden in Divisionen nicht zustimmen konnten. Milizoffiziere sollen ohne Aufgabe ihrer zivilen Tätigkeit eine Gebirgsbrigade und damit eine Heeresinheit führen können. Als Divisionäre würden sie vollamtliche Heereseinheitskommandanten, die in Friedenszeiten nicht voll beschäftigt wären.

III. Probleme der künftigen Wehrordnung.

1. Heeresorganisation.

a. Die Aufgabe der Armee.

Der General hat in der Einleitung zu seinem Bericht als wesentlichen Zweck seiner Ausführungen genannt, die Wiederholung vorgekommener Irrtümer oder Unterlassungen zu verhindern. Er hilft damit, die solide Ausgangslage für die kommenden Bemühungen zu erschaffen. Die dringende und schwere Aufgabe der Organisation der zukünftigen Armee aber will er ausdrücklich einer neuen Equipe überlassen.

Die Landesverteidigungskommission hat sich denn auch mit der Aufhebung des Aktivdienstes auf den 20. August 1945 sofort an die Arbeit gemacht und sich in zahlreichen Sitzungen eingehend mit den grundlegenden Fragen der Heeresreform befasst. Wenn ihre Arbeiten zur Zeit auch in keiner Weise schon als abgeschlossen anzusehen sind, so führten sie doch schon zur Festlegung wichtiger Richtlinien für die Art, die Reihenfolge und das Tempo des künftigen Vorgehens.

Denn es kommt bei Problemen von solchem Gewicht und Umfang zunächst darauf an, völlig klar zu sehen, wo man steht, welches Ziel man vor Augen behalten will und mit welchen Mitteln und Methoden es erreicht werden soll.

Unsere Bundesverfassung nennt als ersten Zweck des Bundes die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen. Es lässt sich kaum denken, dass diese Zweckbestimmung je hinfällig wurde. Die Weltlage gibt wohl keiner Täuschung darüber Raum, dass der Krieg als ein Instrument der Politik seine Rolle vorläufig noch nicht ausgespielt hat. So sehr die Hoffnung aller Vernünftigen dahin geht, dass die Entwicklung einem dauerhaften Frieden entgegengehen möge, so leicht ist es andererseits zu erkennen, dass wir aus den Zeiten möglicher Gefährdung noch nicht hinausgekommen sind. Es liegt uns ob, dafür zu sorgen, dass unser Land weder in naher noch ferner Zukunft wehrlos irgendwelchen Zufälligkeiten überantwortet bleibe.

Die Wahrung der Unabhängigkeit gegen aussen erfordert die Erhaltung und den Ausbau einer kriegstüchtigen Armee. Die Erfahrungen des zurück-

liegenden Krieges haben deutlich genug gezeigt, welches Schicksal einem wehrlosen oder ungenügend gerüsteten Land warten kann.

Mit seiner Neutralitätspolitik hofft das Schweizervolk sich auch fernerhin von allen kriegerischen Auseinandersetzungen fernhalten zu können; es sieht in der unbedingten Neutralität ein wertvolles Mittel zur Wahrung des Friedens und damit zur Behauptung seiner Unabhängigkeit. Dieses Bekenntnis zur Neutralität ist aber nur dann wirksam, wenn der Wille und die Möglichkeit besteht, ihrer allfälligen Verletzung mit bewaffneter Macht entgegenzutreten. Wenn eine Kriegspartei befürchten muss, dass der neutrale Staat nicht in der Lage ist, dem Drucke der Gegenpartei Widerstand entgegenzusetzen, so sind damit schon Voraussetzungen zu einem präventiven Angriff geschaffen.

Je höher unsere Möglichkeit, wirksamen Widerstand zu leisten, von einem allfälligen Angreifer eingeschätzt wird, um so geringer ist die Gefahr einer Verletzung unserer Neutralität und einer Bedrohung unserer Unabhängigkeit. Es hängt also wesentlich vom Grade unserer militärischen Bereitschaft und Abwehrkraft ab, ob wir bei künftigen kriegerischen Auseinandersetzungen unser Land ausserhalb des Kriegsgeschehens halten können oder nicht. Unverantwortlich wäre es, wenn wir uns selber oder dem Auslande einen höheren Grad unseres Kriegsvermögens vortauschen wollten, als er den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Zweck und Aufgabe unserer Armee sind also die gleichen geblieben.

Für unsere Armee wird im Zeichen des Kampfes um die Wahrung der Neutralität und der Unabhängigkeit stets nur der Gedanke der reinen strategischen Defensive massgebend sein. An dieser Grundlage, auf der unser Wehrwesen ruht, wird kein Umbau stattfinden.

Die schweizerische Armee wird sich im eigenen Lande zu schlagen haben. Die allgemeinen topographischen Voraussetzungen sind die gleichen geblieben, wie sie es für die bisherigen operativen Überlegungen waren.

Es bedarf auch keiner näheren Begründung, dass aus militärischen, politischen und psychologischen Gründen die allgemeine Wehrpflicht und grundsätzlich auch das Milizsystem für unsere Armee beibehalten werden müssen.

Grosse Änderungen sind in der Bewaffnung, in der Ausrüstung und im Kampfverfahren ausländischer Heere vorgenommen worden und andauernd weiterhin im Gange. Demzufolge wird sich in der äusseren und inneren Gestaltung unserer Armee notwendigerweise eine Wandlung vollziehen müssen. Trotz unserer Bemühungen, während des Krieges unsere Bewaffnung und Ausrüstung zu verbessern, war es uns nicht möglich, auf dem weiten Felde der Neuerungen

mit den ausländischen, kriegführenden Staaten zum mindesten einen gewissen Ausgleich herbeizuführen. Auf verschiedenen Gebieten sind wir noch stark in Rückstand.

Es ist deshalb ertorderlich:

- unsere Bewaffung und Ausrüstung den Kriegserfahrungen und den bereits bekannten und noch zu erwartenden technischen Neuerungen anzupassen;
- unser Kampfverfahren auf der Grundlage der eigenen neuen Kriegsmittel und auf der Kenntnis der Kriegsmittel und Kampfverfahren eines möglichen Angreifers aufzubauen;
- unsere Führer- und Truppenausbildung auf die neuen Möglichkeiten und Notwendigkeiten einzustellen.

Wir dürfen uns hinsichtlich neuer Bewaffung und Ausrüstung keinen Täuschungen hingeben. Während des Krieges sind 2½ Milliarden für Bewaffung und Ausrüstung ausgegeben worden, und trotzdem besitzen wir heute noch keine Panzerwaffe, keine Radargeräte und keine Raketengeschosse. Unsere finanziellen Mittel sind zu beschränkt, als dass wir nun in kurzer Zeit uns alle Neuerungen leisten könnten. In unseren Plänen für die Einführung neuer Waffen und neuen Kriegsmaterials müssen wir uns deshalb grösste Beschränkung auferlegen und werden uns nur das dringend Notwendige anschaffen können.

Grosse Umsicht und Vorsicht ist am Platze, da man sich hier auf einem Gebiete bewegt, das noch reichlich unabgeklärt ist. Denn es verhält sich eben nicht so, wie man auf den ersten Blick vielleicht anzunehmen geneigt wäre, dass am Schlusse einer so gewaltigen kriegerischen Auseinandersetzung, wie wir sie miterlebt haben, die Lehren nun einfach so zur Hand lägen, um angewendet zu werden. Mitten im Gange grosser militärischer und technischer Neugestaltungen hat der Krieg jählings sein Ende gefunden. Die Fäden, die scheinbar damit abgerissen wurden, laufen in den Bestrebungen aller Staaten um die Neugestaltung ihrer Wehrkraft weiter.

Auf allen Gebieten der Kriegstechnik sind Möglichkeiten und Wege angetönt, aber noch nirgends sind endgültige Ergebnisse bekannt. Das was der Krieg als Erfahrung gebracht hat, wird nun anhand der fortschreitenden Forschung und Technik bestätigt oder widerlegt, ausgewertet und ausgeweitet oder auch vollständig durch Neues ersetzt. Die sogenannten Kriegslehren bewahren nur im Zusammenhange mit der wissenschaftlichen und technischen Zukunftsbemühung ihre eigentliche Bedeutung.

Aus solcher Erkenntnis wurde bei uns mit allem Nachdrucke mit der kriegstechnischen Forschung begonnen. In erster Linie wird darnach getrachtet, durch Abkommandierung von Fachleuten zu andern Armeen die nötigen Grundlagen zu erhalten zum Einsetze der eigenen Forschung. Studien und Entwicklungsarbeiten auf unsern technischen Hochschulen und in der hochentwickelten Industrie unseres Landes sind mit allen Mitteln zu fördern; dies geschieht übrigens schon heute. Es besteht zur Zeit eine enge Zusammenarbeit zwischen der Generalstabsabteilung, der Kriegstechnischen Abteilung, der Wissenschaft und der Industrie. In zahlreichen Kommissionen und Beratungen werden Mittel und Wege geprüft, wie die neuesten Kriegserfahrungen für unsere Armee nutzbar gemacht werden können.

- Entsprechend den Ergebnissen dieser Bemühungen und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kreditmittel sollen dann schrittweise technische Neuerungen an Waffen und Kriegsgerät eingeführt werden.

Vorläufig sind wir also gezwungen, mit dem vorhandenen, mit grossem Kraft- und Geldaufwand während des Krieges beschafften Kriegsmaterial auszukommen. Es kann nur schrittweise verbessert und ergänzt werden, wobei diese Neuerungen den weiteren Erkenntnissen Rechnung tragen sollen. Unsere heutige Bewaffnung kann, wenn die im Gange befindlichen und für die nächste Zukunft vorgesehenen Verbesserungen und Neuanschaffungen vorgenommen werden, den Anforderungen des Krieges, soweit sie sich heute überblicken lassen, genügen.

Unsere organisatorischen Massnahmen sind den jederzeit zur Verfügung stehenden Kampfmitteln und den derzeitigen Verhältnissen anzupassen. Im weiteren hat sich unsere Kampfweise auf die Kampfmittel und die Kampfmethoden eines allfälligen Angreifers einzustellen. Eine Anpassung der Kampfweise an unsere eigenen neuen Waffen ist erst möglich, wenn diese Waffen tatsächlich vorhanden sind. Für plötzliche radikale Änderungen fehlen die Voraussetzungen.

Wenn kein Unterbruch in unserer militärischen Bereitschaft eintreten soll, was bei der gegenwärtigen Weltlage nicht zu verantworten wäre, so gehen drei Anstrengungen parallel:

1. Die Erhaltung und Reorganisation des mit grossem Zeit- und Geldaufwand während des Krieges Geschaffenen und Erreichten.
2. Die Bemühung um eine Kampfweise, die uns erlaubt, jederzeit mit den vorhandenen Mitteln den Kampfmitteln und der Kampfweise eines allfälligen Angreifers zweckmässig zu begegnen.

3. Die Erneuerung unserer eigenen Kampfmittel und eine entsprechende Anpassung unserer Kampfverfahren nach Massgabe der Forschungsergebnisse und der vorfugbaren finanziellen Mittel.

Man darf das Gute erst preisgeben, wenn man des Besseren zuverlässig gewiss ist. Und da mag es doch am Platze sein, hervorzuheben, was mit der seit Kriegsende waltenden heftigen Diskussion über Fragen der Landesverteidigung fast vergessen blieb, dass unsere Armee nämlich im gesamthaften ihrer Pflicht durchaus genügt und den ihr gestellten Auftrag erfüllt hat. Wohl wissen wir nicht, wie sie vor der schwersten Aufgabe, die auch diesmal an ihr vorbeigegangen ist, bestanden hätte, aber wir haben keinen Anlass zu begründetem Zweifel. Dass sich heute so vielerlei Neues aufdrängt und von so verschiedenen Seiten her verlangt wird, das hat seinen Grund vielmehr in den grossen und eindrucklichen Wandlungen der allgemeinen und der Kriegsverhältnisse als in den der Armee innewohnenden Unzulänglichkeiten.

Wir werden also mit allem Nachdruck und aller Aufmerksamkeit an die Reorganisation unseres Wehrwesens herantreten, aber zugleich auch mit all der Umsicht und Zurückhaltung, die dort am Platze ist, wo man sich auf einem Gebiete bewegt, das noch so unerforscht ist, wie dasjenige der künftigen militärischen Entwicklungen.

Dabei soll jedoch eine besondere unserer schweizerischen Eigenart entsprechende Lösung immer vor Augen stehen, denn es kann und darf nicht unser Ziel sein, Form oder sogar Wesen einer andern Armee nur einfach nachahmen zu wollen. Was uns von andern Heeresorganisationen unterscheidet, ist zu wichtig und zu tief verwurzelt, als dass man es verantworten dürfte, nur das verkleinerte Abbild einer grossen Armee zu schaffen. In der Meinung, es wäre damit eine Abwehr am besten gewährleistet.

Die Aufgabe unserer Armee unterscheidet sich von derjenigen anderer Staaten durch das unwandelbare Festhalten am Grundsatz der Defensive, der die klare Konsequenz unserer Neutralitätsauffassung ist. Er wirkt sich in der Auswahl der Waffen und des Kriegsgerätes aus, bei deren Beurteilung immer die defensive Verwendbarkeit den Ausschlag gibt. Führung und Truppe werden in bekanntem Gelände kämpfen und werden aus dieser Kenntnis grosse Vorteile, vor allem auch für die aktive Führung des Verteidigungskampfes schöpfen. Der Grundsatz der strategischen Defensive hat beträchtliche Rückwirkungen auf die Bereitschaftsmassnahmen, das Transportwesen, den Nach- und Rückschub, die Heeresversorgung und die Kriegswirtschaft.

Bei der gesamten Heeresversorgung ist davon auszugehen, dass alles, was zur Kriegführung nötig ist, vor dem Kriegsausbruch beschafft werden muss. Gelingt es, noch nach Ausbruch der Kampfhandlungen zu importieren und zu fabrizieren, so muss das als besonderer Glücksfall gewertet werden. Diese vage Hoffnung darf uns nicht davon abhalten, weit vorausschauend zu planen. Auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft wird man sich von den gleichen Überlegungen leiten lassen.

Eine Folgeerscheinung des totalen Krieges wird aus der künftigen Entwicklung kaum mehr fortzudenken sein: dass die Landesverteidigung im Kriege nicht mehr die ausschliessliche Sache der Armee, sondern die Angelegenheit des ganzen Volkes sein wird. Die Armee ist nur noch das erste und wichtigste Mittel der Abwehr. Aber die Entscheidung darüber, ob die Schweiz im Kriege besteht oder versagt, wird an der Haltung und Mitwirkung der ganzen Landesbevölkerung liegen. Um so notwendiger wird deshalb auch die oberste Leitung der Kriegführung und insbesondere der Vorbereitungen für den Kriegfall nicht in den Händen der Armee, sondern in denen der Landesregierung liegen müssen, die allein in der Lage ist, jene Gesamtheit des Einsatzes anzuordnen und zu lenken, die im modernen Krieg über das Schicksal eines Volkes entscheidet.

b. Die militärpolitische Lage.

Wenn wir auch die feste Hoffnung hegen, dass neue Kriege dank den Anstrengungen der Vereinten Nationen vermieden werden können, so haben wir doch die Pflicht, vom militärischen Standpunkt aus die Eventualitäten ins Auge zu fassen, in denen unser Land bedroht werden könnte. Diese Eventualitäten sind die folgenden:

- Übergreifen von Unruhen in den Nachbarstaaten;
- Abdrängen starker Truppenteile bei Kampfhandlungen an unsern Grenzen und Übertritt auf unser Gebiet;
- Benützung als Durchmarschraum zur Umgehung einer feindlichen Front;
- Besetzung zur Herstellung der Verbindung zwischen getrennten Verbänden oder zwischen Verbündeten;
- direkter Angriff zwecks Eingliederung in einen Machtbereich.

Allen diesen Möglichkeiten muss unsere Armee begegnen können. Die dabei einzuschlagenden Verfahren werden je nach der Lage recht verschiedene sein. Die Schwierigkeiten für uns liegen vor allem darin, dass unsere Neutralität und der daraus hervorgehende Grundsatz der strategischen Defensive

uns zum Abwarten verpflichten, so dass wir vielleicht bis zum letzten Augenblick nicht wissen können, welcher Fall nun tatsächlich zur Auslösung kommt. Dieser Sachlage muss sich unsere Heeresorganisation anpassen. Das ist um so notwendiger, als die Gefahr des überfallartigen Kriegsbeginnes, die schon vor 1939 bestanden hatte und während des Krieges immer bedrohlich vor Augen stand, mit der gewaltig gesteigerten Bedeutung des Luftkrieges immer vordringlicher geworden ist.

Neu gegenüber der Lage von 1939 ist die Tatsache, dass das europäisch-kontinentale Gleichgewicht der Kräfte, das sich für uns immer günstig ausgewirkt hat, nicht mehr besteht und einem allerdings noch sehr unbestimmten interkontinentalen Gleichgewicht Platz gemacht hat. Wenn unser Land mitten zwischen einer ostlichen und einer westlichen Einflusssphäre liegt, so ist da dem einstigen Gleichgewicht der Kräfte nicht parallel zu setzen. Die Möglichkeit ist gegeben, dass die Schweiz von dem Einflussraume der einen oder andern dieser Mächtigkeitsgruppen völlig umschlossen werden könnte.

Man wird davon ausgehen dürfen, dass wenigstens für die nächsten Jahre eine gegen die Schweiz allein gerichtete militärische Operation kaum wahrscheinlich ist. Dagegen aber wird man sich vergegenwärtigen müssen, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auf dem Kontinent uns unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen können. In diesem letzteren Falle darf man immerhin voraussehen, dass schwerlich das gesamte Gewicht einer feindlichen Grossmacht, sondern nur die Teilkkräfte, mit welchen der Gegner unsere Armee glaubt bezwingen zu können, zum Einsatz gegen uns gelangen.

Die Tatsache, dass ein voraussichtlicher Gegner bereits mit erheblichen Streitkräften, wahrscheinlich mit seiner Hauptmacht, auf ausserschweizerischen Kriegsschauplätzen gebunden sein wird, erhöht unsere Erfolgsaussichten. Sie kann sogar den Gegner überhaupt vom Angriffsgedanken abgehen lassen. Wir wissen heute, dass die Achsenmächte mehrmals diese Rechnung anstellten und angesichts der Bindungen auf anderen Fronten von der Erfüllung ihrer Absichten gegen unser Land zurücktraten.

Die allgemeine zahlenmässige Berechnung der feindlichen Überlegenheit darf deshalb unser Handeln sowenig bestimmen, wie sie das Verhalten der alten Eidgenossen in ihren Existenzkämpfen beeinflusste.

Es ist, um eine Folgerung aus diesen Überlegungen auf unsere heutige Lage zu ziehen, deshalb auch abwegig, etwa zu fordern, die schweizerische Luftwaffe sei abzuschaffen, weil sie doch immer zu schwach sei und den mehrfach überlegenen Kräften eines Angreifers nicht standzuhalten vermöge.

Wie die Gefahrenquellen und Bedrohungsmöglichkeiten für unser Land verschiedenartige sind, so werden auch die zu treffenden operativen Massnahmen unterschiedlicher Natur sein. Die Armee ist so zu organisieren, dass sie in der Lage ist, in allen diesen Fällen ihre Aufgabe erfüllen zu können, nämlich:

- die Grenze gegen Verletzungen zu schützen (Grenzsicherung);
- die Benützung unseres Territoriums und Luftraumes zu Kriegshandlungen zu verwehren (Neutralitätsschutz);
- die Inbesitznahme unseres Landes zu verhindern (Wahrung der Unabhängigkeit).

Die schweizerische Armee muss also bereit sein, an einer bedrohten Grenze, im Mittelland oder im Gebirge den Kampf aufnehmen zu können.

Ihre Bereitschaftsmassnahmen müssen so vorgesehen werden, dass in kurzer Zeit allen Spielarten einer Bedrohung die zeitgerechte und erfolgversprechende Abwehr entgegengesetzt werden kann. Die Feldarmee muss in Zukunft die Fähigkeit haben, sich mit grosser Beweglichkeit auch in stark aufgelockerten Formationen verschieben zu können. Eine derartige Verschiebung ist aber nur möglich, wenn die obere Führung durch einen hierarchischen Aufbau von der Einheit bis zur Heereseinheit für eine geordnete Abwicklung der Truppenbewegungen sorgen kann.

Eine grundsätzliche Aufteilung des Heeres in Partisanengruppen, die über das ganze Land verteilt würden, oder die Aufhebung der Heereseinheitsverbände würde der Heeresleitung die Lösung der vorstehend dargelegten Aufgaben verunmöglichen. Die Auflockerung von Verbänden und die weitgehende Selbständigmachung nach unten, die unter Umständen sehr zweckdienlich sein kann, muss eine Angelegenheit des Entschlusses und nicht einer von vornherein festgelegten und damit der feindlichen Kenntnisnahme offenstehenden Organisation bilden.

c. Bestände.

Die Tatsache, dass der Krieg nicht mehr an einer mehr oder weniger ausgedehnten Front allein geführt werden kann, sondern vom ersten Tage an die ganze Tiefe des Raumes ergreift, erfordert auch in der Verteidigung eine entsprechende Organisation in der ganzen Tiefe des Territoriums. Diese Raumverteidigung braucht zwangsläufig viel mehr Mannschaften als der Kampf auf blossen Fronten. Es ist verständlich, dass seit dem Inkrafttreten dieser neuen Kampfform eigentlich immer Mangel an Kämpfern herrscht.

Mit aner kennenswerter Begeisterung und Opferbereitschaft meldeten sich in den spannungsgeladenen Vorkriegs- und Kriegsjahren Männer aller Stände und Altersklassen zum Wehrdienst. Auch ausgemusterte Leute, wie die grosse Schar von Hilfsdienstpflichtigen, und auch Frauen wurden zur Dienstleistung herangezogen, um zahlreiche Lücken in den Beständen zu füllen und ganze Einheiten neu in Dienst stellen zu können. Dabei fand gleichzeitig auch eine nicht unwesentliche Verschiebung der Altersklassen statt. Zahlreich waren die Landwehrleute, die freiwillig oder auf Anfrage hin bereit waren, über die Altersgrenze hinaus im Auszug zu verbleiben. Im Blick auf die Leistung darf füglich behauptet werden, dass sich der Maßstab um eine Altersklasse verschob. Die Landwehrbataillone, gleich bewaffnet wie der Auszug und in den Auszugsregimentern eingegliedert, leisteten mit Bezug auf Ausdauer und Kampftüchtigkeit kaum weniger als die Auszugsbataillone selbst. Die Territorialbataillone wurden mit neuen zusätzlichen Waffen versehen und als Kampftruppe in Aufgaben eingesetzt, die man früher den Landwehrbataillonen zugedacht hatte. Die reinen Bewachungsaufgaben, die vor 1939 den Territorialtruppen oblagen, wurden in zuverlässiger Art von den vielen Kompagnien des bewaffneten Hilfsdienstes besorgt.

Man entdeckte den Wert der, übrigens schon bei den Grenztruppen kurz vor dem Kriege eingeführten, Lösung einer Mischung aller drei Heeresklassen in ein und derselben Einheit. Daraus ergaben sich ungeahnte Möglichkeiten zur Aufstellung neuer Verbände, insbesondere der Fliegerabwehr. Es zeigen sich aber auch wesentliche Nachteile. Während des Aktivdienstes mochte die Mischung von Heeresklassen in ein und derselben Einheit noch angehen, denn die Leute aller drei Heeresklassen hatten gleichzeitig und gleichviel Aktivdienst zu leisten. Anders gestaltet sich dies in den Wiederholungskursen, wo normalerweise nur der Auszug und ein Landwehrjahrgang einrückt. Einheiten, die aus drei Heeresklassen gemischt sind, rücken daher nur mit einem Drittel ihres Sollbestandes oder sogar weniger zum Wiederholungskurs ein. Damit ist von vornherein jede erspriessliche Ausbildung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde ist diese weitgehende Mischung der Einheiten aus Angehörigen mehrerer Heeresklassen möglichst zu beheben.

Mit Einbezug von Hilfsdienstpflichtigen und Ortswehren gelangten wir so zu einem Mannschaftsbestand des Heeres von rund 800 000 Mann, was einer dreifachen Vermehrung unserer Armee gegenüber der Zeit des Aktivdienstes 1914—1918 und einer Verdoppelung gegenüber dem Bestand bei Kriegsbeginn 1939 entsprach. Dennoch klagten viele Kommandanten noch über unzureichende Bestände.

Die stark gesteigerte Beschaffung neuer Waffen hatte im Verlauf des Krieges zur Bildung immer neuer Einheiten geführt, und auch die Stäbe mehrten und vergrösserten sich in ungeahnter Weise. Heute steht man ernüchtert vor der Tatsache, dass alle Wehrbegeisterung nicht über unverrückbare Grenzen des Tragbaren hinweghelfen kann, dass ein Anspruch des Heeres auf 20 % der Wohnbevölkerung nun einmal nicht auf die Dauer haltbar ist und dass daher notgedrungen diesem Zustand ein Ende gesetzt werden muss. Man muss sich darüber klar sein, dass eine derart hohe Beanspruchung der männlichen Wohnbevölkerung bei einer Mobilmachung des gesamten Heeres zu einem vollständigen Lahmlegen der ganzen Wirtschaft führt. Man darf sich auch nicht zu Trugschlüssen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit einer übermässig gross aufgezogenen Armee verleiten lassen. Und endlich zwingt auch die starke Belastung der Militärversicherung dazu, einen stringenteren Maßstab bei den sanitärischen Musterungen aufzustellen.

Vor diese Tatsache gestellt, kommt man deshalb zum Schlusse, dass eine Anzahl von Verbänden aufgehoben werden muss, um die übrigen Truppenteile aufzufüllen und wieder kriegsstarke zu machen.

Trotz dieser Massnahmen wird es nicht möglich sein, die für die erweiterten Aufgaben der Armee notwendigen Bestände sicherzustellen. Eine ausgleichende Lösung ohne Heraufsetzung der gesamten Ausbildungszeit des einzelnen Wehrmannes liesse sich in einem System denken, das die Ausdehnung der Altersklassen in Aussicht nimmt. Eine solche Erweiterung der Altersklassen wäre tragbar und zu verantworten und stellte gleichzeitig die Übereinstimmung zwischen Wehrpflicht und Dienstpflicht her.

Es liegen heute Vorschläge vor, den Auszug um die Jahre der heutigen Landwehr I zu verlängern und diesem erweiterten Auszuge nahezu alle zu leistenden Wiederholungskurse zu überbinden, um damit innerhalb dieser Jahrgänge eine stets ausgebildete kampftüchtige Armee aufstellen zu können.

Eine Ausdehnung der Heeresklassen:

Auszug	20.—36. Altersjahr
Landwehr	37.—48. »
Landsturm	49.—60. »

hätte den Vorzug, dass der Wehrmann, der bisher nach dem 48. Altersjahr in den bewaffneten Hilfsdienst übertreten musste, als Soldat eingeteilt bliebe. Damit müsste ein Wechsel der Einheit nur zweimal statt dreimal stattfinden. Auch kann damit eine Versetzung von voll tauglichen Wehrmännern zu den Hilfsdiensten, die im Aktivdienst viel Mißstimmung brachte, vermieden werden.

Vorbehalten musste dabei bleiben, dass in Zeiten der Spannung, wie in den Jahren 1938 und 1939, auch die Landwehr- und Landsturmeute einmalig die nötige zusätzliche Schulung an den Waffen und im Gelände erhielten, um einen annähernd gleichen Ausbildungsstand zu gewährleisten, wie er 1939 vorhanden war. Gesamthaft würde sich aber für keine der Heeresklassen die Ausbildungszeit vermehren.

Es handelt sich also in der konkreten Lösung dieses Problems darum, die Altersklassen derart aufeinander abzustimmen, dass einerseits auf die nicht mehr zu erhöhende Gesamtdienstdauer des einzelnen Wehrmannes Rücksicht genommen, andererseits die Aufrechterhaltung genügender Mannschaftsbestände für wiederholungskurspflichtige Verbände gewährleistet wird.

Die Hilfsdienste müssen in reduziertem Umfange organisatorisch beibehalten werden. Für Luftschutz, Ortswehren und Frauenhilfsdienst wird man sich mit Rahmenorganisationen behelfen müssen, die in Zeiten der Gefahr durch vorbereitete Zuteilung von Hilfskräften erweitert werden können. Die Ausrüstung muss bereitgehalten und die Ausbildung der Rahmenorganisation und der Kader darf nicht vernachlässigt werden.

Sicher ist, dass auch unter diesen Voraussetzungen eine grundlegende Änderung unseres Wehrwesens, etwa in der Richtung des stehenden Heeres, nicht zur Diskussion steht. Das Milizheer entspricht nicht nur unserer Tradition und unserer Staatsform, sondern ist auch militärisch die einzige für uns brauchbare Wehrform; die daraus entstehenden starken Belastungen für die Kader müssen in Kauf genommen werden.

Jeder neue Aktivdienst bringt im übrigen Erfahrungen und Lehren, die noch immer gründlich und gewissenhaft auf ihre Eignung und Anwendbarkeit überprüft wurden. In diesem Zusammenhang darf anerkennend der Lohn- und Verdienstersatzordnung gedacht werden, die gegenüber 1914—1918 eine gewaltige, aber auch notwendige Besserstellung des Wehrmannes brachte. Diese den sozialen Bedürfnissen des Wehrmannes Rechnung tragende Neuerung muss auch in Friedenszeiten beibehalten werden.

d. Mobilmachung.

Bei den grundsätzlich klaren Möglichkeiten eines Einsatzes der Armee, je nachdem es sich um Grenzsicherung, Neutralitätsschutz oder Wahrung der Unabhängigkeit im eigentlichen Sinne handelt, und bei der Feststellung, dass

die sogenannte Reduitverteidigung unter den veränderten Verhältnissen kaum als erste Massnahme in Frage kommt, drängte sich als eine der dringendsten Nachkriegsaufgaben die Neuordnung der Mobilmachung und ihre Anpassung an die gewonnenen Erfahrungen auf.

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass unsere Truppen innert kürzester Frist aktionsfähig sind. Das setzt eine einfache Aufgebotsorganisation voraus, die sowohl ein sofortiges Einrücken der ganzen Armee (Generalmobilmachung) als auch die Aufbietung einzelner Truppenteile ermöglicht. Es ist selbstverständlich, dass die neuen technischen Mittel zu diesem Zwecke ausgenützt werden. Auch auf die im Generalsbericht abschätzend beurteilte Möglichkeit stiller und persönlicher Aufgebote vermittelt Feldpostkarten kann nicht verzichtet werden.

Weiter ist es nötig, dass der Wehrmann innert kürzester Zeit, auch ohne Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, die unter Umständen infolge von Einwirkungen aus der Luft nicht mehr benützt werden können, seinen Korps-sammelplatz erreicht und dass die Kampfverbände rasch mit Kampfmitteln, Fahrzeugen und Pferden ausgerüstet werden können, so dass sie nötigenfalls von den Mobilmachungsplätzen aus den Kampf aufzunehmen imstande sind.

Die zu Ende des Aktivdienstes vorhandene Mobilmachungsordnung musste so rasch als möglich geändert und den neuen Verhältnissen angepasst werden. Es geht heute nicht mehr an, dass Mannschaften nur mit ihrer Handfeuerwaffe ausgerüstet sich in den Zentralraum begeben müssen, um dort ihr Korpsmaterial zu übernehmen, dass Pferde und Motorfahrzeuge aus dem Mittelland auf die Mobilmachungsplätze in den Alpentälern verbracht und die Truppenkörper erst nach vollzogener Mobilmachung wieder durch die aus dem Zentralraum in das Mittelland führenden Engnisse hinausgeschleust werden müssen.

Im Zuge der Reorganisation sind deshalb in erster Linie zahlreiche Korps-sammelplätze wieder nach vorne verlegt worden. Bei ihrer Standortbestimmung ist auf die vorhandenen Zeughausbauten, besonders aber auf die vorher erwähnten Forderungen Rücksicht zu nehmen, wonach eine weitgehende örtliche Rekrutierung und zweckmässige Zusammenstellung der Verbände vorzusehen ist, so dass der Wehrmann nicht weite Wegstrecken unter Zuhilfenahme von Verkehrsmitteln zurücklegen muss. Wegen der gewaltigen Vermehrung des Korpsmaterials während des Krieges ist die Erstellung einer grossen Zahl neuer Zeughausbauten erforderlich.

Bei diesen Reorganisationsmassnahmen, die eine grosse administrative Arbeit erfordern, ist darauf Bedacht genommen, dass die ständige Bereit-

schaft der Armee gewährleistet bleibt. Die Vollendung dieser Massnahmen hängt daher weitgehend von der Beendigung der Zeughausbauten ab.

Die Frage, warum man nun wieder oberirdische Zeughausbauten erstellen werde, ist dahin zu beantworten, dass diese Anlagen nach beendigter Mobilmachung ohnehin leer stehen. Es ist Sache einer vorsorglich abwägenden Landesregierung, die Mobilmachung so zeitig anzusetzen, dass die Truppen ihr Material noch vorgängig einer Feindeinwirkung übernehmen können. Unterirdische Zeughausbauten erstellen zu wollen, wäre in keinem vernünftigen Verhältnis zu den dafür anzuschlagenden Kosten. Unterirdische Magazine sind dort vorzusehen, wo es sich um eine Einlagerung von Kriegsreserven handelt, die nicht nur bis zur vollzogenen Mobilmachung, sondern während des Krieges selbst dem Zugriff von feindlichen Erdtruppen und Luftangriffen entzogen bleiben müssen. Deshalb soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die unterirdische Unterbringung von Kriegsreserven weiter gefördert werden. Diese Forderung stellt sich besonders für Munitions- und Brennstoffreserven.

Die Mobilmachungsorganisation ist so getroffen, dass die mobilisierten Truppen sofort in kleinen, aus verschiedenen Waffen zusammengesetzten Kampfgruppen den Widerstand aufnehmen können.

Desgleichen sind bereits die Pläne bearbeitet für eine Bereitschaftsaufstellung der Armee, die es dem künftigen Oberbefehlshaber ermöglicht, den Widerstand in kürzester Zeit mit noch zu verantwortenden Truppenverschiebungen nach den verschiedensten Richtungen zu organisieren.

e. Grenzschutz.

Es bedarf keiner näheren Erklärung dafür, dass eine Grenzsicherung in jedem möglichen Kriegsfalle unentbehrlich ist. Die Abwehr an der Grenze muss zum mindesten ausreichen, um lokale Grenzübergriffe zu verhindern und um die Mobilmachung des Heeres gegen Überfall durch Erdtruppen zu schützen.

Es ist bei der im Gange befindlichen Reorganisation des Grenzschatzes darauf Bedacht zu nehmen, dass der Feldarmee nicht ungebührlich viel Kampftruppen entzogen werden, da der Grenzschatz, wenn er in den Kampf verwickelt oder durchstossen ist, für andere Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Die im Grenzraume erstellten zahlreichen Befestigungsanlagen und die auf grosse Tiefe vorbereiteten Sperren und Zerstörungen von Kunstbauten verschaffen den Grenztruppen die Möglichkeit, einen wirksamen Widerstand zu organisieren und die Einfallsachsen ins Landesinnere nachhaltig zu sperren.

Dass der Grenzschutz auch über bewegliche Truppen, besonders für die Aussenverteidigung der Werke und als Stossreserven, verfügen muss, steht ausser Frage, hingegen wird man auf Grund der Erfahrungen darnach streben müssen, den den Grenztruppen zugeteilten Auszug nicht mehr mit Landwehr und Landsturm in der gleichen Einheit zu vermischen.

Es bleibt dem Armeekommando vorbehalten, je nach der Lage darüber zu entscheiden, ob und wieweit die Feldarmee oder Teile derselben zur Verstärkung des Grenzschutzes einzusetzen sein werden oder nicht.

Als im Sommer 1944 die Frage der Grenzsicherung besonders brennend war, wurden Heereseinheiten bald vor den Grenzschutz gelegt (Ajoie), bald zur Verstärkung der Grenztruppen in deren Raume eingesetzt oder auch wieder hinter dem Grenzschutz bereitgestellt. Es ist dies ein deutlicher Beleg dafür, wie sehr man die Freiheit und Beweglichkeit des Geistes bewahren muss, um den jeweiligen Lagen entsprechend zu handeln, und dass die Armee so organisiert sein muss, dass sie dieses Handeln nach Umständen erlaubt.

Da der Grenzschutz territorial weitgehend gebunden ist, werden die territorialen Kreise im Grenzraum mit dem Kampfraum der Grenztruppe in Übereinstimmung gebracht und die Kommandoverhältnisse im Grenzraume im Sinne der Vereinfachung neu geregelt.

Sicher ist, dass der Grenzschutz besonders im starken Gelände der Alpen und des Jura einen nachhaltigen Widerstand längs der Einfallachsen zu leisten imstande sein wird.

f. Territorialorganisation.

Da der moderne Krieg nicht auf frontale Erdangriffe beschränkt bleibt, sondern zugleich mit Luftangriffen, Luftlandungen und Sabotageakten im Landesinnern einsetzt, müssen organisatorische Massnahmen getroffen werden, um überall sofort eingreifen zu können.

Luftschutz und Ortswehren behalten ihre Bedeutung. Wie bereits ausgeführt, wird man sich in Friedenszeiten mit Rahmenorganisationen begnügen müssen, aber alle Vorbereitungen materieller und personeller Art treffen, um in Zeiten erhöhter Gefahr das Bestehende nach Bedarf ergänzen zu können. Die Erstellung baulicher Anlagen zum Schutze der Zivilbevölkerung soll weitgehend den zivilen Behörden überlassen werden.

Es muss aber weiterhin vorgesorgt werden, dass über das ganze Land hin einsatzbereite Verbände zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, Luft-

landeunternahmen einzudämmen, wichtige Verbindungen nicht in Feindeshand fallen zu lassen und Sabotageakte zu verhindern. Zum Teil wird man für solche Aufträge bestimmte Truppenteile vorsehen (insbesondere zum Einsatz gegen Luftlandungen); andererseits aber soll durch diese zusätzlich erwachsende Aufgabe die Feldarmee nicht zu sehr geschwächt werden. Es eignen sich für solche Aufgaben, wo Truppen der Feldarmee nicht zur Verfügung stehen, auch Ortswehren oder Formationen des Luftschutzes. Beide Organisationen können das Niedergehen von Fallschirmtruppen beobachten und durch ihr eigenes gut ausgebautes Meldernetz unter Kontrolle halten. Es sind ihnen in der Hauptsache Bewachungsaufgaben zu übertragen. Sie sind auch in begrenztem Masse in der Lage, Kampfaufgaben zu erfüllen, namentlich wo dank der Zusammenarbeit mit den Zerstörungstruppen wichtige Verbindungslinien des Feindes unterbrochen und Wiederherstellungsversuche an zerstörten Objekten auf einige Zeit verhindert werden können. Zu den territorialen Organisationen gehören ferner die Zerstörungstruppen, die zwangsläufig ortsgebundenen Besatzungen von Festungen sowie Territorialtruppen und die bewaffneten HD-Bewachungskompagnien.

Für alle diese ortsgebundenen Verbände ist eine besondere Kommandoordnung nötig, die ihrerseits eine Umorganisation des Territorialdienstes nach sich zieht. Im allgemeinen wird die Feldarmee unabhängig von diesen ortsgebundenen Organisationen kämpfen, was aber nicht hindert, dass sie, namentlich bei Feindunternahmen aus der Luft, mobile und stark bewaffnete Verbände auch für Unternahmen im Territorialraum wird einsetzen müssen.

Der mit grossen Mitteln ausgebaute Zentralraum dient uns in jeder Lage als Basis für die ganze Armee. Seine unterirdischen Anlagen eignen sich vorzüglich zur Unterbringung beträchtlicher Materialreserven. Seine Flugplätze in engen Alpentälern dienen unsern raschen und wendigen Jägern als Schlupfwinkel. An seinen engen und mit Befestigungswerken durch gut ausgebildete Besatzungen wohlverriegelten Eingangstoren kann ein feindlicher Zugriff wirksam verwehrt werden.

Wir tun deshalb gut, den Zentralraum in der Obhut besonderer Truppenteile zu lassen, die uns nicht nur die dort eingelagerten Armeereserven sicherstellen, sondern auch die Eingangstore zum Zentralraume offenhalten, für den Fall, dass die Lage uns veranlassen sollte, diesen oder Teile davon zu besetzen.

Somit wird die schweizerische Armee in Zukunft unterteilt sein in Grenztruppen, Feldarmee und Zentralraumtruppen. Von diesen drei Heeresteilen wird vor allem die Feldarmee in vermehrter Masse als bisher beweglich gehalten werden müssen. Auch darf sie durch die Ausscheidung von Grenz- und Zentralraumtruppen nicht zu sehr geschwächt werden.

Die Zentralraumtruppen sind als Reduitbrigaden zusammengefasst. Zu diesen werden vor allem Territorialtruppen, Festungsartillerie-Kompagnien und Zerstörungsdetachements gehören, ergänzt durch ortsgebundene Verbände im Sinne unserer obenstehenden Ausführungen.

g. Die Feldarmee.

Wir haben oben dargetan, wie die Feldarmee je nach Auftrag und Lage im Grenzraum, im Mittelland oder im Zentralraume zum Einsatz gelangen kann. Für eine Führung, die sich auf alle diese Bedingungen einstellen können und die bereit sein soll, rasch und mit Kraft am entscheidenden Orte zu handeln, ist die zweckmässige Gliederung des Heeres von unten herauf bis zu den Heereseinheiten unentbehrlich. Ebenso wesentlich ist Geschmeidigkeit und Beweglichkeit auch der grossen Truppenverbände.

Für die Versorgung der Truppe mit Munition und Lebensbedarf sind dezentralisierte, dem feindlichen Zugriff möglichst entrückte Depots und leistungsfähige Transportformationen für die Verbindung zwischen Truppe und Versorgungsbasis notwendig.

Es hängt weitgehend von den Beständen ab, ob es möglich ist, die Zahl der Heereseinheiten beizubehalten. Zur Zeit besteht kein Anlass, von dem bisherigen Prinzip der Gliederung in Armeekorps, Divisionen, Gebirgsbrigaden und Leichte Brigaden (oder Motor-Brigaden) abzugehen. Die Landesverteidigungskommission hat die Frage geprüft, ob die Formationen der Dienste hinter der Front mehr auf die Armeekorps konzentriert werden sollen oder ob sie mehr auf Divisionen und Brigaden zu dezentralisieren seien. Sie hat beschlossen, das bisherige System grundsätzlich beizubehalten.

In den taktischen Kampfverbänden unterhalb der Heeresinheit wird die Möglichkeit zweckmässiger und rascher Gliederung und die Forderung nach Beweglichkeit besonders dringlich. Der moderne Luftkrieg, ob er mit bemannten oder unbemannten Flugzeugen, mit V-Waffen oder Atombomben geführt werde, und ähnlich auch der Grosseinsatz von Panzern, rufen nach sehr weitgehender Auflockerung der Gefechtsverbände.

Bei der Beurteilung der Neugestaltung der Feldarmee dürfen wir von der Voraussetzung ausgehen, dass es uns wohl gelingen wird, auch in einer künftigen Heeresorganisation mit unseren Grenztruppen die Einleitungskämpfe an den Eingangspforten zu unserem Lande erfolgreich zu führen, das heisst, den Vormarsch des Feindes merklich zu verzögern. Alle Entschlossenheit des Einsatzes, alle Befestigungsanlagen und Geländehindernisse werden aber doch nicht verhindern, dass schliesslich der Zeitpunkt eintreten kann, wo der Gegner unsern Grenzschutz irgendwo durchstossen und den Kampf auf die schweizerische Hochebene hereintragen kann. Der Einsatz von Luftlandetruppen kann dazu dienen, diesen Moment zu beschleunigen.

Man muss sich in erster Linie darüber klar sein, dass unsere Feldarmee, die nach Zahl und Mitteln voraussichtlich schwächer sein wird als der Angreifer, sich nicht auf die reine und starre Defensive wird einstellen können. Es kann kaum mehr in Frage kommen, auf der Hochebene breite zusammenhängende Fronten besetzen und halten zu wollen. Unsere Aufmerksamkeit wird sich vor allem auf die für den Feind wichtigen Anmarschwege einstellen. Sie sind durch eine tiefgestaffelte Organisation von Sperren abzuriegeln. Starke Widerstandszentren, die, allseitig verteidigungsbereit, diese Hauptvormarschlinien sperren, sollen den Gegner in die Gebiete abdrängen, die ihm die volle Entfaltung und den ungehinderten Einsatz seiner Mittel nicht gestatten. Hier, wo die ganze Hilfe des Geländes auf unserer Seite steht, soll er im Überfall und Gegenangriff gefasst werden. Das setzt tiefe Gliederung in der Aufstellung voraus, welche die Möglichkeit bietet, erfolgte Einbrüche auch weiter hinten noch aktiv wieder zu bekämpfen. Vom Grundsatz der linearen Verteidigung wird also weitgehend abzuweichen sein. Der Gedanke der Beweglichkeit bei Führung und Truppe gewinnt auch unter diesem Gesichtspunkt erhöhte Bedeutung.

Alle diese Fragen sind mehrfach und einlässlich auch von der Landesverteidigungskommission behandelt worden. Sämtliche Mitglieder der Landesverteidigungskommission haben unabhängig voneinander auf Grund der derzeitigen militärpolitischen Lage operative Studien vorgelegt, die dann gemeinsam besprochen und auf einen einheitlichen Nenner gebracht wurden. Dabei liess sich feststellen, dass die Aufteilung in Grenzschutz, Feldarmee und ortsgewundene Verbände unseren Bedürfnissen am besten entspricht und eine Zusammenarbeit aller drei Teile am ehesten den Erfolg sichert. Strategisch gesprochen erfolgt unser Abwehrkampf in Verteidigungszonen, die je nach der Lage an der Grenze, irgendwo auf der schweizerischen Hochebene oder im

Zentralraum liegen. Taktisch ist aber in Zeiten der Panzerwagen und der vertikalen Umfangsmöglichkeit ein in die Tiefe gestaffeltes Verteidigungssystem unter Ausnützung unseres starken Geländes notwendig. Es würde unseres Erachtens zu weit führen und vor allem gegen den Grundsatz der Geheimhaltung verstossen, wollte man in diesem Berichte über die in Frage kommenden Abwehrzonen, die Gruppierung der Streitkräfte und die an sie zu erteilenden Aufträge weitergehende Angaben machen. Wir möchten auch den Entschlüssen eines künftigen Oberbefehlshabers nicht durch eine hier erfolgende Festlegung vorgreifen.

Im Zuge einer notwendigen Auflockerung der grossen Verbände wird in Zukunft die kombinierte Regimentsgruppe als taktische Einheit mehr und mehr in den Vordergrund treten. Die Zusammensetzung dieser Verbände wird zur Zeit eingehend geprüft. An ihrer Zusammenfassung in Heereseinheiten dürfte dabei im Blick sowohl auf Führungs- wie Versorgungs- und Ausbildungsgründe kaum ein wesentlich neuer Standpunkt sich ergeben.

Wir haben bereits dargelegt, dass bei einer Aufteilung des Feldheeres in über das ganze Land zerstreute Partisanengruppen gewisse Aufgaben, die sich als unabweisbar erzeigen können, nicht mehr zu lösen wären, dass vor allem der Begriff des Handelns im Rahmen des gesamten Landesinteresses unrettbar verloren ginge. Eine Besetzung des Landes könnte bei einer solchen Zersplitterung der Kräfte, die einer Auflösung gleichkäme, nicht verwehrt werden. Ein Neutralitätsschutz wäre somit ausgeschlossen. Nach den Kriegserfahrungen kann eine Partisanentätigkeit nur in Zusammenarbeit mit einem Feldheere erfolgreich sein. Dabei ist deutlich festzuhalten, dass der Kleinkrieg als eine wesentliche Begleitaktion der Tätigkeit des Feldheeres, so wie er bei uns seit langem gepflegt wird und weiterentwickelt werden muss, von hoch einzuschätzender Bedeutung ist. Alle grösseren und kleineren Truppenteile, die umgangen und abgeschnitten werden, haben auch hinter der gegnerischen Front den Kampf fortzusetzen.

Es mag sich die Frage stellen, ob der aktiv geführte Abwehrkampf in kombinierten Regimentsgruppen oder in grösseren Verbänden für uns im Zeitalter des Luft- und Panzerkrieges noch möglich ist. Die Kriegsergebnisse sprechen doch eher dafür. Sie lassen zuverlässig feststellen, dass etwa die Deutschen ihre zähen Rückzüge in Italien und teilweise auch in Russland trotz absoluter feindlicher Fliegerüberlegenheit im Sinne des ausgesprochen aktiven Bewegungskrieges führten. Aus alliierter Quelle wissen wir, dass nach der Landung in der Normandie die starke Fliegerübermacht der Alliierten die

Deutschen nicht daran hindern konnte, zahlreiche Divisionen von überall her gegen die Invasionsküste heranzuworfen, die vielfach noch ziemlich intakt zur Schlacht antraten. Es sind ebenfalls alliierte Heerführer, die nachdrücklich bestätigen, dass auch bei gegnerischer Fliegerüberlegenheit Bewegungen selbst bei Tag in aufgelockerter Formation unter grösstmöglicher Ausnützung von Geländebedeckungen durchaus möglich sind und dass sie nur eine Frage der Organisation, der Marschdisziplin und des Zeitaufwandes seien.

Es ist bekannt, dass die Schweiz, abgesehen von einigen Gebietsteilen der Hochebene, kein Panzergelände ist. Die Hindernisse sind auch im Mittelland viel zu zahlreich, als dass sie den geballten Einsatz starker Panzerverbände erlaubten, besonders wenn schwache Stellen durch Minen verstärkt werden. Dem Minenwesen kommt allergrösste Bedeutung zu.

Man darf den Schluss ziehen, dass eine an solide Stützpunkte sich anlehrende bewegliche und aktive Verteidigung anzustreben ist.

h. Das Transportproblem.

Die für die Feldarmee erforderte grössere Beweglichkeit führt zu vermehrter Motorisierung, insbesondere der mit schweren Waffen ausgerüsteten Truppen.

Unsere finanziellen Mittel ermöglichen es uns nur in beschränktem Umfange, bundeseigene geländegängige Spezialfahrzeuge anzuschaffen. Der Grossteil der für die Truppe benötigten motorisierten Transportmittel ist durch Requisition zu stellen. Aus diesem Grunde sind der Motorisierung natürliche Grenzen gesteckt.

Die Truppengattungen mit schweren Waffen und Lasten sind schon im Begriffe, auf Motorzug umgestellt zu werden. Für die Feldartillerie ist der geländegängige Zugwagen ausreichend. Für Panzerabwehrgeschütze ist eine Selbstfahrlafette vorzusehen.

Dringend nötig ist die Reorganisation der Leichten Brigaden, deren Zusammensetzung aus Reitern, Radfahrern und motorisierten Truppen sich nicht bewährt hat. Die Kavallerie muss von der Motortruppe abgelöst und in reduziertem Umfange den Divisionen zugeteilt werden.

Zufolge der Schwierigkeiten in der Pferdebeschaffung während des Krieges verfügt die Kavallerie heute nur über so viele Pferde, als dem normalen Bestande von 18 Schwadronen entspricht. Ein Aufholen mit der Remontierung auf den etatmässigen Bestand von 30 Schwadronen erscheint kaum mehr möglich. Bei der heutigen Kriegführung kann die Kavallerie zufolge ihrer grossen Ver-

wundbarkeit und der Unmöglichkeit, schwere Waffen mitzuführen, nicht mehr als Kampfwanne in grossen Verbänden zum Einsatz gelangen. Aus all diesen Gründen ist eine Verminderung der Zahl der Schwadronen unvermeidlich.

Die vorgesehene Neuordnung der Kavallerie und der bedeutend geringere Pferdebedarf der übrigen Truppengattungen, besonders der Artillerie, wird die Aufhebung der einen der beiden Pferdeanstalten ermöglichen. Diese Entwicklung wird mit der Zeit auch nicht unbedeutende Einsparungen bringen, die angesichts der vermehrten Kosten für die Motorisierung dringend nötig sind.

Die Radfahrertruppe ist in unserem Gelände wertvoll und kann bei den verhältnismässig kurzen Entfernungen, die für unsere Truppenbewegungen in Frage kommen, bei den im übrigen motorisierten Leichten Brigaden belassen werden. Dass die Leichten Brigaden als Stosstruppe mit motorisierten panzerbrechenden Waffen und mit Panzern selbst ausgerüstet werden sollten, steht ausser Zweifel. Es ist eine Frage der finanziellen Tragbarkeit, wieweit diese Entwicklung wird gehen können.

Bei der Infanterie, die ihre Rolle als Hauptwanne auch in der Zukunft behält, soll mit der Zeit durch vermehrte Zuteilung von Motorfahrzeugen für den Transport von schweren Waffen, Munition, Gepäck und Material grössere Beweglichkeit erzielt werden.

Eine Vollmotorisierung der Infanterie kommt nicht in Frage. Sie wird auf lange hinaus jene Wanne sein, die über die grösste Zahl von Pferden verfügen wird und verfügen muss, wenn sie auch im Gebirge operieren soll. Das Sauntier ist im Gebirge unentbehrlich.

Wir haben uns bemüht, aus den Liquidationsbeständen der alliierten Armeen in Europa geländegängige Motorfahrzeuge zu erwerben, um damit unsere Kampftruppen beweglicher zu machen. Die Frage der weiteren Motorisierung, insbesondere auch die Sicherstellung der Requisition armeetauglicher Motorfahrzeuge im eigenen Lande wird eingehend geprüft.

i. Die Fliegertruppe.

Die Fliegerwanne ist weitaus die kostspieligste. Ungefähr der dritte Teil der Militäraufwendungen wird von der Flugwanne in Anspruch genommen. Die Flugzeuge müssen durchschnittlich innert einer Zeitspanne von 10 Jahren ersetzt werden. Bei einem Bestand von 500 Kriegslugzeugen beträgt also der jährliche Ersatz rund 50 Flugzeuge; dazu kommen 10 weitere für den Ausfall infolge von Unfällen. Mit Einschluss der Kosten für Reservebestandteile und der für die Ausbildung notwendigen Spezialflugzeuge ist deshalb für den Ersatz

der Flugzeuge allein eine Aufwendung von ca. 50 Millionen Franken in Anschlag zu bringen.

Die Landesverteidigungskommission hat sich darum die Frage gestellt, ob die Schweiz allenfalls auf eine Flugwaffe verzichten könne. Sie kam zur Verneinung dieser Frage.

Wir haben bereits dargelegt, dass ein möglicher Gegner kaum gegen uns allein oder auch nur in der Hauptsache gegen uns zu Felde ziehen wird, sondern seine Kampfmittel und insbesondere auch seine Luftwaffe primär gegen den Hauptgegner einzusetzen hat. Somit wird die schweizerische Flugwaffe, auch wenn sie an Zahl dem gegen uns eingesetzten Teil der Luftwaffe einer Grossmacht nicht gleichkommen wird, doch imstande sein, unter Ausnutzung der Wendigkeit und der grossen Geschwindigkeit neuzeitlicher Flugzeuge und des unsern Fliegern gut bekannten Geländes in überraschendem Einsatz mit örtlicher Überlegenheit erfolgreich in den Kampf einzugreifen. Die mehr und mehr anzustrebende Unterbringung unserer Flugzeuge in bombensichern Felskavernen kann deren vorzeitige Zerstörung am Boden verunmöglichen. Selbstverständlich wird unsere Luftwaffe stets nur dem taktischen und nicht dem strategischen Einsatz dienen. Die strategische Luftwaffe eines fremden Staates, der mit unserem Lande im Kriege steht, wird sich auch dann zu unserem Vorteile auswirken, wenn sie nicht eigens in unserem Interesse eingesetzt wird.

Durch den taktischen Lufteinsatz soll die Erdtruppe in ihrem Kampf unterstützt werden, indem sie gegnerische Erdkampftruppen angreift und unsere eigenen Streitkräfte vor gegnerischen Luftangriffen schützt. Die Aufgabe des taktischen Lufteinsatzes könnte indessen ein Freund oder Verbundeter mindestens in der ersten Zeit nicht übernehmen. Eine solche Unterstützung wäre nur dann möglich, wenn er über nahe an unserer Grenze gelegene Flugplätze verfügte und über den Standort und die Absicht unserer Truppe genau orientiert werden könnte. Ein Einsatz dieser Flieger von unsern Flugplätzen aus ist zum mindesten fragwürdig, da die ausländischen Piloten weder geübt sind, auf den kurzen Pisten unserer Reduitflugplätze zu landen und zu starten, noch in unsern engen Alpentälern zu operieren. Es wäre nicht zu verantworten, unsern Erdtruppen die Unterstützung durch eine eigene, mit unsern besondern Verhältnissen vertraute Luftwaffe vorenthalten zu wollen.

Unsere Luftwaffe bildet die operative Reserve des Oberbefehlshabers, die auch dann, wenn Reserven der Erdtruppe nicht mehr verschoben werden können, überall eingesetzt werden kann, so auch zum Schutze unserer Mobilmachung und zur Bekämpfung feindlicher Luftlandetruppen hinter der Front.

Der Neutralitätsschutz hat sich auch auf den Luftraum zu erstrecken. Ohne Luftwaffe könnte die Schweiz ihrer Verpflichtung, die Benützung ihres Hoheitsgebietes, in das auch der Luftraum fällt, durch eine kriegführende Macht zu verhindern, nicht nachkommen. Die Fliegerabwehr allein vermöchte diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Die Schwierigkeiten, die unserem Lande durch Überfliegungen, denen wir nicht wirksam genug begegnen konnten, erwachsen sind, dürften noch in deutlicher Erinnerung sein.

Es bleibt somit nur noch die Frage offen, ob eine Luftwaffe von 500 Flugzeugen notwendig ist oder ob wir mit einer kleineren Luftstreitmacht auskommen könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von 500 Flugzeugen immer ca. ein Drittel sich in der Überholung oder Reparatur befindet, dass somit nur etwa 300 Flugzeuge für den Einsatz in Frage kommen, was gemessen an der Grösse der Aufgabe und unter Berücksichtigung der im Kampfe unvermeidlichen Abgänge wohl als ein Minimum bezeichnet werden muss. Auch ist zu bedenken, dass sich die Kosten der Luftwaffe nicht im Verhältnis zur Verminderung der Zahl der Flugzeuge herabsetzen lassen. Die Zahl der Flugplätze könnte nicht reduziert werden, und die Bodenorganisation müsste gleichwohl in grösserem Umfange aufrechterhalten bleiben.

k. Bewaffung und Ausrüstung.

Die Bewaffung und Ausrüstung unserer Armee ist der defensiven Aufgabe entsprechend auf den Abwehrkampf einzustellen. Passive Schutzmassnahmen und aktive Abwehrmittel müssen sich dabei ergänzen. Im operativen Abwehrkampf kann aber auch auf taktische Angriffswaffen nicht verzichtet werden. Der Schild allein genügt nicht zur Kriegführung; es gehörte zu allen Zeiten auch das Schwert dazu.

Ungenügend ist vor allem noch unsere Panzerabwehr und Luftabwehr. Auf dem Gebiete der Panzerabwehr wurden zwar in den letzten Jahren des Aktivdienstes beträchtliche Fortschritte erzielt, doch gilt es hier vor allem, mit der Entwicklung der Panzerwaffe fremder Armeen Schritt zu halten. Es wird sich weniger darum handeln, in der Schweiz selber Panzer im Wettlaufe mit dem Ausland herzustellen, als die geeigneten Panzerabwehrwaffen zu schaffen. Während das Problem der Nahabwehr von Panzern zurzeit genügend berücksichtigt scheint, muss auch für die Panzerabwehr auf grosse Distanz durch Waffen mit hoher Durchschlagskraft die Lösung gefunden werden. Die Panzerwurfgranate hat sich für die Nahbekämpfung als ein sehr wirksames Mittel

erwiesen. Daneben wird aber auch in Zukunft und gerade an Brennpunkten der Kampfhandlungen die Panzerabwehr auf grosse Entfernung wichtig sein.

Es ergibt sich für uns die Notwendigkeit, für die Leichten Brigaden und die Feldheereseinheiten eine Anzahl Panzerjäger anzuschaffen. Gegenwärtig ist ein Versuch mit 100 Panzerjägern in Behandlung, die zu günstigen Bedingungen aus ausländischem Heeresgut übernommen werden können.

Nächst den Fliegern gilt aber die Panzerwaffe als die teuerste Waffe, und so wertvoll uns auch Panzerwagen sein würden, müssen wir uns doch wohl für längere Zeit aus finanziellen Gründen mit einer Mindestzahl an solchen begnügen. Es sei nicht unerwähnt, dass auch die Luftwaffe zur Panzerbekämpfung eingesetzt werden kann, wenn die Flugzeuge mit panzerbrechenden Waffen ausgerüstet werden.

Für die Luftabwehr ist unsere Truppe ausgerüstet mit Geschützen, welche geeignet sind, feindliche Flugzeuge, die in den Erdkampf eingreifen, zu bekämpfen. Infolge der immer grössern Fluggeschwindigkeiten ist aber auch hier eine erhöhte Wirkung anzustreben. Studien sind zurzeit im Gange, und die Neuerungen im Auslande werden aufmerksam verfolgt. Für die Bekämpfung hochfliegender Flugzeuge wird das lenkbare Raketengeschoss die Waffe der Zukunft sein, für diejenige von auf mittlerer oder geringer Höhe fliegenden voraussichtlich das Vielfach-Fliegerabwehrgeschütz und das Vielfach-Raketengerät. Scheinwerfer und Horchgeräte werden in Zukunft durch Radargeräte ersetzt werden müssen. Diese Entwicklung ist aber auch im Auslande noch nicht abgeschlossen. Vorläufig wurde die Herstellung überholter Geräte eingestellt. In jedem Falle ist die Bedeutung der Luftabwehr für unsere Neutralitätspolitik so gross, dass wir diesen Problemen das wachsamste Augenmerk zuwenden müssen.

Man weiss heute, dass der Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst nur dann wirklich nützt, wenn er in der Lage ist, Flugzeuge auf grosse Distanzen festzustellen. Er wird in der Zukunft durch Radar in ungemeinem Masse verbessert werden können. Auch hier muss man mit grossen Kosten rechnen. Zur Zeit haben wir noch keine Möglichkeit, solche Geräte zu erstellen oder aus dem Auslande zu beschaffen.

Neben der Flugwaffe und dem Panzer kommt der Frage des Einsatzes von Raketen immer grössere Bedeutung zu. Durch Studien im Ausland und durch eigene Entwicklungsarbeiten sollen die nötigen Voraussetzungen zur Abklärung des Raketenproblems geschaffen werden. So wie die Dinge heute liegen, wird die Raketenartillerie die Kanonen und Haubitzen kaum verdrängen, wohl

aber nachdrücklich ergänzen können. Es ist bekannt, dass die Raketenartillerie wegen ihrer einfachen Abschussgeräte und der grossen Wirkung am Ziele in vielen Fällen bevorzugt wird. Weniger bekannt ist, dass diese Waffe zufolge der grossen Streuung ungeheure Mengen an Munition braucht, was wiederum mit beträchtlichen Kosten verbunden ist und besondere Transportmittel verlangt. Vor- und Nachteile der Einführung von Raketenartillerie muss deshalb sorgfältig abgewogen werden.

Die Raketengeschosse werden auch bedeutungsvoll für die Bekämpfung von Panzern durch die Flugzeuge. Ferner versprechen sie grosse Wirkung in der Luftabwehr, sei es in der Bekämpfung von bemannten oder unbemannten Flugzeugen, sei es in der Abwehr von V-Waffen. Auch auf dem Gebiete dieser sehr schwierigen Probleme haben unsere Studien und Entwicklungsarbeiten, die in Verbindung mit Wissenschaft und Industrie vorwärtsgetrieben werden, Fortschritte gemacht.

Auf dem Gebiet der Funktechnik sind im Verlaufe des Krieges bedeutende Neuerungen eingeführt worden. Während wir für die Verbindungen der höheren Kommandostellen bis zum Regiment über leistungsfähige Geräte verfügen, fehlt uns heute noch ein Kleinfunkgerät für die Verbindungen in den unteren Verbänden. Es besteht zur Zeit die Möglichkeit der Anschaffung derartiger Ausrüstungen aus ausländischen Heeresbeständen.

Aus dem Auslande treffen immer wieder Meldungen ein, wonach offenbar auch künftig noch mit der Möglichkeit des Gas- und Bakterienkrieges gerechnet wird. Unsere Abwehrmassnahmen dürfen deshalb auch auf diesem Gebiet nicht vernachlässigt werden.

In der Frage der Atombombe ist zum Studium des für unser Land notwendigen und möglichen Schutzes eine Studienkommission eingesetzt worden, die über die nötigen Mittel verfügt. Die Atombombe ist als eine Waffe anzusehen, die in erster Linie gegen Verkehrs- und Industriezentren zum Einsatz kommen wird. Es gibt unseres Wissens zur Zeit noch keine Abwehrwaffe dagegen. Die Feldarmee wird im Blick auf den möglichen Einsatz solcher Bomben eine noch grössere Auflockerung als bisher vorsehen müssen. Dagegen bestehen gegenwärtig keine Anzeichen dafür, dass in irgendeinem Staate das Feldheer mit Rücksicht auf die Atombombe völlig umgestaltet würde. Es lässt sich im Gegenteil feststellen, dass Staaten wie Dänemark, Holland und Norwegen, die vor dem Kriege keine oder nur reduzierte Feldheere hatten, neuerdings wieder Formationen aufstellen, die in ihrer Struktur nicht wesentlich von unseren Verbänden ab-

weichen. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass durch internationale Verständigung die Anwendung dieser grausamen Waffe verhindert werden kann.

Die Einführung neuer Waffen hängt vor allem von zwei Faktoren ab:

1. vom Stande der wissenschaftlichen Studien und der technischen Entwicklung,
2. von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Auf dem Gebiet der Waffenentwicklung sind wir gegenwärtig den kriegführenden Staaten gegenüber stark im Rückstand. Sie haben gewaltige geistige und finanzielle Aufwendungen für das Studium und die Entwicklung von neuen Waffen und Geräten geleistet. Wir bemühen uns, den Abstand aufzuholen, die Entwicklung im Auslande aufmerksam zu verfolgen und vor allem unsere Wissenschaft und Industrie zu Studien und Entwicklungsarbeiten heranzuziehen. Die Möglichkeit der Weitergestaltung im eigenen Lande ist notwendig, wenn wir auf der Höhe bleiben und ausländische Erfindungen richtig werten und ausnützen wollen. Neueste Erfindungen aus dem Auslande zu erhalten, ist bei der strengen Geheimhaltung, die in solchen Angelegenheiten beobachtet wird, äusserst schwer.

Aus Gründen der Propaganda wird im Auslande die Wirkung neuer Waffen oft weit übertrieben. Es gilt daher, die tatsächlichen Möglichkeiten solcher neuer Kampfmittel auf Grund zuverlässiger Berichte und soweit möglich eigener Forschung und Versuche mit aller Sorgfalt abzuklären, bevor irgendwie schwerwiegende Entscheide getroffen werden. Für uns sind dann weiterhin die Einschränkungen zu berücksichtigen, welche Waffen und Geräte, die in weiten ebenen Räumen wirksam sind, in unserem Gelände erleiden, insbesondere auch die vermehrten Schwierigkeiten von Transport und Nachschub. Zahlreiche Militärdelegationen, aus Technikern und Taktikern zusammengesetzt, befinden sich zur Zeit im Ausland, und mehrere Kommissionen von Fachleuten sind bestellt, um alle einschlägigen Probleme zu studieren. Dass dies alles geraume Zeit beansprucht, liegt auf der Hand.

Es gilt zunächst festzustellen, wie weit unsere heutigen Waffen genügen und wie weit sie geändert werden können oder durch neue, wirksamere ersetzt oder ergänzt werden müssen.

Es wäre verfrüht, sich heute schon, wo alles in voller Entwicklung steht, festlegen zu wollen. Es kann sich nur darum handeln, die Reihenfolge der Dringlichkeit in den Massnahmen zu bestimmen und fortschreitend, so wie die Probleme spruchreif werden und Verbesserungen finanziell tragbar erscheinen,

solche vorzuschlagen. Deshalb ist dem Generalstabschef Auftrag erteilt worden, gestützt auf die Gesamtkonzeption ein Rüstungsprogramm für die nächsten 5 bis 10 Jahre aufzustellen. Es ist dies notwendig, einmal um den Finanzbedarf zu überblicken und das Ausführungsprogramm den finanziellen Möglichkeiten anzupassen, andererseits, damit unsere Industrie sich auf eine möglichst gleichmässige und nicht sprunghafte Produktion einstellen kann.

Die Entwicklung, und Herstellung von Kriegsgerät muss für jeden einzelnen Fall mit mehreren Jahren rechnen. Wenn zugewartet und erst in Zeiten erhöhter Gefahr die Rüstung vervollständigt worden sollte, käme man zu spät. Während des letzten Krieges waren wir genötigt, oft überstürzt, ohne gründliche Abwägung, unter Rohmaterialschwierigkeiten, bei Mangel an Arbeitskräften und mit übersetzten Preisen Versäumtes nachzuholen. Man darf es nicht als ein- für allemal gegeben ansehen, dass einem allfälligen Einbezogenwerden in den Krieg immer ein längerer Aktivdienst vorausgehe, sondern muss mit einem unmittelbaren Hereingerissenwerden in kriegerische Verwicklungen rechnen. Während des Krieges aber ist eine Kriegsmaterialbeschaffung praktisch ausgeschlossen. Deshalb ist es richtig und notwendig, in Friedenszeiten in Ruhe und Stetigkeit die Rüstung zu ergänzen und zu vervollkommen.

Endlich bleibt noch zu prüfen, ob Eigenfabrikation oder Ankauf im Ausland vorzuziehen sei. Hier dürfte die Erwägung voranzustellen sein, dass wir uns nicht in die Abhängigkeit vom Ausland begeben und unsere Rüstung auf ein Entgegenkommen von aussen abstellen dürfen; denn bei zunehmender Kriegsgefahr und im Ernstfalle sind wir auf uns selber angewiesen.

Als wir noch über keine eigene einigermassen leistungsfähige Kriegsindustrie verfügten, mussten wir auf die Erfahrungen anderer Länder basieren. Früher war unsere sonst hochentwickelte Industrie für die Herstellung moderner Waffen und Geräte in keiner Weise eingerichtet. Heute können wir mit Genugtuung feststellen, dass eine weitgehende Umstellung erfolgt ist. Hunderte von Firmen waren in den letzten Jahren an der Kriegsmaterialproduktion beteiligt. Aber eine solche Umstellung erfordert Zeit. Ein Unternehmen, es mag noch so gut eingerichtet sein, kann nicht heute Dampfturbinen und morgen Kanonenrohre herstellen. Zudem müssen wir nach wie vor das Rohmaterial vom Auslande beziehen, was oft mit Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden ist. Des weiteren können auch im Fabrikationsprozess selbst Störungen irgendwelcher Art auftreten. Es zeugt von falscher Beurteilung der Sachlage, wenn man glaubt, das Tempo in der Herstellung von Kriegsmaterial nach Bedarf regulieren zu können.

Manches, was in kriegführenden Großstaaten mit ihren ungeheuren industriellen Möglichkeiten noch erreichbar war, ist für ein kleines Land wie die Schweiz völlig ausgeschlossen.

Es kommt nun dazu, dass für unsere Armee Kriegsmaterial nur in verhältnismässig kleinen Serien hergestellt wird. Es ist keinerlei Verschleiss zulässig. Wir wissen auch zum voraus, dass eine neue Waffe uns auf Jahre hinaus zu dienen hat und mangels späterer Kredite nicht so bald wieder ersetzt werden kann. Wir haben deshalb alles Interesse daran, dass unsere Ingenieure nur das Beste für die Ausführung in Aussicht nehmen. Fabrikation von Dutzendware am laufenden Band nur für den unmittelbaren Zweck eines in Vorbereitung oder im Gange befindlichen Krieges kommt für uns nicht in Frage.

Alle diese Erwägungen veranlassen den Bundesrat, in der Rüstung des Heeres einem sparsamen, wohlüberlegten und beharrlichen Vorgehen gegenüber einem unter dem Drucke der Gefahr sprunghaft werdenden Vorwärtsstürmen den Vorzug zu geben, dafür aber auch in der Nachkriegszeit die Stetigkeit in der Vorbereitung nicht abreißen zu lassen, damit der Forderung nach einer jederzeit bereiten Armee Genüge geschehe.

Endlich darf auch hier noch auf die immer gegenwärtige Wechselwirkung zwischen Kriegsmaterial, Kampfverfahren und persönlicher Tüchtigkeit von Führer und Kämpfer hingewiesen werden. Ob wir in unserer Bewaffnung einem Gegner ebenbürtig sind oder mit geringen Änderungen diese Ebenbürtigkeit erreichen können oder ob wir mit dem Einsatz von Feindwaffen rechnen müssen, denen wir nichts Gleichwertiges entgegenstellen können: immer wird es sich darum handeln, unsere Kampfverfahren und deshalb auch unsere Ausbildungsmethoden nach eigener Überlegung und Beurteilung zu wählen und nicht blindlings irgendwelchen ausländischen Vorbildern nachzugehen. Die Überlegenheit feindlicher Waffen muss durch das Geschick in der Ausnützung unseres Geländes, durch die Gewandtheit in der Bewegung, durch den überraschenden Einsatz unserer eigenen Mittel wettgemacht werden; das gilt ebenso sehr für die Führung vom grossen bis zum kleinsten Verband wie für das Verhalten des einzelnen Wehrmannes.

Unsere Soldaten müssen eingehend über die mögliche Waffenwirkung des Gegners und über die eigenen Abwehrmöglichkeiten orientiert sein. Es darf nicht geschehen, dass sie durch eine ihnen unbekannte Waffe überrascht oder durch die hinter der Erwartung zurückbleibende Wirkung eigener Mittel enttäuscht werden. Die Voraussetzungen, unter denen an sich minder wirksame

eigene Waffen auch überlegenen Feindmitteln gefährlich werden, müssen der Mannschaft eingeprägt werden.

Auch die Zivilbevölkerung muss wissen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen neue feindliche Waffen von uns nicht bekämpft werden können, damit sie sich entsprechend verhalten kann. Es handelt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt vor allem darum, die Frage abzuklären, wie die Zivilbevölkerung vor neuzeitlichen Angriffsmethoden, zu denen wir auch die Atombombe zählen, in all den Fällen geschützt werden kann, wo wir keine geeigneten Abwehrmittel zu ihren Gunsten einzusetzen haben.

1. Finanzielles.

In der Botschaft zum Voranschlag für 1947 hat der Bundesrat seinen Bedenken hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Bundeshaushaltes deutlich Ausdruck gegeben und auch in Aussicht gestellt, dass nichts unversucht bleiben solle, einen Budgetausgleich herbeizuführen. Hier soll die Auffassung des Bundesrates für den besonderen Sektor der finanziellen Aufwendungen im Interesse der Landesverteidigung noch kurz dargetan sein.

Solange die Bundesverfassung die Erhaltung der Unabhängigkeit als ersten Zweck des Bundes nennt, ist der Fortbestand einer schlagkräftigen Armee unerlässlich und ein angemessener Aufwand für die Sicherstellung dieser Grundbedingung notwendig und gerechtfertigt. Das Schweizervolk hat bisher immer zum Ausdruck gebracht, dass es gewillt ist, den Preis für die Erhaltung der Unabhängigkeit zu zahlen. Die persönlichen Dienstleistungen und die finanziellen Lasten wurden bis anhin getragen, vor allem wohl auch aus der nachdenklichen Betrachtung von Beispielen, die zahlreich genug die Folgen zeigten, welche aus einem Nachlassen in der Wehrhaftigkeit hervorgehen können. Dagegen stellen sich zu Zeiten, und so ganz begreiflicher Weise gerade in unseren Tagen, Zweifel ein über das notwendige Mass der jährlichen finanziellen Belastung durch die Armee. Anlass zu solchem Zweifel geben vor allem die allgemeinen stark angestiegenen finanziellen Verpflichtungen des Bundes, die grossen noch zu bewältigenden Aufgaben und die durchaus verständliche und von allen Völkern geteilte Kriegsmüdigkeit.

Wir erachten es als unsere Pflicht, nicht dringend nötige militärische Ausgaben zu vermeiden. Es hat angesichts der Finanzlage des Bundes keinen Sinn, überspannte und kaum zu verwirklichende Wunschprogramme für eine Heeresreform aufzustellen. Die erste Aufgabe liegt darin, das mit grossen Aufwendungen während des Aktivdienstes Geschaffene zu erhalten und schrittweise

nach einem vernünftigen, erfüllbaren Programm die dringend notwendigen Verbesserungen an Bewaffnung und Ausrüstung vorzunehmen. Die Truppenordnung und die Reorganisation der Verbände und des rückwärtigen Dienstes können den veränderten Verhältnissen ohne allzu grosse Kosten angepasst werden.

Was als überholt zu betrachten ist, muss abgebaut werden. Das nicht mehr benötigte oder dem Verderb ausgesetzte Heeresmaterial ist bereits weitgehend liquidiert.

Was aber für die Gewährleistung einer wirksamen Landesverteidigung dringend nötig ist, darf nicht vernachlässigt werden. Unter ein gewisses Mindestmass können die Militärausgaben bei der heutigen Teuerung nicht gesenkt werden, ohne die Landesverteidigung ernsthaft zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Dies aber dürfte kaum der Wille des Volkes sein.

m. Armeeleitung im Frieden, Aktivdienst und Krieg.

Der fünfte Teil unserer Wehrordnung von 1907 handelt vom aktiven Dienst. Es ist dies das einzige Kapitel der Militärorganisation, das seit deren Schaffung, also seit nunmehr bald 40 Jahren, keine Änderung erfahren hat, mit einer einzigen Ausnahme, auf die wir noch zu sprechen kommen. Diese Ordnung kam erstmals zur Anwendung in den Aktivdienstjahren 1914—1918 und jetzt neuerdings von 1939—1945. Damit dürfte nunmehr die nötige Abklärung zu der schon nach dem ersten Weltkrieg aufgestiegenen Frage nach einer Gesetzesrevision herbeigeführt worden sein.

Im Mittelpunkt der Revisionsbestrebungen stand und steht auch heute noch das Kapitel über den Oberbefehl (Art. 204—211 der Militärorganisation) und damit die Kernfrage, wie sie schon bei der Beratung des Berichtes von General Wille vom nationalrätlichen Berichterstatter klar aufgeworfen wurde: «Wer befiehlt in Kriegszeiten? Befiehlt die Regierung oder befiehlt die Heeresleitung?» Durch die ganze Diskussion über diese Bestimmungen zieht sich als roter Faden die Erkenntnis, dass im Kapitel über den aktiven Dienst insofern eine Lücke bestehe, als die Vorschriften über den Oberbefehl auf den Kriegsfall zugeschnitten seien, nicht aber auf den Zustand der bewaffneten Neutralität, wie wir ihn nun zweimal während vier und sechs Jahren erlebt haben. Die Militärorganisation von 1907 ordnet einerseits die Verhältnisse für den Frieden und andererseits diejenigen für den Krieg, berücksichtigt aber den zwischen Friedens- und Kriegsdienst liegenden Zustand des Aktivdienstes nicht. Im Frieden untersteht die oberste Leitung der Militärverwaltung dem Bundesrat

(Art. 146 der Militärorganisation). Im Kriege aber werden dem General zur Erreichung des Endzweckes des Truppenaufgebots die persönlichen und materiellen Streitmittel des Landes zur freien Verfügung in die Hand gegeben. Die Machtfülle, die nach den Bestimmungen der Militärorganisation dem General zusteht, mag ihre Berechtigung im Falle kriegerischer Operationen haben; sicher hat sie nicht für den Zustand der bewaffneten Neutralität.

Schon General Wille erklärte in seinem Bericht über den Aktivdienst 1914—1918, dass die dem General in den Artikeln 208, 209 und 210 der Militärorganisation gegebenen Kompetenzen wohl am Platze seien, wenn das Land sich im Kriege befinde oder wenn «die Gefahr, in den Krieg zu kommen, unmittelbar vor der Türe stehe». Seien diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müsste die Ausübung der genannten Kompetenzen einen für die obersten Landesbehörden kaum tragbaren Zustand schaffen und schweren Konflikten zwischen Bundesrat und General Tür und Tor öffnen. Der Bundesrat anerkannte in seinem Bericht vom 6. Juni 1922 diese Lücke und stellte die Prüfung einer ergänzenden gesetzlichen Ordnung in Aussicht.

General Guisan greift aus den Bestimmungen über den Oberbefehl den Art. 210 der Militärorganisation heraus zu einer eingehenden Prüfung der Frage, ob die Zuständigkeit, in Zeiten des aktiven Dienstes über Truppenaufgebote zu entscheiden, dem General oder dem Bundesrate zukomme. Diese Gesetzesbestimmung, auf die wir später einlässlicher zurückkommen werden, erlaubt in der Tat nach ihrem Wortlaut verschiedene Auslegungen. Der General anerkennt grundsätzlich die Interpretation des Bundesrates nicht; er schlägt aber aus praktischen Erwägungen, weil das Gesetz dem Bundesrat die tatsächliche Möglichkeit gebe, dem Begehren des Generals entgegenzutreten (Seiten 244 bis 245), einen Zusatz in dem Sinne vor, dass dem Oberbefehlshaber im Dringlichkeitsfalle das Recht zum Truppenaufgebot zustehe.

Ähnlich wie General Wille, aber mit eingehenderer Begründung, schlägt der Chef des Generalstabes, Oberstkorpskommandant Huber, vor, zwei Fälle auseinanderzuhalten, nämlich die Truppenaufgebote für die Behauptung der Neutralität ohne Krieg und diejenigen für den Kriegsfall. Für die ersteren scheint es ihm durchaus gerechtfertigt, dass der Bundesrat auf Antrag des Generals über das Ausmass der Truppenaufgebote entscheide.

Es ist weder Aufgabe noch liegt es im Rahmen dieses Berichtes, den soeben skizzierten Aussetzungen an der gesetzlichen Ordnung des Oberbefehls im aktiven Dienste in der Weise Folge zu geben, dass der Bundesversammlung heute ein neuer Gesetzestext vorgeschlagen würde. Das muss Gegenstand und Inhalt

einer besonderen Vorlage sein, sei es im Rahmen einer Gesamtrevision der Militärorganisation, sei es in einer einzig die Bestimmungen des fünften Teils der Wehrordnung betreffenden Novelle. Dagegen ist es gegeben, dass sich der Bundesrat an dieser Stelle mit einzelnen Fragen grundsätzlicher Natur befasst, die im Zusammenhang mit einer Neuordnung des Oberbefehls der Armee in Zeiten aktiven Dienstes eine massgebende Rolle spielen. Eine solche Neuordnung drängt sich in der Tat auf, um inskünftig der Gefahr zu begegnen, dass Landesregierung und General Bestimmungen der Wehrordnung verschieden auslegen, die die gegenseitigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten abstecken sollen. Es ist ohne Frage eine ungemein schwierige Aufgabe, das Verhältnis von Zivil- und Militärgewalt im Falle eines aktiven Dienstes für die beiden Zustände von bewaffneter Neutralität und Krieg derart festzulegen, dass Konflikte auf der ganzen Linie möglichst vermieden werden können. Das hängt zuletzt doch immer von den Personen ab, die diese Vorschriften handhaben müssen. Dies liegt einmal in der menschlichen Natur begründet, und kein Gesetzgeber wird solche Unstimmigkeiten restlos meistern und ausschliessen können.

Darüber aber mochte der Bundesrat von vorneherein keinen Zweifel aufkommen lassen, dass allgemein gesprochen die oberste Führung des Landes und die letzte Entscheidung in nicht rein militärischen Fragen selbst im Kriege in der Hand der bürgerlichen Behörden bleiben müssen und dass die militärischen Stellen sich im Rahmen ihrer militärischen Aufgaben zu halten haben. Es ist bereits in dem schon oben erwähnten Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1922 festgehalten worden, dass der Bundesrat der Bundesversammlung und dem Volk verantwortlich bleibt für die Leitung des Landes. Eine unmittelbare Verantwortung des Generals gegenüber der Bundesversammlung wäre nur denkbar, wenn er ebenso unmittelbar mit ihr in Beziehung treten, ihr Rede und Antwort stehen und seine Begehren unterbreiten könnte. Das ist aber nirgends vorgesehen, und es wird bei dieser Ordnung der Dinge bleiben müssen. Der General wird auch in Zukunft die Weisungen über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck vom Bundesrat erhalten. Auf dem gleichen Boden steht die Vorschrift, dass die Entlassung des Generals vor beendigtem Aktivdienst nur auf bestimmten Antrag des Bundesrates erfolgen darf (Art. 204 der Militärorganisation); diese Vorschrift setzt notwendigerweise ein Recht des Bundesrates zur Überprüfung der Amtsführung des Generals voraus.

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen möchten wir uns noch mit einigen Einzelbestimmungen des Abschnittes über den Oberbefehl befassen,

die auch uns revisionsbedürftig erscheinen und deren Handhabung im Laufe des aktiven Dienstes 1939—1945 Schwierigkeiten bot.

Es wurde schon in früherem Zusammenhange auf die Bestimmung des Art. 208 der Militärorganisation hingewiesen und dargetan, dass trotz dem Wortlaut dieser Bestimmung und trotzdem das Geld auch zu den materiellen Streitmitteln gehört, die Finanzwirtschaft auch während der Dauer des aktiven Dienstes Sache der bürgerlichen Behörden bleibt.

Aber auch die Beschaffung des eigentlichen Kriegsmaterials ist bekanntlich nicht Sache des Generals. Vielmehr wurde diese Aufgabe durch die Gesetzesnovelle vom 9. November 1938 (A. S. 55, 289) dem Militärdepartement übertragen (Art. 211 der Militärorganisation). Diese Aufgabe ist in der (nicht veröffentlichten) Verordnung des Bundesrates vom 4. Januar 1938 über die Obliegenheiten des eidgenössischen Militärdepartementes nach einem allgemeinen Aufgebot der Armee zum aktiven Dienst näher umschrieben. Eine Verletzung der dem Oberbefehlshaber nach Art. 208 der Militärorganisation zustehenden Verfügungsgewalt ist in dieser Verordnung nie erblickt worden.

So betrachtet, bietet die Auslegung dieses Gesetzesartikels keine Schwierigkeiten. Der Chef des Generalstabes hat den Vorschlag gemacht (Seite 424 seines Berichtes), den Satz 2 des Art. 208 wie folgt zu ergänzen: «Er (der General) verfügt über die ihm vom Bundesrat zur Verfügung gestellten Streitmittel nach seinem Gutfinden.» Der Vorschlag scheint uns — nähere Prüfung vorbehalten — zutreffend, nur muss er, im Sinne unserer Ausführungen, auch im Kriegsfall Gültigkeit haben.

Die Bestimmung der Militärorganisation, die in ihrer Auslegung und Anwendung wohl die grössten Schwierigkeiten verursachte, ist der Art. 210. Er lautet:

«Wenn der General das Aufgebot weiterer Heeresteile verlangt, so wird es durch den Bundesrat verfügt und vollzogen.»

Es geht hier, wie der General eingehend auseinandersetzt (Seite 243 ff. seines Berichtes), um die Frage, ob das Verlangen des Oberbefehlshabers zwingend oder ob der Bundesrat berechtigt sei, das ihm vorgelegte Verlangen zu überprüfen und je nach Umständen abzulehnen oder abzuändern. In einem ausgedehnten Briefwechsel vortrat der General die erste Alternative, während sich der Bundesrat auf den Standpunkt stellte, dass ihm diese Gesetzesbestimmung nicht verpflichte, jedem Aufgebotsbegehren des Oberbefehlshabers zu entsprechen. In seinem Berichte sieht der General die einzig mögliche Lösung

in der Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung, allerdings mit dem Vorschlage einer Ergänzung des Art. 210 der Militärorganisation in dem Sinne, dass der Oberbefehlshaber «im Dringlichkeitsfalle» selbständig aufbieten könne.

Der Wortlaut der in Frage stehenden Bestimmung ist in der Tat — das sei hier anerkannt — nicht eindeutig klar und birgt die Möglichkeit von Konflikten. Die Überlegung ist aber doch wohl zutreffend, dass es bei einer prüfungslosen Pflicht des Bundesrates zur Erlassung des vom General begehrten Truppenaufgebotes doch keinen rechten Sinn gehabt hätte, ihn hier einzuschalten, statt den General schlechtweg für die Aufgebotsverfügung zuständig zu erklären. Die Rolle des blossen Vollstreckers eines militärischen Befehls des Oberbefehlshabers muss der Bundesrat ablehnen. Diese seine Auffassung entspricht doch wohl auch der Absicht des Gesetzgebers. Man wird der Landesregierung also das Recht zugestehen müssen, ein vom General verlangtes Aufgebot, gestützt auf ihre Beurteilung der Lage anhand ihrer eigenen Informationsmöglichkeiten und andern Gesichtspunkten zu verweigern oder abzuändern. Nach Art. 198 der Militärorganisation der Allgemeinen Bestimmungen über den Aktivdienst verfügt der Bundesrat schlechtweg das Aufgebot zum aktiven eidgenössischen Dienst, und Art. 210 bildet nach seinem Wortlaut nicht eine zwingende Ausnahme von dieser allgemeinen Regel.

Zur endgültigen Abklärung dieses Streitfalles scheint in der Tat eine Abänderung des Gesetzestextes unerlässlich zu sein, wobei dann auch die Frage der Truppenentlassungen einzubeziehen wäre, die in den Bestimmungen über den aktiven Dienst nirgends geregelt wird. Art. 210 der Militärorganisation könnte etwa folgendermassen lauten:

«Der General beantragt und der Bundesrat beschliesst das Aufgebot oder die Entlassung von Truppen.»

Wir möchten hier zu der Anregung des Generals, ihm im Dringlichkeitsfalle das selbständige Recht zum Truppenaufgebot zu geben, noch nicht endgültig Stellung nehmen. Der Bundesrat verschliesst sich den Überlegungen des Generals zu dieser Frage nicht. Ob daraus sich ein Zusatz zum Gesetzestext als notwendig erweist, bleibt noch abzuwägen. Der Bundesrat hat es jederzeit in der Hand, dem Oberbefehlshaber eine derartige Ermächtigung zu erteilen, und er hat das im Beschluss vom 18. April 1940 über die Kriegsmobilmachung bei Überfall auch getan mit der Bestimmung: «Wenn die Verhältnisse es erfordern, ist der Oberbefehlshaber der Armee ermächtigt, diesen Mobilmachungsbeschluss von sich aus sofort in Kraft zu setzen.» Die gegenseitige Fühlung-

nahme und Orientierung wird gegebenenfalls die Frage am besten entscheiden, unter welchen Voraussetzungen dieses Abtreten der Kompetenz an den General eintreten soll und muss; es lässt sich dies im Gesetzestext selber schwerlich zum Ausdruck bringen.

Über die Organisation des Militärdepartementes und die Armeeführung im Frieden haben wir die eidgenössischen Räte in besonderer Botschaft vom 6. September 1946 eingehend orientiert und ihnen beantragt, von der Ernennung eines Armeeeinspektors oder Oberbefehlshabers im Frieden Umgang zu nehmen. Wenn die Landesregierung ihren Einfluss auch im Hinblick auf die totale Kriegführung nicht aus der Hand geben darf, so ist es umso mehr am Platze, dass sie im Frieden einen massgebenden Einfluss auf die Vorbereitungen im Wehrwesen auszuüben in der Lage ist. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der genannten Botschaft.

2. Einheitlichkeit der Führungsgrundsätze.

Alle Erfahrungen der letzten Zeit haben es bestätigt, dass das Bestehen im Kriege, trotz der riesigen Ausweitung des technischen Kriegsapparates, nicht das Ergebnis der materiellen Bereitschaft allein ist. Immer noch und auch in Zukunft treten als bestimmende Momente dazu die Kunst der Führung und der persönliche Einsatz des Kämpfers. Dieser letztere geht ebenso sehr aus der seelischen Einstellung zu der Sache wie aus dem physischen Mute und dem Gefühl des sicheren Könnens und der Beherrschung aller Mittel hervor. Die geistigen und die seelischen Faktoren werden ihre Bedeutung behalten, solange Menschen noch Krieg führen. Sie dürfen, wenn man eine künftige Ordnung überdenkt, nicht hinter den im ersten Anblick eindrücklicheren Fragen der materiellen Vorbereitung vergessen bleiben. Gerade ein kleines Land mit begrenzten Mitteln hat doppelten Grund, den geistigen und seelischen Werten alles Augenmerk zu schenken. Denn hier ist das Gebiet, wo nicht die messbaren Grössenverhältnisse entscheiden, wo wir auch dem Stärksten ebenbürtig oder überlegen sein können und wo die Einschränkungen nur durch die Grenzen der menschlichen Natur selber gesteckt sind.

Wir halten es deshalb für angebracht, auch für diese beiden wichtigen Gebiete der Führung und der Ausbildung den Bericht des Generals, der gerade hier reiche und beachtenswerte Anregungen gibt, zum Anlass zu nehmen, um einige Hauptlinien der künftigen Entwicklung, wie wir sie sehen, anzudeuten. Für das Kapitel Truppenführung dürfte zunächst wohl der Begriff der Unité

de Doctrine eine kurze Darlegung verlangen. Es ist damit ein Problem angetönt, das ebenso bedeutend als vieldeutig ist, wo je nach der Auslegung die Standpunkte sehr verschiedene sein können und wo oft aus der Unklarheit des Erfassens auch eine Unsicherheit im Handeln hervorgehen kann.

Die Unité de Doctrine in den Führungsgrundsätzen zielt darauf, für jede Lage im Krieg und im Gefecht eine in den Grundzügen vorbereitete Art und Form des Handelns sicherzustellen. Sie will dafür sorgen, dass auf allen Stufen der Führung dem gefährlichen Moment der Überraschung eine durch systematische Einübung erworbene Einheitlichkeit der Reaktion gegenübergestellt wird. Es zeigt sich bei näherer Betrachtung sofort, dass dies um so eher möglich ist, je mehr es sich um die Gesamtfragen der Landesverteidigung handelt, dass es um so schwieriger wird, je mehr man in die Einzelheiten des Gefechtsverfahrens herabsteigt.

Eine einheitliche Auffassung über den Endzweck unserer Massnahmen auf dem Gebiete der Landesverteidigung muss gewiss immer die Grundlage aller Bemühungen um unsere Wehrhaftigkeit sein. Das, was man den Charakter unserer Abwehr nennen darf, muss auf dem Boden einer allgemein geltenden und alle bindenden Betrachtungsweise aufgebaut werden. Notwendig ist auch, dass Einheitlichkeit der Auffassung mit Bezug auf die Führung unseres Abwehrkampfes im Rahmen der grundsätzlich denkbaren Möglichkeiten herrsche. Endlich ist es wünschbar, aber in der Ausführung von allerlei widerstrebenden Faktoren beeinträchtigt, dass auch im Hinblick auf die eigentliche Führung im Gefecht, das heisst für den Kampf der verbundenen Waffen, eine Unité de Doctrine geschaffen werde. Man darf die Bedenklichkeiten, die sich dem entgegenstellen, nicht übersehen.

Beim Streben nach der Schaffung einer Unité de Doctrine ist nicht zu vergessen, dass gerade die Auffassungen, die von oben bis unten die ganze Armee durchdringen sollten, naturgemäss einem steten und raschen Wechsel unterworfen sind. Die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung der Kriegstechnik und die noch nicht ausgewerteten und noch zu erwartenden Forschungsergebnisse zwingen zu ständiger Überprüfung und zu immer neuer Anpassung der in der Armee geübten Kampfmethoden. Den jederzeit vorauszusehenden Überraschungen steht der am unbefangenen gegenüber, der sich nicht zu starr an eine einmalige Form gebunden hat. Führung im Kriege wird immer ein Handeln nach den Umständen sein. Der Chef darf sich weder durch eine vorgefasste Meinung noch durch eine als Lehrbeispiel eingübte Form binden lassen. Die Freiheit des zielgewissen Entschlusses ist wichtiger als die Beach-

tung einer Regel. Und in der Vorbereitung auf den Krieg darf man sich nicht scheuen, von Tag zu Tag umzulernen.

Wir sehen die *Unité de Doctrine* in der taktischen Schulung weniger in der Ausgabe und im Befolgen von Gebrauchsanweisungen als ganz vor allem in der lebendigen Fühlungnahme, durch die der höhere Chef immer wieder seine Auffassung geltend macht. Dass sich zuoberst diese Auffassungen zu einer gewissen *Unité de Doctrine* zusammenschliessen, dafür hat die Arbeit in der Landesverteidigungskommission zu sorgen.

Der Wert einer allgemeinen einheitlichen Auffassung über die Formen der Führung im Gefecht ist damit nicht in Frage gestellt. Man muss der Truppe und der unteren und mittleren Führung deutliche und verständliche Gefechtsverfahren an die Hand geben. Zugleich aber müssen sie wissen, dass diese für den Augenblick und für einmal gegebene Verhältnisse gelten und dass es an ihnen liegt, sie mit Überlegung anzuwenden und vor dem Unerwarteten auch den Mut zu haben, nach dem eigenen freien Ermessen zu handeln. Der kräftige, der eigenen Verantwortung und des eigenen Könnens bewusste persönliche Einsatz bleibt die Grundlage jeder tüchtigen Leistung.

Wir möchten von solchen Gesichtspunkten her auch die Frage der Reglementierung betrachten. Das Reglement ist die eigentliche Verkörperung der *Unité de Doctrine*. Weil es bindenden Charakter hat, soll es nur diejenigen Punkte enthalten, auf die es entscheidend ankommt, und nur soweit in Einzelheiten hineingehen, als die freie Möglichkeit der Anpassung an konkrete Lagen darunter nicht leidet. Auch das gute Reglement, vor allem das taktische, wird in diesem und jenem veralten. Sein Wort beweist sich aber darin, dass solche einzelne Wegfälle seine Gültigkeit im ganzen nicht beeinträchtigen und dass es dem, der es mit Verständnis liest und mit eigenem Denken anwendet, auch dann noch dient, wenn gelegentliche Abstriche gemacht werden müssen. In diesem Sinne war unser «Felddienst» von 1927 ein ausgezeichnetes Reglement. Man darf behaupten, dass seine wesentlichen Feststellungen auch heute noch Gültigkeit besitzen und dass sich aus ihm immer noch die Grundlagen einer zweckgerechten *Unité de Doctrine* herleiten lassen. Weil aber seine unmittelbare Anwendbarkeit durch die mächtigen Umgestaltungen der vergangenen Jahre doch sehr beeinträchtigt ist, sehen wir vor, es als Vorschrift zum Handeln im Gefecht durch ein neues Reglement zu ersetzen.

Im Verlaufe des Aktivdienstes hat der General durch eine Reihe von Weisungen taktischer Natur die fortlaufend sich als nötig ergebenden Änderungen und Ergänzungen verfügt. Vorarbeiten für eine Gesamtrevision der Vorschrift

«Felddienst» waren schon vor dem Kriege im Gange. Die Generalstabsabteilung sah bereits 1937 eine Neubearbeitung vor. Kurz vor Kriegsausbruch wurde eine Redaktionskommission für die Revision des Reglementes «Felddienst» durch das eidgenössische Militärdepartement bestellt. Sie kam des Aktivdienstzustandes wegen nicht mehr zur Tätigkeit. Dagegen erteilte der General der Hauptabteilung III den Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorschrift «Truppenführung». Es zeigte sich jedoch bald, dass eine solche Vorschrift, wenn sie in der Tat grundlegenden Charakter haben sollte und die Einheitlichkeit der Auffassung für einige Zeit in sich zusammenschliessen wollte, nicht während des Krieges selber und mitten im unberechenbaren Wechsel der Führungserscheinungen herausgegeben werden konnte. So blieb es zunächst bei Vorstudien und Entwürfen, die bis zur Stunde fortgeführt werden und die im gegebenen Moment als Unterlagen für die Aufstellung einer neuen Führungsvorschrift, deren Gesamtgestaltung auch schon in Arbeit ist, dienen können. Sie wird die Erfahrungen des Krieges mit den seither erzielten Forschungsergebnissen und mit den sich ankündenden Möglichkeiten der nächsten Entwicklung in Einklang bringen müssen. Dass sie aus klarer Erkenntnis der Tatsachen und der Wahrscheinlichkeiten heraus aufgebaut werde und Gewähr für eine zielbewusste und richtige Ausbildung in der Truppenführung gebe, ist wichtiger als die Frage, ob diese Vorschrift etwas früher oder etwas später fertiggestellt sei. Ohne neueste Vorschriften kann man sich in einem Heere, in welchem Fleiss und Verstand am Werke sind, jederzeit noch leidlich behelfen; mit schlechten Vorschriften ist man immer übel daran.

Schlusswort.

Es ist dem General gelungen, während des ganzen Aktivdienstes ein Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Armee zu schaffen. Die Einigkeit und Widerstandskraft unseres Volkes sind dadurch gestärkt worden. Der General hat auch erreicht, dass das Verhältnis zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten ein gutes war. Wir anerkennen seine Verdienste und möchten diese durch unsere Stellungnahme zu seinem Berichte in keiner Weise herabgemindert wissen.

Der Bundesrat spricht allen, die zur Erhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit beigetragen haben, vom General bis zum einfachen Soldaten, insbesondere auch den Kommandanten aller Grade und ihren Dienstchefs, auf denen allen eine ausserordentlich grosse Verantwortung lastete, für ihre Leistungen den Dank der Landesregierung aus. In gleicher Weise gilt unser Dank auch den kantonalen und den Gemeindebehörden, die vom Willen be-seelt waren, die Armee bei ihrer schweren Aufgabe nach Kräften zu unterstützen.

Wir möchten aber auch in Dankbarkeit der Haltung des Schweizervolkes überhaupt gedenken, das zu Stadt und Land, an der Werkbank, auf dem Arbeitsplatz, hinter dem Pflug und im geistigen Schaffen in einer selbstverständlichen Eintracht zusammengestanden ist und mit unverdrossener Anstrengung alle-leistete, was zur Erhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit notwendig war.

Trotz Irrtümern und Mängeln, wie sie nie ganz zu vermeiden sein werden, hat die Armee ihren Auftrag erfüllt und das ihr gesetzte Ziel erreicht. Volk und Armee dürfen mit berechtigtem Stolz an die Zeit des Aktivdienstes zurück-denken.

* * *

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir, vom Berichte des Generals über den Aktivdienst 1939—1945 sowie von dem vorliegenden Berichte des Bundesrates Kenntnis zu nehmen.

* * *

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Januar 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates.

Der Vizepräsident:

Celio.

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.

7034

